



Kommunaler Sozialverband Sachsen



Geschäftsbericht 2019

Solidarisch – Sozial – Stark



Impressum

Herausgeber

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Humboldtstraße 18
04105 Leipzig

Telefon: 0341 1266 306

Telefax: 0341 1266 9306

E-Mail: post@ksv-sachsen.de

Internet: www.ksv-sachsen.de

Redaktionsschluss: Juni 2020

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	7
Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr	9
Strategische Ziele	9
Beratung und Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften	9
Mitarbeiterversammlungen	10
Gremienarbeit	10
Fachtagungen	11
Öffentlichkeitsarbeit	11
Mediananfragen	11
Beantwortung von Landtagsanfragen	12
Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Aktivitäten auf Bundesebene	12
Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Aktivitäten auf Landesebene	13
Rahmenvertrag SGB IX/Kommission SGB IX	13
Umstellung der Leistungsgewährung im Einzelfall	14
Vorbereitung des Zuständigkeitswechsels im Rahmen der Eingliederungshilfe ab 01.01.2020	15
Einführung und Umsetzung des Integrierten Teilhabeplanes Sachsen (ITP Sachsen)	16
Beteiligung des KSV Sachsen bei den Modellprojekten BTHG	17
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	18
Selbstbestimmtes Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	18
Maßnahmekonzept (MANAKO III) und Weiterentwicklung der Angebotsstruktur für Menschen mit Behinderungen - Umsetzung	18
Leistungen im ambulant betreuten Wohnen nach § 53 SGB XII	19
Betreutes Wohnen in Gastfamilien	20
Stationäres Wohnen	21
Das Persönliche Budget	22
Abschluss von Vereinbarungen nach SGB XII/SGB IX	24
Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII	24
Feststellung der Art und des Grades einer Behinderung (SGB IX)	24
Landesblindengeld (LBildG)	
Bearbeitung von Widersprüchen im Verfahren zur Feststellung von Behinderungen	25
Statistische Landesdaten über schwerbehinderte Menschen	25
EDV-Verfahren in den Bereichen SGB IX/Landesblindengeld	26
Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen	26

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	27
Ausgleichsabgabe	27
Bearbeitung von Widersprüchen bei der Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe	28
Begleitende Hilfe im Arbeitsleben	28
Leistungen an Arbeitgeber	28
Leistungen an schwerbehinderte Menschen	29
Rechtsbehelfsverfahren begleitende Hilfen	30
Technischer Beratungsdienst	30
Integrationsfachdienste (IFD)	30
Handlungsfeld 1 der Richtlinie „Initiative Inklusion“ zur Berufsorientierung	31
Entwicklung von Inklusionsbetrieben	32
Besonderer Kündigungsschutz	33
Bearbeitung von Widersprüchen zum besonderen Kündigungsschutz	33
Betriebliches Eingliederungsmanagement	33
Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	34
Andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit als Teilhabe am Arbeitsleben	36
Förder- und Betreuungsbereich	37
Förderung von Kleimaßnahmen	37
Förderung von Zuverdienst	37
Programme/Projekte	38
Inklusionsinitiative II – „AlleImBetrieb“ (AIB)	38
Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit	39
Kurse und Informationsveranstaltungen	39
Aufklärung und Informationen	39
Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien	40
Förderung von Kindern und Jugendlichen	40
Förderung von Kindertageseinrichtungen	41
Förderung von Familien	41
Förderung von Freiwilligendiensten	41
Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt	42
Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	42
Elterngeld/Landeserziehungsgeld	46
EDV-Verfahren BEEG/Betreuungsgeld/SächsLErzGG	46
Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen	46
Bearbeitung von Widersprüchen Elterngeld und Erziehungsgeld	46

Leistungen in verschiedenen Bereichen	47
Heimaufsicht	47
Beschwerdebearbeitung durch die Heimaufsicht	48
Inhalt und Anzahl der Beratungen durch die Heimaufsicht	49
Überörtliche Betreuungsbehörde	49
Prüfung der Anerkennung	50
Förderung der Betreuungsvereine	51
Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten	52
Soziales Entschädigungsrecht	53
EDV-Verfahren Soziales Entschädigungsrecht	54
Kriegsopferversorgung	54
Versorgung nach den Nebengesetzen im SozE	55
Opferentschädigungsgesetz (OEG)	57
Kriegsopferfürsorge, Heil- und Krankenbehandlung, Orthopädische Versorgung	59
Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher	61
Medizinischer Dienst	62
Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII	63
Pflegesatzverfahren nach § 85 SGB XI	64
Vereinbarungen gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII (Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen)	65
Qualitätsprüfungen gemäß §§ 114 und 115 SGB XI und nach Sächsischem Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz - SächsBeWoG	65
Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI	65
Die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle (ABS) der Stiftung Anerkennung und Hilfe	66
Erteilen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nichtakademische Gesundheitsfachberufe	68
Entwicklung ausländischer Anträge auf Anerkennung eines nicht in Deutschland erworbenen Berufsabschlusses	69
Leistungen der allgemeinen Verwaltung	70
Finanzen	70
Kommunalhaushalt und Ausgleichsabgabe	70
Bundes- und Landeshauspersonal	72
Personal	72
Organisation	73
Postbearbeitung	73
Externe Aktenregistratur	73
Beschaffungen	73
Bildschirmarbeitsplatzbrillen	73
Innenbeleuchtung	73

IT-Bereich	74
Mobile Arbeit und Heimarbeit	74
Erweiterung MicroDataCenter (MDC)	74
DSGVO-konforme Kommunikation	74
Internet und Intranet	74
Leistungen im Vergleich	74
Gesamtentwicklung des überörtlichen Sozialhilfeträgers	74
Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger im Bundesvergleich	77
Benchmarking mit den kommunalen Gebietskörperschaften	78
Zusammenarbeit mit den Kommunen	79
Prüfung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr	79
Rechnungsprüfungsamt (RPA)	79
Prüfung des Jahresabschlusses 2018 für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe in Form eines Gesamtjahresabschlusses	79
Weitere Prüfungen	80

Vorwort



© LK Leipzig

Foto: LR Henry Graichen
Verbandsvorsitzender



© KSV Sachsen

Foto: Andreas Werner
Verbandsdirektor

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, dass wir Ihnen auch in diesem Jahr wieder einen Geschäftsbericht des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV Sachsen) und damit eine Bilanz über die vielfältigen Aufgaben unserer Behörde vorlegen können.

Dieser Geschäftsbericht dokumentiert die umfangreichen Aufgaben unseres Hauses und welche Ressourcen wir dafür eingesetzt haben, um diese Leistungen zu erbringen.

Aufgezeigt werden zwei wichtige Schwerpunkte unserer Arbeit:

An erster Stelle steht für uns die gleichmäßige, landeseinheitliche und zuverlässige Umsetzung der uns anvertrauten gesetzlichen Aufgaben.

Die Umsetzung der Rechtsnormen ist von den für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte verbindlichen Leitlinien für die Unternehmenskultur des KSV Sachsen geprägt.

Uns ist bewusst, dass es immer wieder große Anstrengungen erfordert, diesem Anspruch zu genügen. Deshalb bleibt diese Herausforderung jedes Jahr einer unserer wichtigsten Schwerpunkte.

Qualität und Professionalität in der Umsetzung der Alltagsaufgaben sind notwendige, aber noch keine hinreichenden Bedingungen für eine erfolgreiche Verwaltungstätigkeit.

Deshalb ist es uns besonders wichtig, dass wir jährliche zukunftsweisende Strategien erarbeiten bzw. diese ausbauen und die eigene Verwaltung immer wieder strukturell und inhaltlich zu modernisieren.

Gleich zu Beginn des Jahres haben wir in einer Sonderaktion die Etablierung eines neuen Fördergegenstandes „Assistierte Reproduktion“ im Bereich der Jugendhilfe vom Freistaat übertragen bekommen. In kürzester Zeit wurden arbeitsfähige Strukturen gebildet und Personal rekrutiert.

Die Auswirkungen des Gesetzes zur Regelungen von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen sowie des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) haben uns in diesem Jahr vor enorm große Herausforderung gestellt. Um diese zu meistern wurden durch die Verbandsversammlung weitreichende Entscheidungen zur künftigen personellen Ausstattung, verbunden mit Stellenerweiterungen im KSV Sachsen getroffen.

Ein Meilenstein war die schlussendlich feierliche Unterzeichnung des Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen durch alle Vertragspartner.

Wir bedanken uns bei allen Partnern, die unsere Arbeit auch im Jahr 2019 auf vielfältige Weise unterstützt haben.

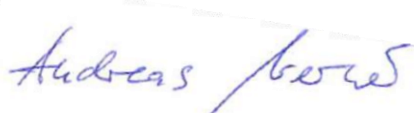
Die Identifikation unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unseren Aufgaben und Zielen und das gute Zusammenwirken auf allen Ebenen sind das Entscheidende und haben diesen qualitativ ausgewogenen Geschäftsbericht ermöglicht.

Vielen Dank für Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen



Henry Graichen



Andreas Werner

Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr 2019

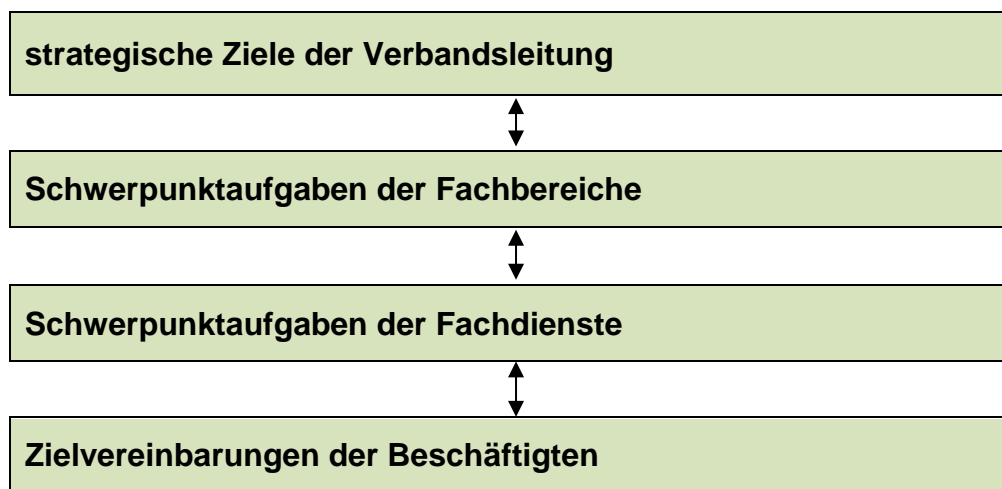
Strategische Ziele

Für die Beschäftigten des KSV Sachsen entwickelt und aktualisiert die Verbandsleitung am Anfang jeden Jahres strategische Ziele. Diese geben die Ausrichtung unserer Arbeit vor. Die Priorisierung der zu bewältigenden Aufgaben wird festgelegt.

Die Fachbereiche und Fachdienste leiten daraus ihre konkreten Schwerpunktaufgaben ab. Letztlich werden auf dieser Basis Zielvereinbarungen mit den Beschäftigten zur Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung geschlossen.

Eine breite, sach- und fachkompetente Aufgabendiskussion und die Einbeziehung aller Ebenen zu den wichtigsten Schwerpunkten des jeweiligen Geschäftsjahres sind gewährleistet.

Der Prozess der Zielentwicklung und -umsetzung in unserem Haus stellt sich wie folgt dar:



Die strategischen Ziele des KSV Sachsen ab dem Geschäftsjahr 2019 sind:

1. Sicherung gleichmäßiger, landeseinheitlicher Erfüllung aller Aufgaben
2. Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes und des Gesetzes zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem SGB und zur Zuständigkeit des KSV Sachsen
3. Weiterführung der Umsetzung unseres Zukunftsprogrammes
4. Einbringung unserer Fachkompetenz in die bundes- und landesweiten sozialpolitischen Änderungsprozesse und die Umsetzung von Bundesprojekten
5. Beratung und Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften
6. Begleitung der kommunalen Meinungsbildung zur Zukunft der Pflege und der Werkstätten für behinderte Menschen im Freistaat Sachsen.

In unserem Geschäftsbericht erläutern wir die Umsetzung dieser Ziele und der Schwerpunktaufgaben in Verbindung mit der täglichen Aufgabenerledigung.

Mitarbeiterversammlungen

Die beiden Mitarbeiterversammlungen wurden am 25. September 2019 in Leipzig und Chemnitz durchgeführt.

Der Verbandsdirektor Andreas Werner informierte zum Stand der gleichmäßigen und landeseinheitlichen Aufgabenerfüllung durch den KSV Sachsen, zu innerbetrieblichen Fragen, einer Bilanz des Erreichten und zu unserer Außenwirkung. Breiten Raum nahmen Gedanken und Vorstellungen zu unseren zukünftigen Arbeitsschwerpunkten in allen Fachbereichen, den damit verbundenen Herausforderungen und einzelnen Vorhaben ein.

Die Versammlungen wurden mit Informationen der Schwerbehindertenvertretung und der Frauenbeauftragten abgerundet.

Gremienarbeit

Der **Verbandsausschuss** der Siebenten Verbandsversammlung des KSV Sachsen hat seine fünf Sitzungen im Jahr 2019 am 5. Februar, 16. April, 3. September, 29. Oktober und 9. Dezember durchgeführt.

Die jeweiligen Beschlüsse für die Verbandsversammlung wurden vorberaten und Empfehlungen zur Vorgehensweise gegeben.

Zu aktuellen fachlichen Themen wurde umfassend informiert und diskutiert.

Regelmäßig wurden Fragen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erörtert. Schwerpunkte waren die Rahmenvertragsverhandlungen nach SGB IX, die Inhalte und landesweite Einführung des Integrierten Teilhabeplanes Sachsen und die Sicherung der Leistungsgewährung mit dem Inkrafttreten der 3. Reformstufe zum 1. Januar 2020.

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIV) haben sich die Verbandsräte auseinandergesetzt.

Besprochen wurden daneben unter anderem die Umstellung des Abrechnungsverfahrens für Gebärdensprach- und Schriftdolmetscherleistungen, eine mittelfristige Neuausrichtung der Sozialplanung, die Ergebnisse der sächsischen Pflegeenquête und die Vorhabenträgerschaft zur kommunalen Sozialberichterstattung.

Der **Finanz- und der Personalausschuss** des Verbandsausschusses haben je einmal zu grundsätzlichen Fragen der Haushaltsplanung und der Personalbewirtschaftung des Verbandes beraten.

Die konstituierende Sitzung der Achten **Verbandsversammlung** des KSV Sachsen fand am 9. Dezember 2019 im Mediacampus Leipzig statt.

Herr Ulrich Menke, Abteilungsleiter 4 im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS), begrüßte die Anwesenden und richtete die Grüße der Frau Staatsministerin Klepsch an die Verbandsversammlung aus.

Die Räte wählten Herrn Landrat Henry Graichen, Landkreis Leipzig, zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung des KSV Sachsen.

Ralph Burghart, Bürgermeister der Stadt Chemnitz, wurde zum ersten Stellvertreter und Landrat Frank Vogel, Landkreis Erzgebirgskreis, zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.

Die Bestellung der weiteren Mitglieder und der stellvertretenden weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses erfolgte. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wurde beschlossen.

Verbandsdirektor Andreas Werner informierte zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Freistaat Sachsen.

Die vorgelegte und im Rahmen einer Präsentation begründete Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wurden debattiert und bestätigt. Der erforderliche Beschluss wurde gefasst.

Alle Verbandsräte erhielten eine umfangreiche Informationsmappe zu unserem Haus mit den gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit in den Verbandsgremien, Mitgliederübersichten, Statistiken, organisatorischen Informationen wie den Terminen der Sitzungen für das nächste Jahr sowie dem Geschäftsbericht des KSV Sachsen für das Jahr 2018.

Fachtagungen

Der KSV Sachsen führte am 21. und 22.03.2019 mit den **Leiterinnen und Leitern der Sozialämter** im Freistaat Sachsen eine jährliche Fachtagung durch. Die Zusammenkunft in Plauen stand vor allem im Zeichen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Freistaat Sachsen. Deshalb fand eine Information und Diskussion zur Umsetzung des Gesetzes zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX und zur Zuständigkeit des KSV Sachsen statt. Neben aktuellen Problemen der Pflege nach SGB XI standen auch Fragen der Amtsleiter/innen und Themenkomplexe aus dem Sozialen Entschädigungsrecht sowie der Teilhabe am Arbeitsleben auf dem Programm.

Der KSV Sachsen hatte für den 22.08.2019 einen **Erfahrungsaustausch zur Umsetzung des Integrierten Teilhabeplanes (ITP)** Sachsen mit den Leiterinnen und Leitern der Sozialämter organisiert. Die Ergebnisse bei der bisherigen Anwendung im KSV Sachsen und in den Landkreisen und kreisfreien Städten wurden ausgetauscht. Die Zusammenarbeit mit den Amtsärzten und Jugendämtern sowie die Problematik der Mehrkosten wurden angesprochen. Abschließender Themenkomplex war die Implementierung des ITP in ein EDV-Verfahren.

Öffentlichkeitsarbeit

Medienanfragen

Im Berichtszeitraum richteten verschiedene Medien, überwiegend aus Sachsen, insgesamt 48 schriftliche und mündliche Anfragen an unsere Behörde. Interesse an unserer Arbeit bekundeten beispielsweise fast alle sächsischen Tageszeitungen (z. B. Leipziger Volkszeitung, Freie Presse und Sächsische Zeitung), aber auch der Mitteldeutsche Rundfunk/Fernsehen.

Im Fokus der Öffentlichkeit standen die vielfältigsten Aufgabenbereiche unseres Hauses, beispielsweise die Einhaltung der Fachkraftquote sowie individuelle Anfragen zu Pflegemissständen in sächsischen Einrichtungen der Pflege, zur Förderung von Projekten aus dem Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, zum inhaltlichen Vorgehen bei Anerkennung von ausländischen Gesundheitsfachberufen, die Praxis zur Vergabe bestimmter Merkzeichen im Rahmen der Feststellung der Art und des Grades der Behinderung sowie unterstützende Leistungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben.

Beantwortung von Landtagsanfragen

Im Geschäftsjahr 2019 hat der KSV Sachsen Zuarbeiten für die Beantwortung zahlreicher Landtagsanfragen erstellt.

Insgesamt wurden 62 kleine und drei große Anfragen beantwortet. Die Verteilung auf die fragenden Fraktionen war wie folgt:

CDU	1 Anfrage
SPD	10 Anfragen
DIE LINKE	24 Anfragen
Bündnis 90/Die Grünen	10 Anfragen
AfD	20 Anfragen.

Themen, die am häufigsten nachgefragt wurden, sind die zur Förderung in der Jugendhilfe, der Pflegesituation im Bereich des SGB IX, Finanzmittel der kirchlichen Jugendarbeit und Fördermittel für Städte und Landkreise.

Am 01.01.2020 ist die dritte Reformstufe des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) in Kraft getreten. Damit verbunden ist eine der größten Veränderungen in der Sozialgesetzgebung der letzten Jahre.

Entsprechende Vorbereitungen für die Umsetzung der weitreichenden Veränderungen wurden getroffen, insbesondere bei der:

1. Trennung der Fachleistung der Eingliederungshilfe in den stationären Wohnheimen (künftig: besondere Wohnform) von den existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe für den Lebensunterhalt,
2. Einführung des ICF-basierten Bedarfsermittlungsinstrumentes – ITP Sachsen,
3. Neuregelung der sachlichen Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe im Freistaat Sachsen.

Die Umsetzung dieses neuen Rechtes der Eingliederungshilfe erforderte umfangreiche Aktivitäten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene.

Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) – Aktivitäten auf Bundesebene

Mit dem Inkrafttreten der verschiedenen Reformstufen erfolgten schrittweise zu unterschiedlichen Zeitpunkten teils gravierende Veränderungen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

So wurden neben bereits in 2017 wirksamen Veränderungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung ab 2018 neue Formen der Teilhabe am Arbeitsleben (andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit) als Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen eingeführt.

Ab 01.01.2020 erfolgt die gesamte Leistungserbringung nach dem neuen Vertragsrecht SGB IX, zu welchem die Rahmenbedingungen landesweit bereits in 2018 und 2019 abzustimmen waren.

Die mit diesen Umstellungen verbundenen schrittweisen Veränderungen gilt es auf der Seite der Bundesvereinigung der Träger der Eingliederungshilfe – der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) – in jeder Hinsicht gut vorzubereiten.

Der KSV Sachsen als Mitglied der BAGüS entsendete hierzu mehrere Vertreter in die Fachausschüsse, die Mitgliederversammlung bzw. den Hauptausschuss und den Vorstand der BAGüS. In diesen Gremien wurden seit Bekanntwerden des BTHG sämtliche in diesem Zusammenhang stehende Themen und Fragestellungen diskutiert und dafür teils eigene Arbeitsgruppen gegründet. Auch erfolgten Sondierungen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und vielfältige Kontakte zu Landes- und Bundespolitik, dem Deutschen Verein und als Inputgeber im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen.

Zu verschiedenen Themen wurden Orientierungshilfen erarbeitet. Diese Arbeit setzt sich in den kommenden Jahren fort, denn es konnten bisweilen zwar klare Positionen der BAGüS erarbeitet werden, diese lassen sich jedoch nicht immer mit den Positionen der Leistungserbringer und der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen in Übereinstimmung bringen.

Insbesondere die zunehmende Dynamik bei den Landesrahmenvertragsverhandlungen im Bundesgebiet und die bevorstehende Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen ließen Detailfragen aufkommen, die zum Teil kurzfristiger Befassungen und Aktivitäten bedurften. Dies erfolgte in vielfältiger Weise:

- BAGüS-intern,
- mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege,
- § 131 Abs. 3 SGB IX,
- mit dem Deutschen Verein, auch im Rahmen der Umsetzungsbegleitung zum BTHG,
- auf Kongressen, Fortbildungen und Fachveranstaltungen,
- durch Kontakte zur Landes- und Bundespolitik.

Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) – Aktivitäten auf Landesebene

Rahmenvertrag SGB IX/Kommission SGB IX

Die Umsetzung des BTHG zum 01.01.2020 – insbesondere die von der jeweiligen Wohnform unabhängige, personenzentrierte Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe und die damit einhergehende Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt – bedingt auch eine entsprechende Umstellung in der Systematik des Entgeltvereinbarungsrechts in den §§ 123 ff. SGB IX. Durch die neue Gesetzessystematik verlieren alle die bisher mit den Leistungserbringern geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zum 01.01.2020 ihre Rechtsgrundlage.

Die landesspezifischen Regelungen des Vereinbarungsrechtes, welche auf Basis des SGB XII im Jahre 2006 letztmalig in einem sächsischen Rahmenvertrag mündeten, haben ebenso ab dem 01.01.2020 keine Regelungsgrundlage.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind dazu bestimmt, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. So soll ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gefördert werden. Menschen mit Behinderungen werden befähigt, ihre Lebensplanung und -führung selbstbestimmt und eigenverantwortlich wie möglich wahrnehmen zu können. Mit dem BTHG wurden Menschen mit Behinderungen auch mehr Wahlmöglichkeiten eröffnet, sodass sie auch mit hohem Unterstützungsbedarf in ihrer eigenen Wohnung und Wohngemeinschaft leben können sowie in regulären Arbeitsverhältnissen tätig sein können.

Mit Blick auf die knappe Zeitschiene war es im Jahr 2019 erklärtes Ziel aller Beteiligten, dazu einen neuen Rahmenvertrag für den Freistaat Sachsen nach § 131 SGB IX auszuhandeln. Eine wichtige Neuerung gab es in den Verhandlungen. Erstmals wurden die Verbände der Menschen mit Behinderungen mit einbezogen. Dies war eine sehr positive Erfahrung und zeigt das

neue Selbstverständnis, nicht über die Menschen mit Behinderungen zu entscheiden, sondern mit ihnen und sie in den Mittelpunkt zu stellen.

Nach umfangreichen intensiven Verhandlungen und erfolgreicher Bündelung der unterschiedlichen Interessen gelang es Anfang August 2019 einen neuen Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX abzuschließen.

Der Vertrag liefert die Grundlage dafür, um die o. g. Ziele auch in Sachsen zu erreichen bzw. umzusetzen.

Der Landesrahmenvertrag ist in mehrere Bereiche untergliedert und soll dynamisch auf Anpassungen wirken. Wichtiger Bestandteil des Rahmenvertrages ist eine sogenannte Übergangsregelung für das bisherige stationäre Wohnen mit einem entsprechenden Trennungsraster zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung für die Trennung der Fachleistung von der existenzsichernden Leistung im Freistaat Sachsen. Dieses Trennungsraster ist für diejenigen Leistungserbringer, welche sich für die Übergangsregelung entschieden haben, die Grundlage für die ab 01.01.2020 neu zu verhandelnden Vereinbarungen nach § 123 SGB IX für die Fachleistung der Eingliederungshilfe. Für diese Übergangsregelung haben sich 96 % der Leistungsanbieter im Freistaat Sachsen entschieden.

Insgesamt wurden in knapp vier Monaten ca. 1.000 neue Vereinbarungen nach § 123 SGB IX für das stationäre Wohnen abgeschlossen. Davon betroffen sind rund 200 Wohnheime und 287 Außenwohngruppen mit insgesamt rund 10.000 Menschen mit Behinderungen.

Umstellung der Leistungsgewährung im Einzelfall

Die Gesamtleistungen in stationären Wohnformen werden ab dem 01.01.2020 in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen getrennt. Die Unterstützung, die Menschen mit Behinderungen künftig erhalten, hängt nicht mehr von einer bestimmten Wohnform ab, sondern von dem persönlichen behinderungsbedingten Bedarf (Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe).

Betroffen von dieser Veränderung sind in Zuständigkeit des KSV Sachsen fast 10.000 erwachsene Menschen mit Behinderungen, die in den Wohnheimen der Eingliederungshilfe leben. Diese Wohnheime heißen künftig „Besondere Wohnformen“.

Alle diese Bewohner und deren gesetzliche Betreuer wurden vom KSV Sachsen schrittweise in einzelnen Aktionen jeweils ausführlich über die anstehenden Veränderungen informiert.

Briefe an die Bewohner wurden durch einen zertifizierten Anbieter, der Elbaue Werkstätten gGmbH in Torgau, im Auftrag des KSV Sachsen in Leichte Sprache übersetzt. Eigene verkürzte Vordrucke für den Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt wurden entwickelt.

Die Umsetzung der einzelnen Aktionen im KSV Sachsen erforderten umfangreiche Vorbereitungen sowohl intern im KSV Sachsen als auch in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (Sozialministerium, Leistungserbringer, Leistungsträger, Leistungsberechtigte, rechtliche Betreuer usw.).

Aufgrund der Neuverortung der Eingliederungshilfe im SGB IX wurden auch im Fachanwenderprogramm OPEN/PROSOZ umfangreiche Veränderungen zur Schaffung der EDV-technischen Voraussetzungen vorgenommen. Ein komplett neuer Leistungskatalog/Bedarfsbaum nach SGB IX wurde angelegt. Die Daten für rund 10.000 Einzelfälle und für rund 1.000 Leistungserbringer wurden komplett neu erfasst.

Aktion 1 – Umstellung der Eingliederungshilfe vom Brutto- auf das Nettoprinzip

Die erste Aktion fand im August statt.

Ebenfalls mit der dritten Reformstufe erhält jeder Bewohner ab 01.01.2020 sein Einkommen auf sein Konto überwiesen. Die bisherige Überleitung von Einkommen (z. B. Renten, Kindergeld, Wohngeld) an den KSV Sachsen entfällt. Die Beendigung der Überleitungen und die Umleitungen der Zahlungsströme in rund 10.000 Einzelfällen war Gegenstand der ersten Aktion.

Im Einzelnen bedeutete dies sowohl die Abmeldung sämtlicher auf den KSV Sachsen übergeleiteter Einkommen als auch die Versendung von Informationsschreiben an die betreffenden Leistungsträger (Rentenversicherungsträger, Wohngeldstellen, Familienkassen usw.) und an die Leistungsberechtigten. Im Vorfeld fanden hierzu umfangreiche Abstimmungen mit diesen Leistungsträgern statt, um zu gewährleisten, dass alle Bewohner ihr Einkommen ab 01.01.2020 pünktlich auf ihr persönliches Konto zur Verfügung erhalten.

Alle Bewohner haben vom KSV Sachsen ein Schreiben mit einem verkürzten Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt ab 01.01.2020 erhalten. Der Hintergrund: Bewohner, die über kein oder nur geringes Einkommen verfügen, sollen so die Gelegenheit erhalten, den erforderlichen Antrag beim KSV Sachsen unproblematisch einzureichen. Gleichzeitig wurden die Bewohner gebeten, ein persönliches Konto für die Überweisung der Leistungen ab 01.01.2020 einzurichten. Ein Wohn- und Betreuungsvertrag wurde zwischen dem Leistungserbringer und dem Bewohner über die Höhe der individuellen Wohnkosten und ggf. weiterer Leistungen, z. B. für die Verpflegung, abgeschlossen.

Aktion 2 – Trennung der Fachleistung Eingliederungshilfe vom Lebensunterhalt

Die zweite umfangreiche Aktion fand im November/Dezember statt.

Gegenstand der zweiten Aktion war die Entscheidung über die beim KSV Sachsen eingegangenen Anträge auf existenzsichernde Leistungen in fast 10.000 Einzelfällen.

Jeder Bewohner, der einen Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt beim KSV Sachsen eingereicht hat, hat auch einen Bescheid über seine Höhe der existenzsichernden Leistungen nach SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) erhalten.

Rund 7.000 Menschen mit Behinderungen in den ehemaligen stationären Einrichtungen benötigen existenzsichernde Leistungen. Die Geldleistungen zum Lebensunterhalt wurden rechtzeitig im Dezember auf das Konto des Bewohners überwiesen. Voraussetzung hierfür war die Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen, insbesondere der Abschluss des neuen Wohn- und Betreuungsvertrages.

Vorbereitung des Zuständigkeitswechsels im Rahmen der Eingliederungshilfe ab 01.01.2020

Das BTHG erfordert neue landesrechtliche Regelungen. Im Sächsischen Landtag wurde bereits am 27.06.2018 das „Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen“ verabschiedet. Mit der Umsetzung des Artikel 1 des o. g. Gesetzes ergaben sich bereits ab dem 01.01.2018 erste Zuständigkeitsänderungen.

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und deren Einfügung als Teil 2 in das SGB IX ergeben sich für die Aufgabenerfüllung neue Erfordernisse für eine landesrechtliche Regelung. Dies erfolgte mit Artikel 2 des o. g. Gesetzes. Der Freistaat Sachsen hat die Landkreise, die kreisfreien Städte und den KSV Sachsen als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Die sachliche Zuständigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX und im Rahmen der Sozialhilfe nach SGB XII wurde für den Freistaat Sachsen ab 01.01.2020 neu geregelt.

Im Vorfeld hatte sich der KSV Sachsen, zusammen mit dem Sächsischen Landkreistag und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag, aktiv am Gesetzgebungsprozess beteiligt. Erklärtes Ziel des kommunalen Meinungsbildungsprozesses war, die bisher im Freistaat Sachsen bestehenden Zuständigkeiten zwischen örtlicher und überörtlicher Ebene nicht völlig neu zu gestalten und auf bisher Bewährtes zurückzugreifen. Eine nahtlose Weitergewährung der erforderlichen Leistungen durch den neu zuständigen Träger wurde sichergestellt.

Im Wesentlichen ist der KSV Sachsen weiter sachlich zuständig für die Leistungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen insbesondere:

- in besonderen Wohnformen/vormals stationären Einrichtungen in Wohnheimen
- in weiteren besonderen Wohnformen/vormals im ambulant betreuten Wohnen
- in Tagesstätten wie bspw. im Förder- und Betreuungsbereich oder in Tagesstätten für chronisch psychisch kranke Menschen.

Hingegen sind die kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung unabhängig von der Vollendung eines Lebensalters. Da die Zuständigkeit des KSV Sachsen an eine bestimmte Wohnform anknüpft, sind die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe nunmehr auch in Einzelfällen für stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe sachlich zuständig, die nicht in den o. g. Wohnformen erbracht werden (z. B. in Kinder- und Jugendwohnheimen nach SGB VIII, Mutter-Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII oder in stationären Einrichtungen der Medizinischen Rehabilitation).

Wenngleich von dem Zuständigkeitswechsel zum 01.01.2020 weit weniger Leistungsfälle betroffen waren als zum 01.01.2018, galt es auch hier, im Vorfeld Abstimmungen zu treffen und Detailfragen zu klären. Zur Unterstützung der kreisfreien Städte und Landkreise hat der KSV Sachsen umfangreiche Hinweise zu der neuen Rechtslage zur Verfügung gestellt.

Alle Beteiligten, d. h. Leistungserbringer und Leistungsträger und die Menschen mit Behinderungen, wurden über alle Verfahrensschritte informiert. So ist es gelungen, auch den Zuständigkeitswechsel zum 01.01.2020 weitestgehend reibungslos zu organisieren.

Einführung und Umsetzung des Integrierten Teilhabeplanes Sachsen (ITP Sachsen)

Nach einer erfolgreich abgeschlossenen Erprobungs- und Einführungsphase im Jahr 2018 wurde der ITP Sachsen am 9. April 2019 im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Er bildet damit, entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben, das sich an der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierende Hilfebedarfsermittlungsinstrument für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX im Freistaat Sachsen. Der ITP Sachsen ist ab dem kommenden Jahr landesweit verbindlich von allen Trägern der Eingliederungshilfe anzuwenden.

Die Urheberrechte des ITP Sachsen obliegen dem Institut für Personenzentrierte Hilfen (IPH) in Fulda. Dem KSV Sachsen wurde vom IPH Fulda ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt. Als Lizenznehmer und Franchisepartner des IPH Fulda

nimmt der KSV Sachsen auch über die Erprobungs- und Einführungsphase hinaus weiterhin eine tragende Rolle ein.

Im Jahr 2019 konzentrierte sich der KSV Sachsen auf die Einführung des ITP Sachsen. Auf Einladung erfolgte eine Vorstellung und Präsentation des ITP Sachsen bei einer Sitzung des Sächsischen Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen, auf einer Informationsveranstaltung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, bei dem Fachtag der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Sachsen sowie bei dem siebenten Kurs für Amtsärzte des Freistaates Sachsen.

In weiteren Informationsveranstaltungen erhielten unter anderem die internen Führungskräfte des Fachbereiches Eingliederungs- und Sozialhilfe sowie die Sozialamtsleiter der Mitgliedskörperschaften einen Überblick über die Systematik. Auch Vertreter der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) Sachsens nutzten die Gelegenheit, sich zum ITP Sachsen zu informieren und weiterführende Fragen zu klären.

Der KSV Sachsen verfügt über vier durch das IPH Fulda ausgebildete ITP-Trainer. Dadurch konnte der KSV Sachsen, neben den allgemeinen Informationsveranstaltungen zum ITP Sachsen, auch (zertifizierte) Schulungen für die eigenen Beschäftigten sowie für die ITP-Anwender/Moderatoren der kommunalen Familie halten.

Insgesamt wurden im Jahr 2019 durch die ITP-Trainer des KSV Sachsen an 75 Schulungstagen 413 Mitarbeiter geschult.

Neben der öffentlichen Vorstellung und den Schulungen spielte auch die technische Integration bzw. Implementierung des ITP Sachsen eine wesentliche Rolle. Als Lizenznehmer übernahm der KSV Sachsen die Prüfung und Gegenüberstellung der verschiedenen Möglichkeiten zur Umsetzung eines IT-gestützten ITP-Formulars. Oberstes Ziel war dabei die Herstellung einer sachsenweit einheitlichen Lösung.

In einem Erfahrungsaustausch mit den Leitern der sächsischen Sozialämter, den Vertretern des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sowie des Sächsischen Landkreistages präsentierte der KSV Sachsen zusammen mit der Scopeland Technology GmbH die organisatorischen, technischen und finanziellen Gesichtspunkte der IT-Variante.

Beteiligung des KSV Sachsen bei den Modellprojekten BTHG

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 29.06.2017 die Richtlinie zur Förderung von regionalen Projekten in den Bundesländern zur "modellhaften Erprobung" der zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des BTHG einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Artikel 25 Abs. 3 BTHG, veröffentlicht.

Ziel ist es, festzustellen, ob sich der Systemwechsel erfolgreich gestaltet und damit die Ziele der Reform der Eingliederungshilfe (Verbesserung der Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen und das Bremsen der Ausgabendynamik) erreicht werden können.

Dabei sollen konkret die materiell-rechtliche Anwendung der künftigen Vorschriften und deren praktische Auswirkungen eruiert werden, noch bevor diese in Kraft treten. Durch die wissenschaftlich begleitete Modellphase sieht der Gesetzgeber die Chance, frühzeitige Hinweise auf mögliche Veränderungsbedarfe zu erhalten.

Auf Antrag wurde dem KSV Sachsen als überörtlicher Sozialhilfeträger mit seiner hinreichend großen Expertise im Bereich der Eingliederungshilfe eine Zuwendung zur Teilnahme an der „modellhaften Erprobung“ für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 gewährt.

Für die Durchführung der „modellhaften Erprobung“ werden Fördermittel durch den Bund bereitgestellt.

Insbesondere hat sich der KSV Sachsen als Projektteilnehmer für die „modellhafte Erprobung“ der nachfolgenden Regelungsbereiche entschieden:

- Einkommens- und Vermögensanrechnung (§§ 135 ff. SGB IX),
- Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX),
- Möglichkeit der gemeinsamen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX).

Am Ende des ersten und zu Beginn des zweiten Erprobungsjahres wurden die gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse aus der modellhaften Erprobung 2018 ausgewertet. Dabei musste festgestellt werden, dass die getroffene, repräsentative Fallauswahl aus den rund 30.000 Einzelfällen des KSV Sachsen nicht zur Anwendung kommen konnte.

Des Weiteren erkannte das Projektteam, dass die zuwendungsrechtlich vorgeschriebene modellhafte Fallbearbeitung, insbesondere für den Regelungsbereich „Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung nach § 116 SGB IX“, als Erprobungsmethode nicht zielführend ist.

In den besuchten Workshops zu den jeweiligen Regelungsbereichen des BMAS und den geführten Gesprächen mit der wissenschaftlichen Begleitung Kienbaum wurden die o. g. Schlussfolgerungen der Erprobungsauswertung 2018 bestätigt.

Nachdem die erarbeitete Neuausrichtung der Fallauswahl und des Erprobungsansatzes durch das BMAS und den wissenschaftlichen Evaluator Kienbaum befürwortet wurde, erfolgte eine intensive Erprobung der drei o. g. Regelungsbereiche.

Neben den regelmäßigen individuellen Abstimmungen mit dem BMAS, dem Projektkoordinator „gsub“ und dem wissenschaftlichen Evaluator Kienbaum bot die Teilnahme am bundesweiten jährlichen Projekttreffen in Berlin eine sehr gute Gelegenheit zur Reflexion der eigenen Projektarbeit und zur Klärung offener Fragen. Darüber hinaus erfolgte während des Erprobungsjahres eine weitere Vernetzung mit Projektteilnehmern anderer Bundesländer. In telefonischen Gesprächen oder beispielsweise bei einem Besuch vor Ort des Projektteilnehmers Sachsen-Anhalt gelang ein intensiver fachlicher (Erfahrungs-)Austausch.

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Selbstbestimmtes Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten

Der KSV Sachsen ist zuständiger Kostenträger für Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten für erwachsene Menschen mit Behinderungen ab Vollendung des 18. Lebensjahres im Rahmen der Eingliederungshilfe. Bei den Wohnmöglichkeiten wird unterschieden zwischen dem ambulant betreuten Wohnen (abW), dem betreuten Wohnen in Gastfamilien, dem stationär betreuten Wohnen in Wohnheimen sowie in Außenwohngruppen.

Maßnahmekonzept (MANAKO III) und Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderungen - Umsetzung

Die Umsetzung des Maßnahmekonzeptes III des KSV Sachsen war auch im Berichtsjahr 2019 Grundlage der (Weiter-)Entwicklung von Angeboten für Menschen mit Behinderungen.

Der Schwerpunkt lag dabei erneut auf der Etablierung von flexibilisierten Angeboten im ambulant betreuten Wohnen (abW) für die Zielgruppen „Menschen mit einer chronisch psychischen Erkrankung“ sowie für „chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke“. Entsprechend wurden im Freistaat Sachsen weitere 40 Plätze für Personen geschaffen, die aufgrund ihres

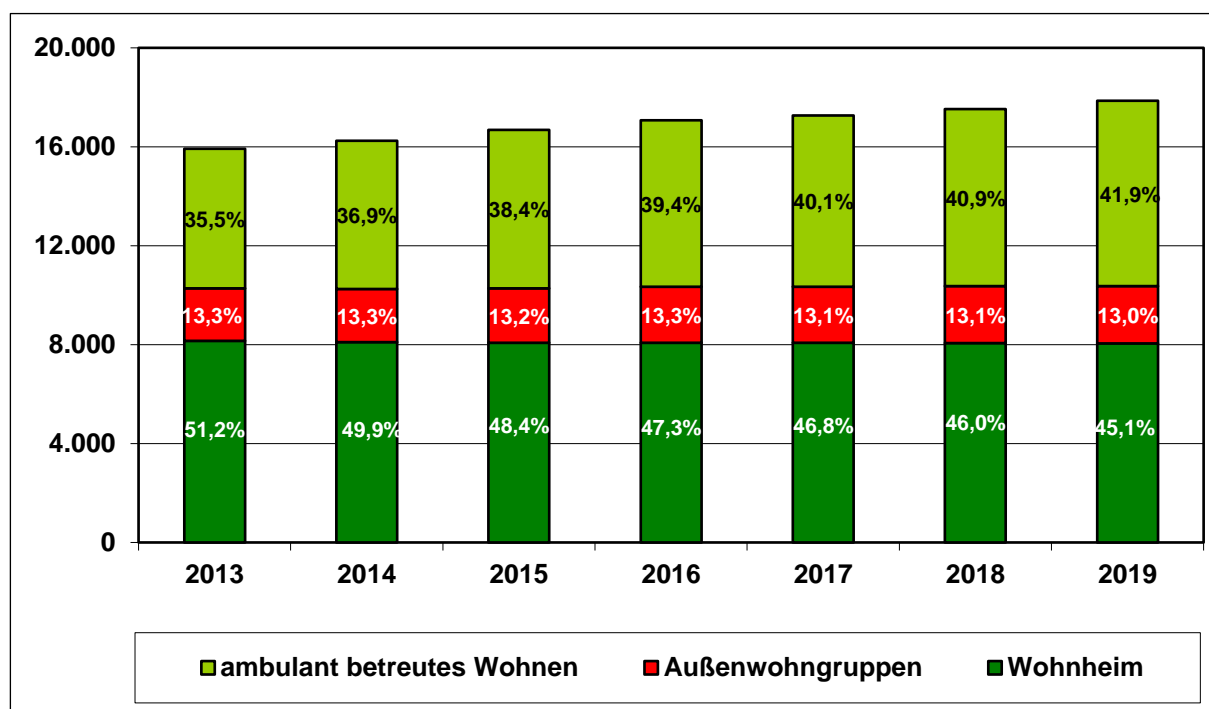
vergleichsweise hohen Hilfebedarfs ansonsten in einer stationären Wohnform hätten versorgt werden müssen.

Im Bereich der ambulanten Wohnformen für Mütter/Väter mit Behinderungen und Kind(ern) können aufgrund zweier Modellprojekte erste Erfahrungen gesammelt werden. Unterstützend wurde beim Landesjugendamt die Arbeitsgruppe „Begleitete Elternschaft/Assistenz für Eltern mit Behinderungen und deren Kinder“ gegründet. Ziel ist es, für eine landesweit einheitliche Etablierung von Angeboten Orientierungshilfen zu geben und die Notwendigkeit der Verzahnung von Leistungen der Eingliederungshilfe (abW, begleitete Elternschaft, Elternassistenten) mit Leistungen der Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung, Sozialpädagogische Familienhilfe) zu verdeutlichen.

Im Ergebnis dieser und weiterer Aktivitäten wurde das prozentuale Verhältnis „Wohnheim – Außenwohngruppe – abW“, trotz der Schaffung neuer vollstationärer Angebote, weiter zugunsten der selbständigeren Wohnform verbessert.

Insgesamt wurden im Freistaat Sachsen zum Stichtag 31.12.2019 mit einem Anteil von ca. 55 % mehr Plätze in sogenannten niedrigschwelligen Wohnformen als im stationären Wohnheim vorgehalten.

Anzahl und prozentuales Verhältnis der Plätze in den Wohnangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen gem. § 53 SGB XII



Leistungen im abW nach § 53 SGB XII

Das abW ist ein Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderungen, die allein, zu zweit oder in einer Wohngemeinschaft wohnen möchten und dafür eine auf ihre besonderen Bedürfnisse abgestimmte Unterstützung benötigen.

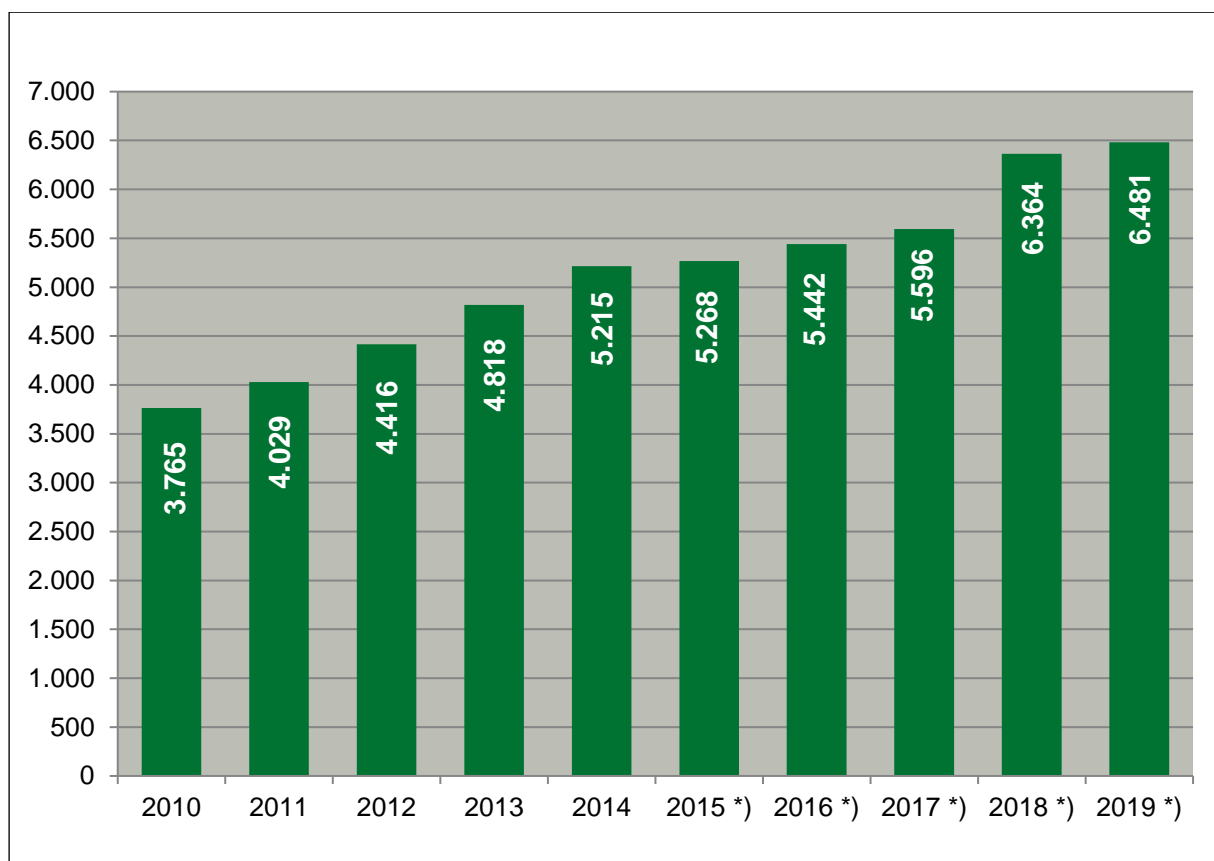
Fachkräfte, wie zum Beispiel bei einem Träger der Freien Wohlfahrtspflege angestellte Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder Heilpädagogen, unterstützen je nach Bedarf für einige Stunden in der Woche und helfen somit dem Menschen mit Behinderung dabei, den Alltag zu meistern.

Das abW hat daher - im Gegensatz zu den stationären Wohnformen - in den letzten Jahren die meisten Zuwächse aufzuweisen. Dieser Trend hat sich auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Im Jahr 2018 wurden die Kapazitäten in den unterschiedlichsten Formen des abW um weitere 319 Plätze auf insgesamt 7.489 Plätze erweitert.

Die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die im abW leben und vom KSV Sachsen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, ist auch im Berichtsjahr 2019 weiter angestiegen; jedoch nicht mehr in dem Umfang wie in den vergangenen Jahren. Im Jahr 2019 erfolgte ein Zuwachs um 117 Personen auf 6.481 Personen.

Das Betreuungsangebot des sog. „abWFlex“ (abW anstelle Außenwohngruppe) wurde um weitere 84 Plätze erweitert, so dass 561 Plätze im Freistaat Sachsen für die Versorgung von Menschen mit einer geistigen Behinderung, chronisch psychischen Erkrankung bzw. für chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke zur Verfügung stehen, die aufgrund ihres Hilfebedarfs ansonsten in einer Außenwohngruppe oder in einer vollstationären Wohnstätte versorgt werden müssten.

Anzahl der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen nach § 53 SGB XII



* ohne Gastfamilien

Betreutes Wohnen in Gastfamilien

Das betreute Wohnen in Gastfamilien ist eine besondere alternative Form der Betreuung erwachsener Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe.

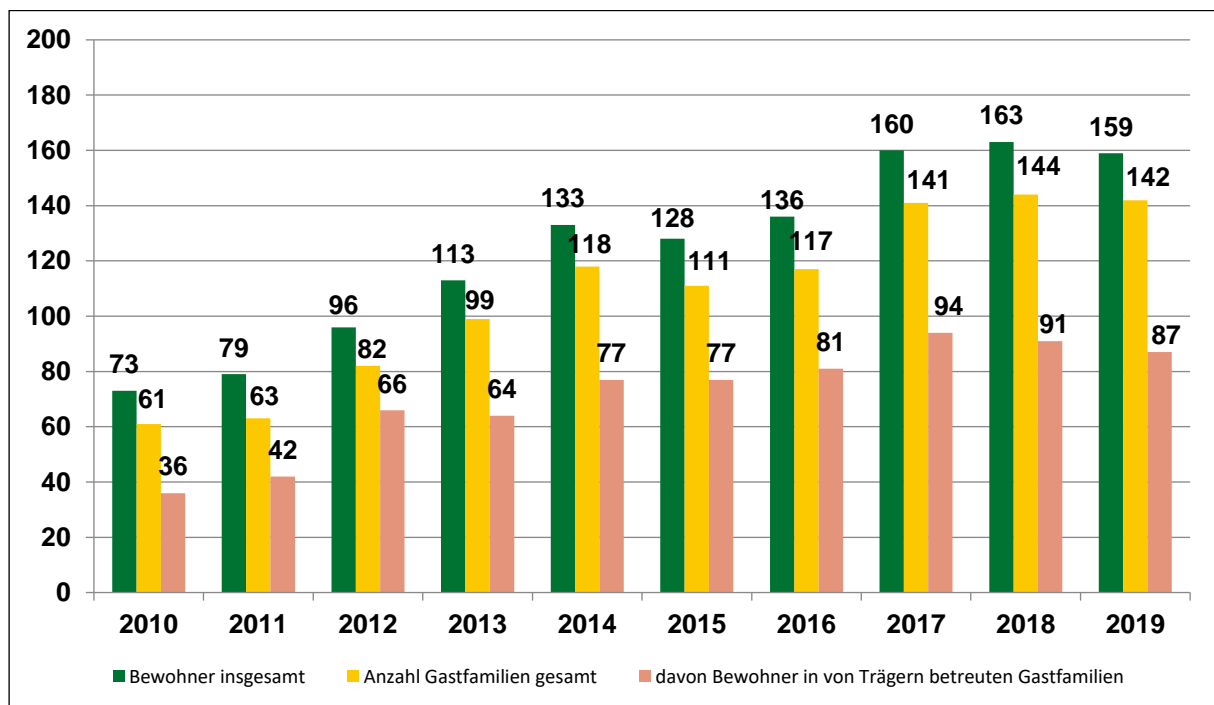
Das Zusammenleben mit der Gastfamilie ermöglicht dem Gastbewohner ein weitgehend selbstständiges Leben außerhalb einer stationären Einrichtung. Es eröffnet den Leistungsbe-

rechtigten neue Lebensperspektiven und eine an ihren Bedürfnissen orientierte familienbezogene Förderung und Entwicklung. Die Gastfamilie steht dem Bewohner bei der Stabilisierung und Weiterentwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Seite. Vom KSV Sachsen beauftragte Träger unterstützen und beraten die Gastfamilie und den Gastbewohner fachlich und wirken in der Vorbereitungs-, Vermittlungs- und Entscheidungsphase bei der Aufnahme eines Gastbewohners mit.

Im Berichtsjahr 2019 kann festgestellt werden, dass sich die Zahlen zwischen 2017 und 2019 relativ gleichmäßig entwickelt und etabliert haben. Zum Stand 31.12.2019 wurden 159 Gastbewohner durch 142 Gastfamilien betreut.

Insgesamt sind elf Träger im Freistaat Sachsen tätig, die 87 Gastbewohner und deren Gastfamilie unterstützen. Damit hat sich das betreute Wohnen in Gastfamilien in Sachsen etabliert und eine gewisse Konstanz erreicht.

Ziel ist es auch in Zukunft, Menschen mit Behinderungen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten durch die Integration in eine Gastfamilie zu fördern.



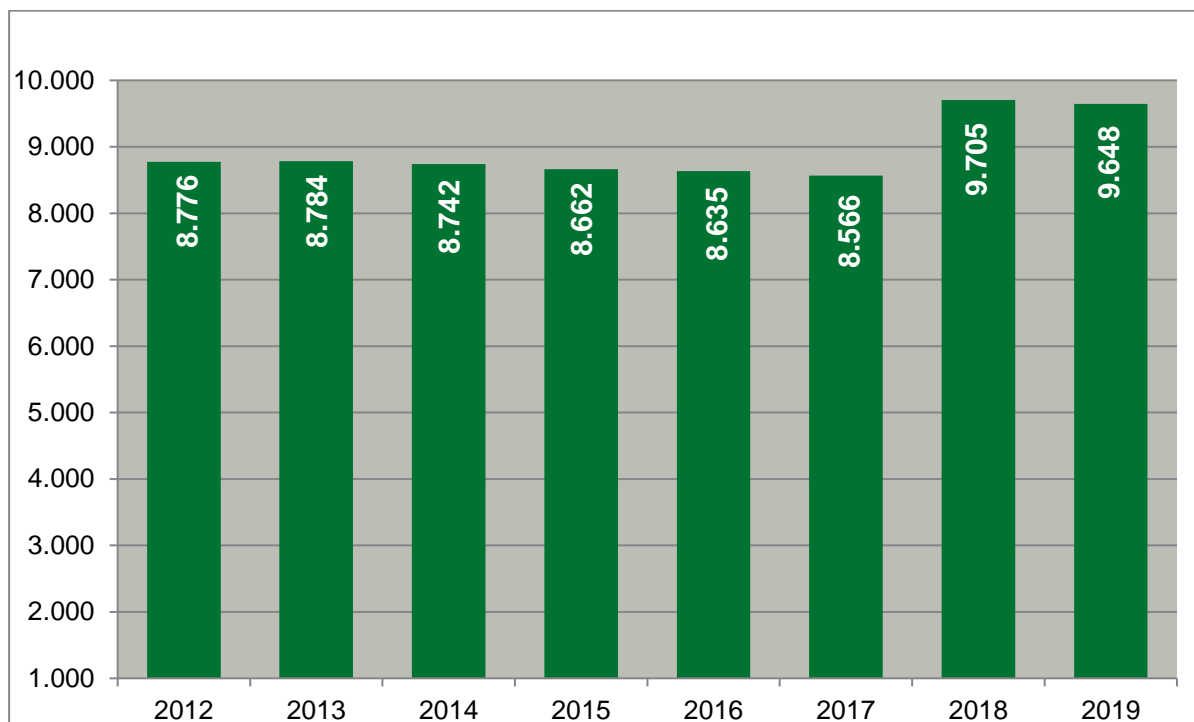
Stationäres Wohnen

Für Menschen mit schweren Beeinträchtigungen, die auf umfassende Unterstützung, Pflege, Förderung und Betreuung angewiesen sind, werden auch weiterhin Leistungen zum selbstbestimmten Leben im Rahmen des stationär betreuten Wohnens erbracht, d. h. in Wohnheimen und in Außenwohngruppen.

Im Berichtsjahr 2019 gewährte der KSV Sachsen für 9.648 Leistungsberechtigte in stationären Wohnheimen und Außenwohngruppen Leistungen der Eingliederungshilfe; im Vorjahr waren es noch 9.705 Leistungsberechtigte. Damit ist die Anzahl der Leistungsberechtigten in Zuständigkeit des KSV Sachsen um 57 Fälle leicht gesunken.

Bei jüngeren Menschen mit Behinderungen besteht immer häufiger der Wunsch, ihr Leben in der eigenen Wohnung mit ambulanter Unterstützung selbstbestimmt und eigenverantwortlich entsprechend der Intention des BTHG zu führen.

Anzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen



Durch kleinere Veränderungen in Form von Umwidmungen von Doppelzimmern in Einzelzimmer, Umwidmung von Wohnheimbereichen in Außenwohngruppen und anderen strukturellen und inhaltlichen Weiterentwicklungen wurden geringfügig Kapazitäten abgebaut, so dass im Berichtsjahr insgesamt 8.053 Plätze in den Wohnheimen und 2.314 Plätze in Außenwohngruppen im Freistaat Sachsen zur Verfügung stehen. 7 Plätze in Wohnheimen wurden abgebaut.

Im Bereich der Außenwohngruppen wurden in 2019 insgesamt 13 neue Plätze geschaffen. Durch die Umwidmung von einigen AWG in Angebotsformen des abWFlex und der gleichzeitigen Öffnung dieser Wohnform für Menschen mit höherem Hilfebedarf bzw. für Senioren aus Wohnstätten, erfolgte auch in 2019 nur eine vergleichsweise geringe Erweiterung der Kapazitäten.

Das Persönliche Budget

Das Persönliche Budget stellt einen weiteren Baustein für die Versorgung der Menschen mit Behinderungen dar. Dabei ist das Persönliche Budget (PB) nach wie vor keine neue Leistung, sondern eine andere Form der Leistungserbringung, bei dem der Budgetnehmer (Mensch mit Behinderung) in Eigenverantwortung agiert.

Mit dem PB können Menschen mit Behinderungen die benötigten Leistungen zur Teilhabe selbstständig einkaufen. In der Regel erhält der Mensch mit Behinderung eine Geldleistung, in Einzelfällen werden auch Gutscheine ausgegeben. Das PB ergänzt damit das bisherige Leistungssystem der Dienst- und Sachleistungen.

Das PB soll zielgenau, d. h. bezogen auf den tatsächlichen Hilfebedarf entsprechend der individuellen Lebenssituation, zur Verfügung gestellt werden. Der Mensch mit Behinderung erhält einen größeren Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Art und des Zeitpunk-

tes der Leistungserbringung und der Auswahl des Leistungserbringers. Mit diesem Steuerungselement soll die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderungen gestärkt werden.

Mit dem PB wird das übliche sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis aufgelöst, Rechtsbeziehungen bestehen nur zwischen dem Budgetnehmer (Mensch mit Behinderung) und dem Leistungsträger (z. B. dem KSV Sachsen) einerseits und dem Budgetnehmer (Mensch mit Behinderung) und den Personen, Diensten oder Einrichtungen, die er für die Leistungserbringung in Anspruch nimmt, andererseits. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Leistungsträger und den Leistungserbringern (Personen, Diensten, Einrichtungen) besteht nicht.

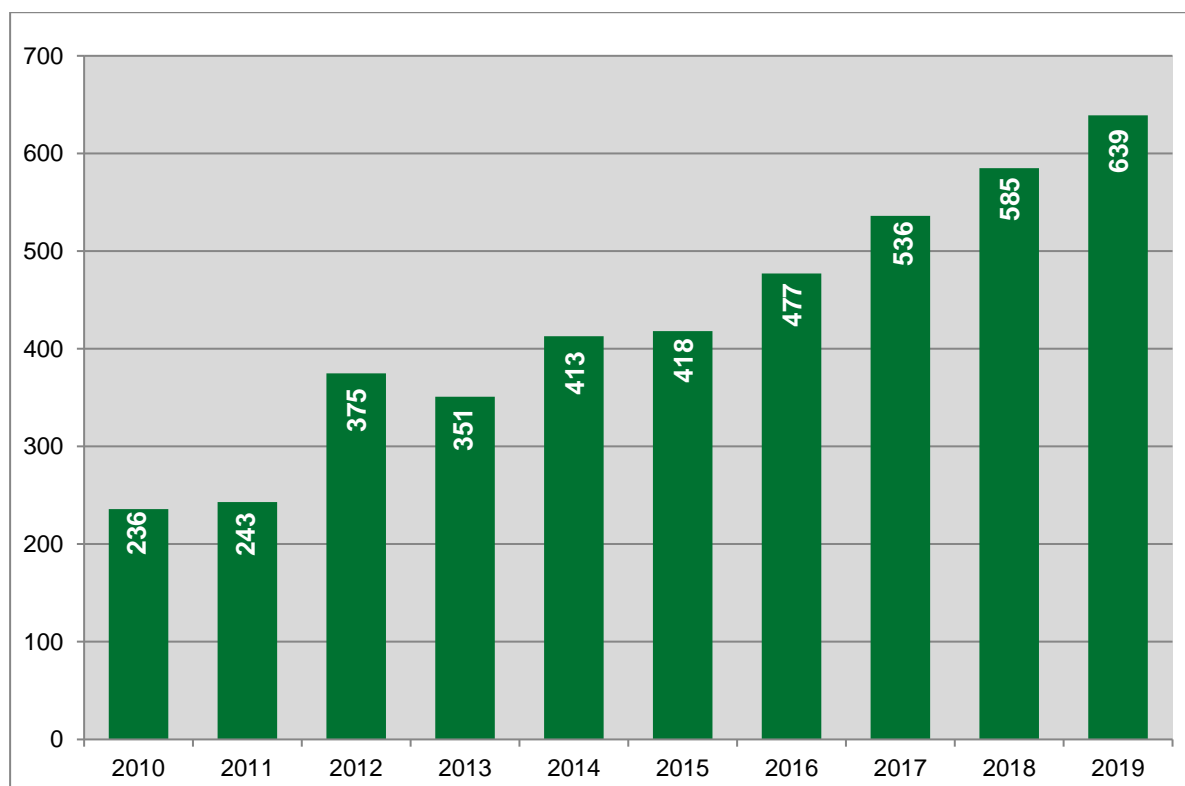
Der Budgetnehmer (Mensch mit Behinderung) kann frei wählen, wer die Leistungen erbringen soll. Er kann eine Dienstleistung von einem Anbieter einkaufen oder selbst als Arbeitgeber entsprechende Personen anstellen.

Die Anzahl der bewilligten Hilfen im Rahmen des Persönlichen Budgets betragen im Jahr 2019 insgesamt 640 und sind damit erneut deutlich gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Das Persönliche Budget wird dabei überwiegend für Leistungen anstelle eines abW genutzt. Von 640 Persönlichen Budgets entfielen allein 547 Budgets auf das abW, das entspricht einem Anteil von rund 85 %.

Daneben werden Persönliche Budgets auch für Leistungen zur Förderung und Erhalt lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, für tagesstrukturierende Angebote sowie für sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe genutzt.

Anzahl der bewilligten Hilfen im Rahmen des Persönlichen Budgets



Abschluss von Vereinbarungen nach SGB XII/SGB IX

Der Fachdienst Vereinbarungen und Sozialplanung SGB XII/SGB IX ist zuständig für den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII für alle stationären und teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und für Angebote des abW im Sinne des SGB XII. Darüber hinaus ist der Fachdienst bei der Ermittlung und Aushandlung von Einzelfallvergütungen auf Basis § 75 Abs. 4 SGB XII sowie bei den Fragen zum persönlichen Budget intern als auch extern behilflich.

Zudem gehört die Beratung der Trägerverbände, Einrichtungsträger und örtlichen Sozialhilfeträger zum Aufgabengebiet.

Zur Umsetzung des neuen Vertragsrechtes SGB IX gab es teils sehr grundsätzliche Sondierungen, sowohl mit den Partnern auf Landesebene (Rahmenvertragspartner nach SGB IX und Arbeitsgemeinschaften), als auch auf Bundesebene über die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGüS) und dort in den eigens dafür gegründeten Arbeitsgemeinschaften (AG).

Der KSV Sachsen ist Vorsitzender der BAGüS-AG Vertragsrecht, welche mehrmals in Leipzig tagte und grundsätzliche Positionen der BAGüS vor allem zu Fragen der Trennung der Fachleistung von der existenzsichernden Leistung ab 01.01.2020 entwickelte.

Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII

Infolge der neuen gesetzlichen Grundlage des Vereinbarungsrechtes nach dem SGB IX verlieren sämtliche Vereinbarungen nach SGB XII mit dem Stichtag 01.01.20 ihre Gültigkeit und mithin sind für sämtliche Leistungsangebote der Eingliederungshilfe neue Vereinbarungen abzuschließen. In Vorbereitung dieser arbeitsaufwendigen Prozedere wurden bereits ab dem Jahre 2017 Vereinbarungen geschlossen, die zumeist über ein abgestuftes mehrjähriges Vergütungsmodell bis zum 31.12.2019 Gültigkeit entfalteten. Somit konnte man die dann im Jahr 2019 benötigten Ressourcen zielgenauer bei der Umstellung/Neuvereinbarung nach der neuen Gesetzeslage des SGB IX zum Einsatz bringen.

Erst mit dem Abschluss des neuen Landesrahmenvertrages am 05.08.2019 haben sich ca. 96 % der Leistungserbringer im Bereich des stationären Wohnens für die Vergütungsumstellung nach der Übergangsregelung des Rahmenvertrages entschieden. Somit wurden beginnend ab September 2019 sämtliche Vereinbarungen im Bereich des stationären Wohnens neu vereinbart.

Für die anderen Leistungsangebote konnte bis zum Ende des Jahres 2019 noch kein Vereinbarungsabschluss nach SGB IX erfolgen. Für diese Leistungsbereiche erfolgt die Ausstellung der neuen Vereinbarungen im Laufe des Jahres 2020.

Weitere Schwerpunkte im Jahr 2020 werden die Ausarbeitung neuer Leistungs- und Strukturmerkmale sowie die Prüfung der Flächenverteilung der vollstationären Wohnangebote nach Fachleistungs- und Wohnflächen sein.

Feststellung der Art und des Grades einer Behinderung (SGB IX)/Landesblindengeld (LBlindG)

Im Bereich des **Feststellungsverfahrens** nach § 152 SGB IX/LBlindG ist der KSV Sachsen Rechtsaufsichtsbehörde und zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Fachvertretung in Gremien auf Bundesebene, die Leitlinien des ärztlichen Begutachtungswesens, die Fort- und Weiterbildung sowie die gesetzlich vorgeschriebene Landesstatistik. Gleich-

zeitig wurden dem KSV Sachsen die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens von den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Aufgabe übertragen.

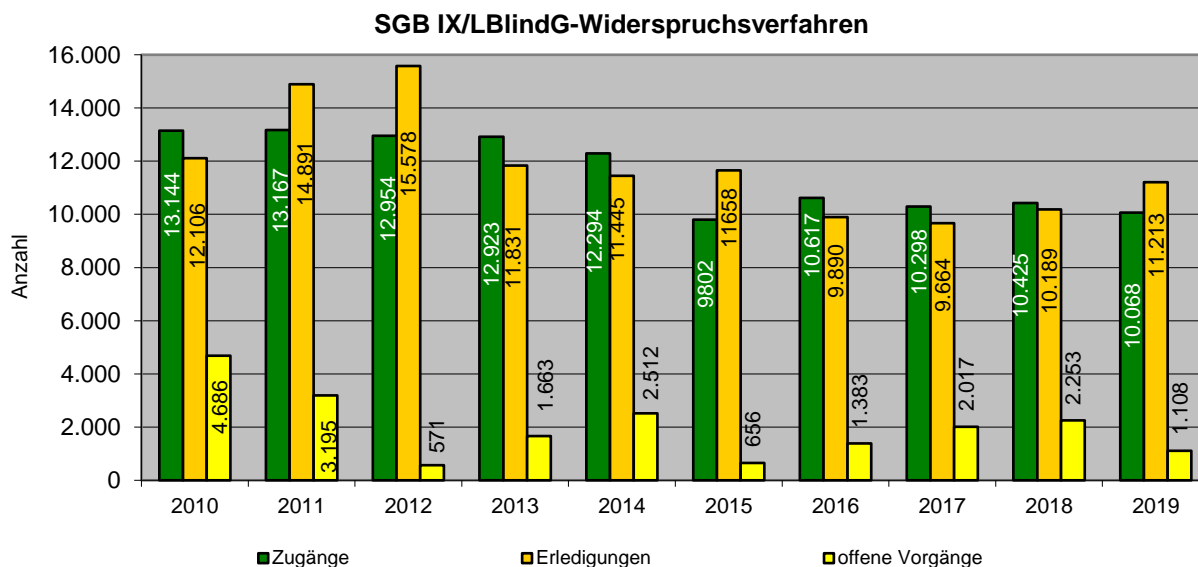
Im Folgenden sind einige ausgewählte Schwerpunkte aus diesem Aufgabenkreis herausgegriffen:

Bearbeitung von Widersprüchen im Verfahren zur Feststellung von Behinderungen und nach dem Landesblindengeldgesetz

Gemäß § 27 Sächsisches Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen Widerspruchsbehörde für die Verwaltungsakte der Landkreise und kreisfreien Städte in folgenden Bereichen:

- Feststellungsverfahren nach § 152 SGB IX (Feststellung einer Behinderung, Grad der Behinderung, Ausweis für schwerbehinderte Menschen einschließlich Merkzeichen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen) sowie für das
- Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (LBlindG).

Der Bestand der offenen Widerspruchsverfahren konnte in 2019 bedeutend reduziert werden, trotz weiterhin relativ gleichbleibender Zugangszahlen an Widerspruchsverfahren.

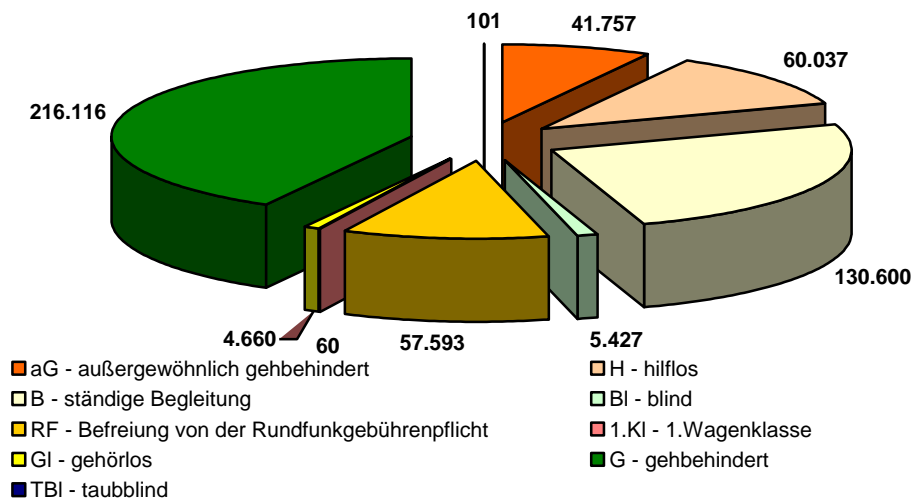


Statistische Landesdaten über schwerbehinderte Menschen

Nach § 131 SGB IX besteht für den KSV Sachsen als zuständige Behörde die Verpflichtung, die statistischen Landesdaten über schwerbehinderte Menschen an den Bund zu liefern.

Die Verteilung der Merkzeichen bei insgesamt 420.170 gültigen Schwerbehindertenausweisen am Jahresende 2019 gliedert sich in Sachsen wie folgt:

Verteilung der Merkzeichen bei schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis



EDV-Verfahren in den Bereichen SGB IX/LBlindG

In diesen Bereichen wird in Sachsen seit 2006 die vollelektronische Aktenführung angewendet. Die papierlose Akte bietet moderne zukunftsweisende Bearbeitungsmerkmale wie Effizienz, Ressourcenschonung, Homeoffice oder die unkomplizierte Einbindung Dritter, bspw. Außen-gutachter. Diese erfolgreiche Digitalisierung steht als Pate für die sukzessive Einführung elektronischer Aktenführung auch in anderen Verwaltungsbereichen.

Neben den erforderlichen Verfahrensanpassungen durch Gesetzesänderungen und Programmweiterentwicklungen wurde das Feinkonzept für die Verbesserung der Posteingangserfassung mittels VISScan entwickelt, welches in 2020 gemeinsam schrittweise mit den Landkreisen und kreisfreien Städten umgesetzt wird. Damit wird eine noch effizientere Bearbeitung der Posteingänge möglich.

Aufgrund der Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat der KSV Sachsen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Verwaltungsvereinbarung zum Verfahren nach dem SGB IX/LBlindG abgeschlossen, mit der die Übertragung der Verfahrensbetreuung und die Auftragsverarbeitung vertraglich geregelt wird. Damit ist auch die rechtliche Grundlage für den elektronischen und automatisierten Abgleich der Meldedaten der Berechtigten vorhanden, sodass die geplante Umsetzung nunmehr erfolgen kann.

Der gesamte finanzielle Aufwand im Bereich der EDV-Verfahren zum SGB IX/LBlindG belief sich 2019 auf ca. 232 TEUR.

Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen

Neben der fachlichen Anleitung durch sechs Rundschreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte fanden 2019 unter Leitung des KSV Sachsen folgende zentrale Veranstaltungen statt:

- drei Fachberatungen
- drei Lehrgänge/Workshops
- eine sächsische Fachtagung zum „Feststellungsverfahren nach § 152 SGB IX“
- zwei Fachtagungen „Medizinische Begutachtung“.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Ausgleichsabgabe

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt sind gesetzlich verpflichtet, 5 % aller Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder denen gleichgestellten Menschen (im Folgenden „schwerbehinderte Menschen“ genannt) zu besetzen. Erfüllt ein Unternehmen diese Quote nicht, so ist für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu zahlen. Für Betriebe mit weniger als 60 Arbeitsplätzen gelten besondere Regelungen. Die Abgabenhöhe richtet sich nach den nicht besetzten Pflichtarbeitsplätzen.

Wer einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Aufträge erteilt, kann die in der Rechnungssumme ausgewiesene Arbeitsleistung zu 50 % auf die zu entrichtende Ausgleichsabgabe anrechnen lassen. Die Anerkennung der Werkstattrechnungen wird im Integrationsamt geprüft.

Zuständig für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe sind die Integrationsämter, die 20 % der Einnahmen an den Ausgleichsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) weiterleiten. Die Mittel aus diesem Fonds werden für bundesweite Modellprojekte und Sonderprogramme verwendet.

Die Ausgleichsabgabe ist bis 31.03. des Folgejahres zu zahlen. Verspätete Zahlungen führen zur Erhebung von Säumniszuschlägen durch das Integrationsamt.

Übersicht anzeigepflichtige Arbeitgeber in Sachsen in den Abgabejahren 2017 und 2018 (Bearbeitung in 2018 und in 2019)

	Abgabejahr	
	2017	2018
anzeigepflichtige Arbeitgeber (AG)	8.354	8.495
- davon ausgleichsabgabepflichtige AG	4.650	4.748
- davon AG ohne Ausgleichsabgabepflicht	3.704	3.747
- davon wegen Erfüllung der Beschäftigungsquote	3.232	3.315
• davon wegen Verrechnung 50 % Arbeitsleistung von Werkstattrechnungen	472	432
Anzahl der AG insgesamt, die Rechnungen von WfbM absetzen	1.967	2.036
	Berichtsjahr	
	2018	2019
Anzahl erlassener Säumniszuschlagsbescheide	588	593
vereinnahmte Ausgleichsabgabe (in Mio.) im Berichtsjahr	26,343	27,028

Die Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeber ist im Abgabejahr 2018 im Vergleich zu 2017 gestiegen. Erfreulich ist die Erhöhung der Anzahl der Arbeitgeber, die ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nachkamen.

Bearbeitung von Widersprüchen bei der Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe

Widersprüche gegen Bescheide zur Erhebung der Ausgleichsabgabe werden durch den Widerspruchsausschuss des Integrationsamtes entschieden.

Rechtsbehelfsverfahren 2019	Eingänge 2019	Abgeschlossene Verfahren 2019
insgesamt	51	58
davon Widersprüche	49	55
Klagen, Berufung, Revision	2	3

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Zu den wichtigsten finanziellen Leistungen der Integrationsämter gehören die Unterstützung von Arbeitgebern und schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben.

Die Verwendung der Ausgleichsabgabe ist zweckgebunden und wird ausschließlich für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet. Voraussetzung für eine Mittelverwendung ist stets, dass die zu fördernden Menschen zum geschützten Personenkreis des SGB IX (Teil 3) gehören.

Leistungen an Arbeitgeber

Leistungen an Arbeitgeber*	2018 (in EUR)	Fälle	2019 (in EUR)	Fälle
insgesamt	8.428.155	1.466	8.755.259	1.585
davon Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	703.944	151 (117)**	653.631	131 (110)**
behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	510.325	289 (207)**	635.834	334 (267)**
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	106.000	34 (32)**	115.400	27 (22)**
Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen	7.107.886	992 (897)**	7.350.394	1.093 (994)**

* ohne Inklusionsbetriebe

** davon Bewilligungen durch das Integrationsamt

Beispielsweise erhielten Arbeitgeber im Jahr 2019 Zuschüsse in Höhe von rund 7,3 Mio. EUR zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verbunden sind. Die Abgeltung von behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen und die besondere Unterstützung am Arbeitsplatz in Form von Lohn- bzw. Gehaltszuschüssen sind die nachgefragtesten Förderinstrumente. Diese dienen der Sicherung bestehender Arbeitsplätze zum einen, zum anderen sind sie eine wichtige Anreizfunktion für Arbeitgeber zur Neueinstellung schwerbehinderter Menschen.

Leistungen an schwerbehinderte Menschen

Leistungen an schwerbehinderte Menschen	2018 (in EUR)	Fälle	2019 (in EUR)	Fälle
Insgesamt und davon	3.343.853	3.505	3.475.553	3.255
Technische Arbeitshilfen	408.644	307	407.784	290
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	91.782	30	65.822	41
Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz	4.743	5	7.672	7
Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	1.661	6	263	6
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	943.937	2.985	941.945	2.755
davon vereinfachtes Verwaltungsverfahren für Gebärdensprachdolmetscherleistungen	845.446	2.942	847.712	2.711
Hilfen in besonderen Lebenslagen	1.068	4	4.786	3
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	1.875.051	154	2.002.502	120
Unterstützte Beschäftigung	16.967	13	28.015	32
Trägerübergreifendes Persönliches Budget	0	1	16.764	1

Im Jahre 2019 wurden die Vergütung der Gebärdensprach- und Schriftdolmetscherleistungen für hörbehinderte Menschen neu geregelt. Das Ziel der Neuregelung ist die Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens für alle Beteiligten durch Pauschalierung. Die Fahrt- und Nebenkosten werden nunmehr über gestaffelte Aufwandspauschalen abgerechnet. Die Landesdolmetscherzentrale für Gebärdensprache Zwickau ist weiterhin für die Abwicklung des Verfahrens der Gebärdendolmetschereinsätze zuständig. Für die hörbehinderten Menschen ergaben sich keine Änderungen. Das Verfahren wurde budgetneutral umgestellt.

Beim Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz wurde ab 2019 die Höhe der anzuerkennenden Kosten zu Gunsten der Antragsteller der aktuellen Rechtslage angepasst. Infolge dessen ist in diesem Bereich die größte Kostensteigerung zu verzeichnen.

Die unterstützte Beschäftigung und das Jobcoaching sollen als Förderinstrumente im Rahmen der begleitenden Hilfen zukünftig stärker etabliert werden. Diese eignen sich außerordentlich für eine möglichst dauerhafte Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Erste Erfolge sind durch die steigenden Fallzahlen zu verzeichnen.

So wurde der Aufbau des sächsischen Jobcoachings vorangetrieben, um besonders betroffene schwerbehinderte Menschen wieder dauerhaft in den allgemeinen Arbeitsmarkt einbinden zu können. Daher sind auch bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen sowie der unterstützten Beschäftigung, welche eine individuelle betriebliche Qualifizierung und Berufsbegleitung umfasst, bereits in 2019 erste zunehmende Fallzahlen sowie steigende Kosten zu verzeichnen.

Rechtsbehelfsverfahren begleitende Hilfen

Widersprüche gegen Bescheide zur Erhebung der Ausgleichsabgabe werden durch den Widerspruchsausschuss des Integrationsamtes entschieden.

Rechtsbehelfsverfahren 2019 Begleitende Hilfen	Eingänge 2019	Abgeschlossene Verfahren 2019
insgesamt	37	43
davon Widersprüche	35	40
Klagen, Berufung, Revision	2	3

Technischer Beratungsdienst (TBD)

Der technische Beratungsdienst des Integrationsamtes bietet die notwendige fachtechnische Unterstützung bei der Schaffung und dem Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen.

Die Aufgaben des TBD sind im Wesentlichen:

- die fachtechnische Beratung zur Arbeitsplatzausstattung und zu arbeitsorganisatorischen Fragen,
- die fachtechnische Begutachtung beantragter Maßnahmen hinsichtlich Zweckmäßigkeit und preislicher Angemessenheit,
- die Präsentation der behinderungsgerechten Arbeitsplatzgestaltung.

Im Geschäftsjahr 2019 lagen 1.261 Beauftragungen vor. Damit sind die Begutachtungsaufträge gegenüber dem Vorjahr um 12 % gestiegen.

Besonders anspruchsvolle Lösungen wurden in folgenden Bereichen entwickelt:

- Aufbau, Erweiterung und Modernisierung von Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben,
- Neuschaffung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Förderung von Kleinmaßnahmen in WfbM zur Modernisierung der Arbeitsbereiche,
- Umsetzung des Bauraum-Programms in WfbM.

Integrationsfachdienste (IFD)

Im Rahmen der unterstützenden Hilfen begleiten die sächsischen IFD die Sicherung und den Erhalt bestehender Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie deren Neuschaffung.

Der IFD ist hierbei ein vielseitiger Ansprechpartner. Er kann kompetent über Umgang mit den verschiedenen Behinderungs- und Krankheitsbildern aufklären. Schwerbehinderte Arbeitnehmer finden Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit der eigenen Behinderung.

Ziel ist es, ein für alle Beteiligten des Arbeitsumfeldes positives und leistungsangemessenes Arbeitsklima mitzugestalten. Ein wichtiger Teil der Arbeit des IFD ist auch die Unterstützung im Umgang zwischen Arbeitgeber, Kollegen und schwerbehindertem Menschen.

Der IFD bildet im Rahmen des komplexen Prozesses das Zentrum eines parallel agierenden Netzwerkes zwischen den Verantwortlichen des Integrationsamtes, Helfergruppen des Arbeitgebers und bei Bedarf auch Ärzten, Selbsthilfegruppen, Kliniken und anderen Helfeträgern.

Der IFD unterstützte in 2019 das Integrationsamt bei der Förderung im Rahmen der begleitenden Hilfe mit 853 fachdienstlichen Stellungnahmen.

Auch konnte der IFD wertvolle Unterstützung bei Fragen zu Fähigkeiten, Anforderungs- und Leistungsprofilen und behinderungsbedingten Besonderheiten der schwerbehinderten Menschen leisten.

Handlungsfeld 1 der Richtlinie „Initiative Inklusion“ zur Berufsorientierung

Von 2012 bis 2018 wurde für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung durch das Projekt des BMAS „Initiative Inklusion“ ein Angebot geschaffen, welches für die letzten drei Schuljahre vor dem Schulaustritt eine frühzeitige, zusätzliche Unterstützung durch den IFD bei der Suche nach Möglichkeiten und Chancen der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichte.

Wurden bisher fast alle Schülerinnen und Schüler dieser Förder- und Integrativschulen in Werkstätten für behinderte Menschen integriert, konnten bei knapp der Hälfte der unterstützten Schülerinnen und Schüler der direkte Übergang in die Werkstätten vermieden werden.

Zur Verstetigung der Initiative Inklusion hat das Land Sachsen ab dem Schuljahr 2017/2018 für die vertiefte Berufsorientierung unter der Koordination der sächsischen Integrationsfachdienste eine weiterführende Maßnahme realisiert. Diese erfolgt auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit, dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus sowie dem KSV Sachsen, Integrationsamt mit einem Finanzierungsanteil von 50 % durch die Bundesagentur für Arbeit und je 25 % durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus sowie das Integrationsamt.

Ziel ist es, alternative Berufswege zur WfbM aufzuzeigen und damit möglichst einen Weg auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 394 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung folgender Schuljahre in vertieften Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) vom IFD unterstützt:

- BOM 1 mit Beginn Schuljahr 2017/2018 und Ende Schuljahr 2019/2020,
- BOM 2 mit Beginn Schuljahr 2018/2019 und Ende Schuljahr 2020/2021,
- BOM 3 mit Beginn Schuljahr 2019/2020 und Ende Schuljahr 2021/2022.

Maßnahme	Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung			
	Potentialanalyse	Unterstützerkreis	Praktikum	Berufswegeplanung
BOM 1	195	128	26	23
BOM 2	160	86	6	3
BOM 3	39	8	0	0
Gesamt	394	222	32	26

Entwicklung von Inklusionsbetrieben

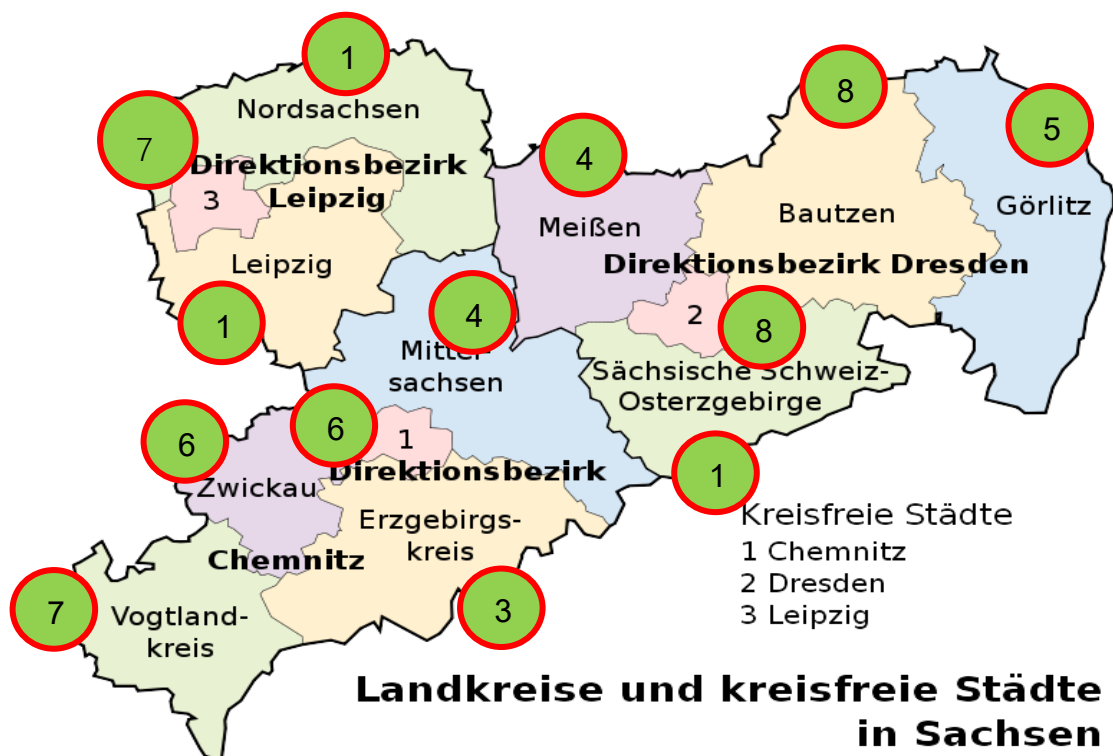
Inklusionsbetriebe sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die mindestens 30 % besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Bei diesem Personenkreis liegen neben der Schwerbehinderung weitere Lebensumstände vor, die eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren oder verhindern würden.

Im Jahr 2019 gab es in Sachsen 61 Inklusionsbetriebe, in denen insgesamt 2.097 Menschen beschäftigt waren. Davon gehören 717 zur besonders geförderten Zielgruppe. Die Tätigkeitsfelder der sächsischen Inklusionsbetriebe reichen von der Gastronomie über das Dienstleistungsgewerbe bis hin zu Produktionsbereichen.

Eine Unterstützung durch das Integrationsamt kann für den Aufbau, die Erweiterung, die Modernisierung und die Ausstattung von Arbeitsplätzen beantragt werden. So können bspw. Investitionskosten für die Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen oder Büroausstattung gewährt werden. Eine betriebswirtschaftliche Beratung speziell für Inklusionsbetriebe sowie die Abgeltung für einen erhöhten Unterstützungsaufwand des Arbeitgebers stellen weitere Unterstützungsleistungen dar.

Rund 2,8 Mio. EUR wurden für einmalige und laufende Leistungen an Inklusionsbetriebe aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe im Jahr 2019 ausgezahlt.

Sächsische Landkarte der Inklusionsbetriebe 2019



Besonderer Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Menschen haben einen besonderen Schutz bei der Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses. Die Kündigung gegenüber einem schwerbehinderten Menschen kann erst ausgesprochen werden, wenn der Arbeitgeber vorher die Zustimmung beim Integrationsamt beantragt hat und darüber entschieden wurde. Wird eine Kündigung ohne Zustimmung des Integrationsamtes ausgesprochen, ist diese unwirksam.

Sinn und Zweck der Zustimmungspflicht ist insbesondere der Schutz vor ungerechtfertigten Kündigungen, die im Zusammenhang mit der anerkannten Schwerbehinderung stehen. Es sollen alle Möglichkeiten zum Erhalt des Arbeitsplatzes ausgeschöpft werden.

Kündigungsart	Anträge 2018	Anträge 2019
ordentliche Kündigungen (ohne ordentliche Änderungskündigung)	746	799
außerordentliche Kündigungen (einschl. außerordentliche Änderungskündigung)	97	136
ordentliche Änderungskündigungen	52	49
Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 175 SGB IX	28	17
insgesamt	923	1.001

Im Jahr 2019 wurde in **142 Fällen** der Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen erhalten (Vergleich 2018: 147 Fälle). Eine tragende Rolle zur Sicherung des Arbeitsplatzes spielten die Leistungen der begleitenden Hilfen und die zielgerichtete Hinzuziehung der unterstützenden Dienste.

Bearbeitung von Widersprüchen zum besonderen Kündigungsschutz

Widersprüche gegen Bescheide zur Erhebung der Ausgleichsabgabe werden durch den Widerspruchsausschuss des Integrationsamtes entschieden.

Rechtsbehelfsverfahren 2019 (Kündigungsschutz)	Eingänge 2019	Abgeschlossene Verfahren 2019
insgesamt	160	150
davon Widersprüche	153	140
Klagen, Berufung, Revision	7	10

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Bereits im Vorfeld eines Kündigungsverfahrens hat der Arbeitgeber frühzeitig das Integrationsamt sowie betriebliche Helfergruppen zu involvieren. Ziel ist es, gemeinsam Maßnahmen zu konzipieren, um die bestehenden Probleme am Arbeitsplatz zu überwinden und somit eine Arbeitsplatzgefährdung abzuwenden.

Die Möglichkeiten hier sind vielfältig. Sie können Themen der Arbeitsorganisation, der Gestaltung des Arbeitsplatzes und die einzelfallbezogene Unterstützung bei der Beantragung finanzieller Leistungen bei unterschiedlichen Trägern der Teilhabe am Arbeitsleben umfassen.

Um passgenaue Lösungen zu finden, wurde der überwiegende Teil der Beratungen im Rahmen von Vor-Ort-Begehungen realisiert.

Das Integrationsamt wurde in **139 Fällen** im Rahmen der Prävention und des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (Vergleich 2018: 120 Fälle) in Anspruch genommen.

Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

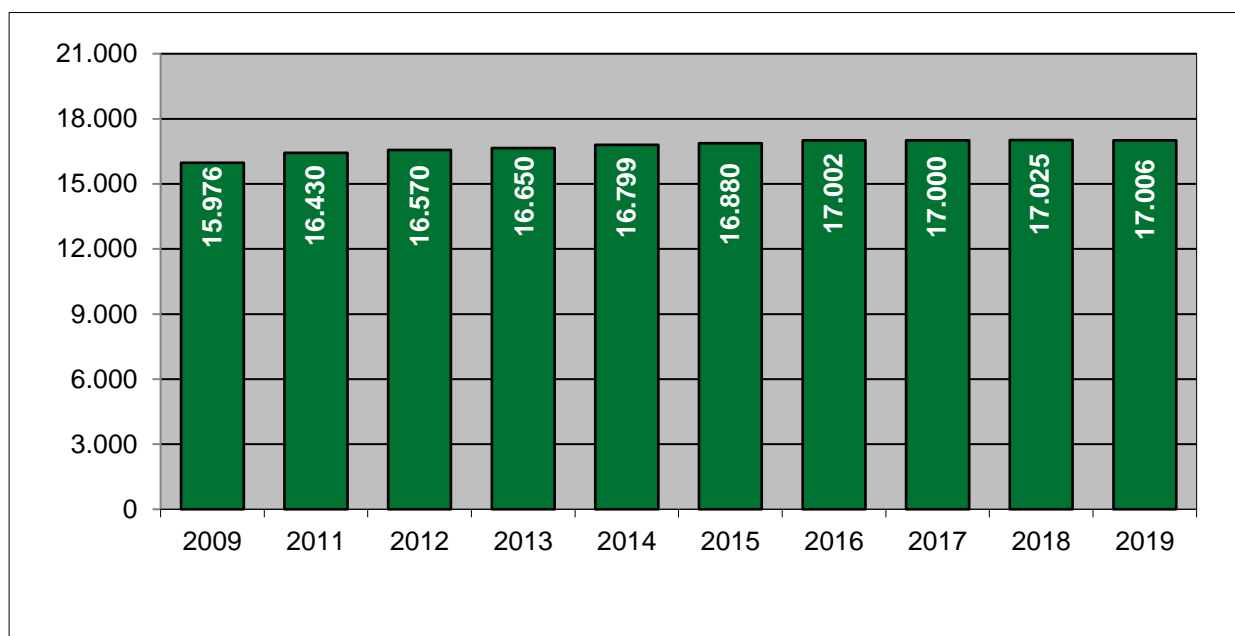
Die WfbM ist mit ihren drei Bereichen, dem Eingangsverfahren (EV), dem Berufsbildungsbereich (BBB) und dem Arbeitsbereich (AB) eine Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen. Die WfbM bietet denjenigen Leistungsberechtigten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem entsprechend ihrer Arbeitsleistung angemessenen Arbeitsentgelt,
- die Möglichkeit, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Im Freistaat Sachsen gibt es 60 WfbM mit einer Kapazität von insgesamt 17.909 Plätzen. Zum Stichtag 31.12.2019 besuchten 17.006 Beschäftigte die o. g. drei Bereiche (AB + EV/BBB) der WfbM im Freistaat Sachsen. Die Gesamtbelegung der WfbM im Freistaat Sachsen hat sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig um 19 Leistungsberechtigte verringert, wobei die jährliche Steigerung im Rahmen der Gegenüberstellung zu den vorangegangenen Jahren, insbesondere im Zeitraum 2009 bis 2011, wesentlich geringer ausgefallen ist.

Grundsätzlich stabilisieren sich die Fallzahlen der WfbM im Freistaat Sachsen. Dies entspricht auch dem bundesweiten Trend (vgl. Kennzahlenvergleich der Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Benchmarking Bericht 2018).

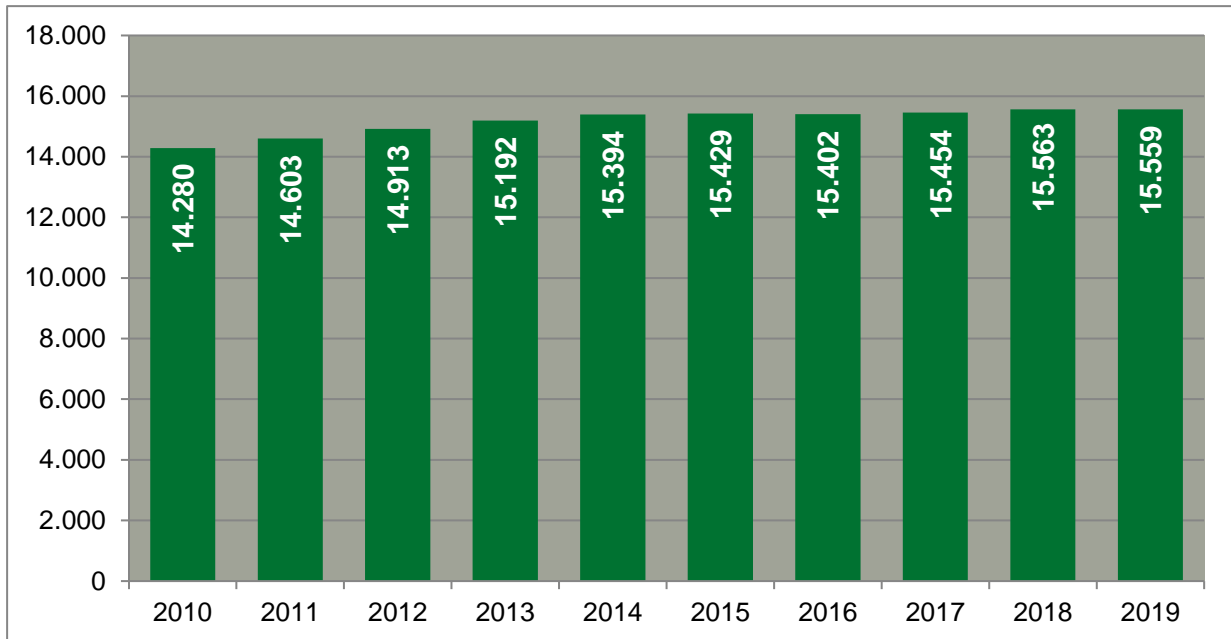
Belegung der WfbM im Freistaat Sachsen jeweils zum 31.12.¹ hier: alle Kostenträger im Eingangsverfahren, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich



Im Arbeitsbereich der WfbM haben sich die Fallzahlzuwächse in den letzten Jahren verlangsamt und sich auf einem hohen Niveau stabilisiert. Im Berichtsjahr 2019 kann eine Reduzierung um vier Leistungsfälle verzeichnet werden.

¹ Lt. jährlicher Belegungsumfrage zum 31.12. in den WfbM im Freistaat Sachsen

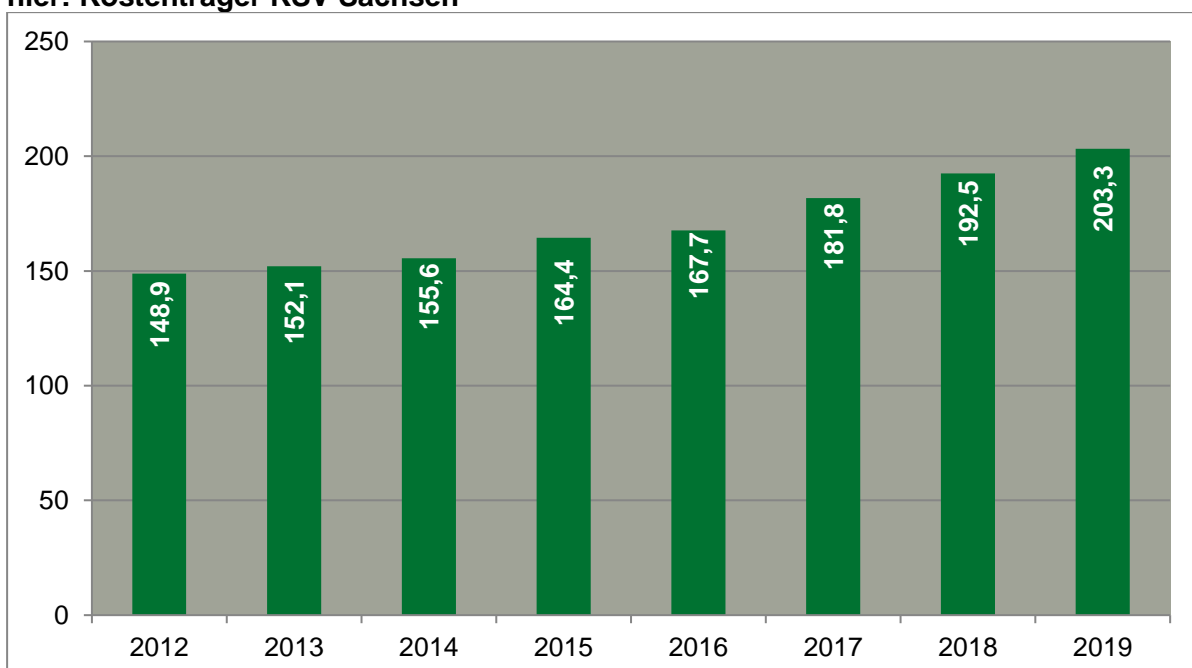
**Anzahl der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich WfbM
hier: Kostenträger KSV Sachsen ¹**



¹ Die Fallzahlen beinhalten alle Leistungsfälle im Arbeitsbereich sowohl in WfbM in Sachsen als auch in WfbM außerhalb von Sachsen, für die der KSV Sachsen zuständiger Kostenträger ist.

Nach dem starken Ausgabenanstieg im Jahr 2017 (bedingt vor allem durch die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 EUR auf 52 EUR monatlich) hat sich der Ausgabenanstieg im Jahr 2018 wieder auf einen für die Vorjahre typischen Wert von 5,9 % eingeepegelt. Die Bruttoausgaben bei den Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM (einschließlich Beförderungskosten, Arbeitsförderungsgeld und Sozialversicherungsbeiträge) steigen mithin nach wie vor. Damit bestätigt sich auch der bundesweite Trend.

**Bruttoausgaben im Arbeitsbereich WfbM (in Millionen Euro)
hier: Kostenträger KSV Sachsen**



Die Anzahl der Außenarbeitsplätze der WfbM im Freistaat Sachsen ist im Jahr 2019 im Vergleich zum Jahr 2018 nur marginal um zwei Plätze zurückgegangen. Dieser geringe Rückgang ist u. a. weiterhin auf die kontinuierliche positive wirtschaftliche Entwicklung in unserem Lande auch im Jahr 2019 zurückzuführen.

Die sächsischen WfbM konnten zum Stichtag 31.12.2019 20 Übergänge, darunter vier aus dem Berufsbildungsbereich (BBB) und 16 aus dem Arbeitsbereich (AB) auf sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes sowie in Inklusionsbetriebe realisieren. Die Arbeitgeber haben im Rahmen dieser erfolgreichen Übergänge im Berichtsjahr 2019 für acht ehemalige Werkstattbeschäftigte Lohnkostenzuschüsse nach dem Programm „Spurwechsel“, welche aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bereitgestellt werden, bewilligt bekommen.

Das sich in den vergangenen Jahren bewährte Programm „Spurwechsel“ wird auch im Jahr 2020 fortgeführt.

In Bezug auf die zum Stichtag 31.12.2019 mit 17.006 belegten Werkstattplätzen ist die Anzahl der Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit 0,12 % weiterhin gering. Dies spiegelt den bundesweiten Trend wider.

Die Aktivitäten des KSV Sachsen in Beratungen, Fachveranstaltungen und Gesprächen mit Trägern, potentiellen Arbeitgebern, Menschen mit Behinderungen sowie auf kommunaler und Landesebene sind weiterhin darauf gerichtet, für mehr Menschen mit Behinderungen die Voraussetzungen für einen Übergang in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes oder in Inklusionsbetriebe zu schaffen.

Dem KSV Sachsen war es deshalb wichtig, die Akteure in Sachsen weiterhin mit einem geeigneten Instrument zu ermutigen, an dem Ziel der Erhöhung der „echten“ Übergangsquote zu arbeiten. So wurde das Anreizsystem der erfolgsabhängigen Sonderzahlung „Schritt für Schritt“ an WfbM sowie zusätzlich an allgemeinbildenden Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung beim erfolgreichen Übergang von Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fortgeführt und ergänzt.

Andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit als Teilhabe am Arbeitsleben

Mit dem BTHG wurde für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben, eine Alternative zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung in dieser Werkstatt geschaffen, nämlich die sogenannten anderen Leistungsanbieter. Andere Leistungsanbieter können alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen. Eine Beschränkung auf bestimmte Firmen oder eine Auswahl von Trägern ist nicht vorgesehen. Andere Leistungsanbieter sind nicht "Arbeitgeber". Andere Leistungsanbieter bieten berufliche Bildung oder Beschäftigung an, wie sie ansonsten in einer WfbM angeboten werden. Die dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen haben dieselben Rechte, die sie auch in einer Werkstatt hätten. Daneben gibt es auch die Möglichkeit des Budgets für Arbeit als eine weitere Form zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Mit einigen interessierten Trägern wurden seitens des KSV Sachsen beratende Gespräche zu den Voraussetzungen für die Etablierung eines Angebotes als anderer Leistungsanbieter geführt. Zum Stichtag 31.12.2019 gibt es 27 Leistungsberechtigte, die bei einem sogenannten anderen Leistungsanbieter in Sachsen tätig sind und ein Budget für Arbeit.

Förder- und Betreuungsbereich

Im Bereich der Förderung und Betreuung für nicht werkstattfähige Menschen mit einer Schwerst- und Mehrfachbehinderung standen im Jahr 2019 neben den 1.102 Plätzen in den Förder- und Betreuungsbereichen (FBB) unter dem verlängerten Dach der WfbM im Freistaat Sachsen zusätzlich auch 86 Plätze in den Wohnheimen und in Räumlichkeiten von Familienunterstützenden Diensten als Alternative zum konventionellen FBB (§ 219 Abs. 3 SGB IX) zur Verfügung.

Um die erforderlichen Räumlichkeiten für WfbM und FBB in bedarfsgerechter Weise zur Verfügung stellen zu können, ist die permanente Überprüfung bestehender Objekte, insbesondere in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit (Anerkennungsbehörde entsprechend § 225 SGB IX), auf ihre (weitere) Eignung erforderlich. Neben der Anzahl an Plätzen sind dabei Veränderungen im Produktionsprofil, punktuell veränderte Brandschutzanforderungen sowie vermehrt Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. In der Folge waren entsprechende sozialplanerische Aktivitäten zur Kapazitätserweiterung, Anpassung, Ablösung teurer Mietobjekte oder teilsanierter Einrichtungsteile zu verzeichnen. Hierzu wurden Ideen und Konzepte entwickelt und gemeinsam mit den Einrichtungsträgern, Landkreisen und kreisfreien Städten, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, der Sächsischen Aufbaubank und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt umgesetzt.

Förderung von Kleinmaßnahmen

Das Integrationsamt kann aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) erbringen. Mit dieser Förderung können notwendige Maßnahmen zur Erweiterung und Modernisierung der Arbeitsbereiche der WfbM unterstützt werden.

Die Anpassung an den technischen Fortschritt, die Erweiterung der Dienstleistungs- und Produktionspalette sowie die Anschaffung von Technik, um die Werkstattbeschäftigten für den allgemeinen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, stehen im Vordergrund dieses Fördertatbestandes.

Im Jahr 2019 stellten 46 WfbM einen Antrag auf Förderung. Es wurden insgesamt 1.094.589,63 EUR zur Förderung von Kleinmaßnahmen in WfbM aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ausgezahlt.

Förderung von Zuverdienst

Psychisch kranke und suchtkranke Menschen sind in besonderer Weise auf Information, Beratung und Hilfe sowie auf Förderung und Betreuung angewiesen. Dafür können gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe – RL PsySu) Fördermittel beantragt werden. Damit werden präventive Maßnahmen finanziert, die eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft ermöglichen. Mit der Förderung von Zuverdienstangeboten soll einer Erkrankung vorgebeugt, krankheitsbedingte Benachteiligungen ausgeglichen und vorhandene Selbsthilfekräfte belebt werden.

Zuverdienstangebote sind niedrigschwellig konzipierte und tagesstrukturierende Beschäftigungsmöglichkeiten für chronisch psychisch erkrankte Menschen oder Suchtkranke. Unter fachlicher Anleitung und Begleitung werden beispielsweise Produkte hergestellt und Dienstleistungen zum Verkauf angeboten.

Die Förderung umfasst einen 10 %igen Kommunalanteil, der vom KSV Sachsen an die Förderempfänger ausgereicht wird. Im Jahr 2019 betrug dieser 58.229,53 EUR für neun zu fördernde Zuverdienstfirmen.

	2017	2018	2019
Anzahl geförderte Zuverdienstfirmen	8	9	9 (10)*
Fördersumme gesamt (in EUR)	558.871	634.926	582.296
Kommunalanteil in %	10	9,81	10
Kommunalanteil gesamt (in EUR)	55.887	62.346	58.230
davon Stadt Chemnitz	18.206	21.380	4.378
Stadt Dresden	7.429	7.429	7.429
Stadt Leipzig	3.648	4.612	4.794
Landkreis Görlitz/Stadt Görlitz	7.485	7.688	8.430
Landkreis Meißen	2.222	3.698	3.698
Landkreis Mittelsachsen/Stadt Mittweida	12.802	15.475	26.289
Landkreis Vogtlandkreis	4.095	0	0
Landkreis Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	0	2.064	3.210

* Eine Zuverdienstfirma hat jeweils ein Projekt im Suchtbereich sowie im Bereich Psychiatrie.

Die Angaben wurden laut der vorliegenden Bescheide der Sächsischen Aufbaubank ermittelt. Die Fördersumme entspricht den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Programme/Projekte

„Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ (AIB)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) legte das Programm „AlleImBetrieb“ mit dem Ziel auf, mehr Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in bestehenden und neuen Inklusionsbetrieben zu erreichen.

Aus diesem Programm können auch Bonusleistungen für innovative Aktivitäten zum Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung oder der Verbesserung der beruflichen Weiterbildung bewilligt werden.

Für das Programm stellt das BMAS insgesamt 150 Mio. EUR aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung. Das Bundesland Sachsen erhielt davon insgesamt 7.062.113 EUR.

Seit Beginn des Programms im Jahr 2016 bis zum 31.12.2019 wurden in 49 bestehenden und 13 neu gegründeten Inklusionsbetrieben insgesamt 293 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zusätzlich geschaffen.

Im Jahr 2019 wurden aus Mitteln des Bundesprogrammes 1.819.163,26 EUR bewilligt.

Leistungsart	Bewilligung (in EUR)	Auszahlung (in EUR)
personenbezogen nach § 27 SchwbAV	930.567,00	826.719,50
institutionsbezogen	888.596,26	974.887,76
davon investive Leistungen	154.817,16	273.384,93
besonderer Aufwand nach § 28 a	705.092,00	640.210,00
Bonus GF* und WB*	25.150,00	57.755,73
Ausstattung	3.537,10	3.537,10
Summen 2019	1.819.163,26	1.801.607,26

* GF – betriebliche Gesundheitsförderung; WB – berufliche Weiterbildung

Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Kurse und Informationsveranstaltungen

Das Integrationsamt hat auch im Jahr 2019 ein anspruchsvolles Schulungsprogramm für die betrieblichen Funktionsträger und Unternehmen aufgelegt.

Aufgrund der Neuwahlen der sächsischen Schwerbehindertenvertretungen lagen die Schwerpunkte in der Schulung der Schwerbehindertenvertretungen zu ihren Aufgaben, Pflichten, Rechten und ihrer Stellung im Ehrenamt.

Es wurden im Jahr 2019 34 Veranstaltungen mit 517 Teilnehmern realisiert. Diese Veranstaltungen untergliederten sich in 12 Grund- und Aufbaukurse speziell für Schwerbehindertenvertretungen, 14 Informationsveranstaltungen und 8 mehrtägige Spezialkurse.

Bei weiteren 15 eigenen Veranstaltungen und mit der Teilnahme an 28 Veranstaltungen anderer Träger und Institutionen konnte das Integrationsamt ca. 1.700 Zuhörer erreichen. Damit verbunden war die Möglichkeit, mindestens 400 Arbeitgebern Ziele, Aufgaben und Fördermöglichkeiten des Integrationsamtes vorzustellen.

Aufklärung und Information

Ein Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit ist die Sensibilisierung und Aufklärung über die chancengleiche und dauerhafte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben. Vom Integrationsamt wird ein breites Angebot an Broschüren, Flyern und anderen Informationsmaterialien vorgehalten. Diese stehen auch digital auf der Homepage des KSV Sachsen zur Verfügung.

Die Zeitschrift „ZB Behinderung & Beruf“ wird mit einer Auflage von ca. 16.000 Stück an Betriebe in Sachsen vierteljährlich verschickt. Diese informiert über aktuelle Rechtsprechung, stellt Behinderungsarten und deren Auswirkungen im beruflichen Alltag dar und berichtet über praktische Beispiele einer inklusiven Beschäftigung.

Darüber hinaus wurden zahlreiche individuelle Anfragen und Beratungen von Schwerbehindertenvertretungen und Inklusionsbeauftragten bearbeitet. Das sächsische Integrationsamt beteiligt sich am Onlineforum der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) mit Beiträgen zu behinderungsrelevanten Themen.

Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien

Der KSV Sachsen ist Bewilligungsbehörde für Landes- und Bundesmittel im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe für nachfolgend genannte Leistungen:

Nr.	Förderrichtlinie (FRL)/ Verwaltungsvorschrift	Bewilligte Anträge (2019)	
		Anzahl	in TEUR
1	Überörtlicher Bedarf (ohne internat. Jugendarbeit)	92	4.726,4
2	Weiterentwicklung	64	*7.942,6
3	Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen inkl. umA**	96	8.702,1
4	Internationale Jugendarbeit	30	194,3
5	Schulsozialarbeit	13	29.435,3
6	Chancengleichheit	47	2.810,8
7	Familienförderung	1.742	2.780,6
8	Freiwilligendienste	110	*6.747,3
9	Sicherung & Weiterentwicklung der Qualität in Kitas und in der Kindertagespflege	233	2.991,5
10	Kita Bau	60	*58.886,4
	insgesamt	2.487	125.217,3

* Enthalten sind sowohl Landes- als auch Bundesmittel.

** unbegleitete minderjährige Ausländer

Förderung von Kindern und Jugendlichen

Es wird eine Vielzahl von Maßnahmen, Einrichtungen und Projekten zur Förderung von Kindern und Jugendlichen unterstützt. So werden u. a. nachfolgende genannte Leistungen aus Mitteln des Freistaates Sachsen und des Bundes gewährt:

- Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (FRL überörtlicher Bedarf),
- Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung),
- Internationale Jugendarbeit - Jugendwerke und Bundesförderung,
- Förderung der Schulsozialarbeit (FRL Schulsozialarbeit),
- Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen) oder auch
- Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Für Angebote im Bereich der Schulsozialarbeit hat der Freistaat Sachsen im Doppelhaushalt 2019/2020 jeweils Finanzmittel in Höhe von 30,5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Damit konnte über die FRL Schulsozialarbeit und das Landesprogramm „Schulsozialarbeit“ der Prozess der Stabilisierung sowie der qualitativen und quantitativen Erweiterung der Angebote in den kommunalen Gebietskörperschaften weiter vorangetrieben und die fachliche Weiterentwicklung unterstützt werden.

Im Zeitraum 2018 und 2019 erfolgte eine prozessbegleitende Evaluation des Landesprogramms Schulsozialarbeit mit dem Ziel, sich daraus ergebende Handlungsempfehlungen abzuleiten und Schlussfolgerungen für die künftige Ausgestaltung des Landesprogramms zu ziehen.

Förderung von Kindertageseinrichtungen

Im Rahmen der Zuständigkeit des KSV Sachsen werden Projekte und Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege unterstützt. Hier wurden insbesondere Projekte mit überregionaler Bedeutung und Modellprojekte wie die „Eltern-Kind-Zentren“, „Das Haus der kleinen Forscher“, das Inklusionsprojekt „Eine Kita für alle“ oder auch Projekte zur Sprachförderung in Kitas, so z. B. die Sächsische Landesstelle für frühe nachbarsprachige Bildung, gefördert.

Des Weiteren konnten Fachtagungen, die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen freier Träger, Fortbildungen, pädagogische Projekte, der praxisorientierte Fachaustausch sowie Lernwerkstätten mit einem Gesamtvolumen von ca. 3 Mio. EUR unterstützt werden.

Darüber hinaus wurden Fördermittel zur Errichtung, Sanierung, Instandsetzung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen sowie für die Instandsetzung und Ausstattung von Kindertagespflegestellen über die VwV Kita Bau bewilligt. Finanzielle Mittel in Höhe von ca. 59 Mio. EUR konnten im Jahr 2019 für derartige Maßnahmen eingesetzt werden.

Förderung von Familien

Mit dem Inkrafttreten des Landesprogramms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Stärkung der sächsischen Familien (RL Familienförderung) am 1. Januar 2019 kam es zu einer wesentlichen Erweiterung der Zuständigkeiten und Aufgaben vom KSV Sachsen.

Die Fördergegenstände „Projekte überregionaler Interessenvertretungen für Familien“ und „Modellvorhaben“ wurden neu übernommen sowie der Fördergegenstand „Assistierte Reproduktion“ in die alleinige Zuständigkeit des KSV Sachsen überführt. In kürzester Zeit waren arbeitsfähige Strukturen zu bilden, Förderpraktiken zu entwickeln und zu etablieren.

Es kann resümiert werden, dass dieser Prozess störungsfrei und äußerst geräuschlos für die Beteiligten vollzogen wurde.

Einschließlich der 63 aus dem Förderjahr 2018 vom Sächsischen Staatsministerium übergeleiteten Förderanträge im Bereich der „assistierten Reproduktion“ ist für das Jahr 2019 bei diesem Fördergegenstand ein Gesamtantragsaufkommen in der Größenordnung von 1.719 festzustellen. Davon konnten im Jahr 2019 insgesamt 1.646 Anträge bearbeitet werden, 73 sind ins Folgejahr übergeleitet worden.

Mittels dem Landesprogramm wurde eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Angebote, insbesondere für die sächsischen Familien unterstützt, so auch zahlreiche Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für einkommensschwache Familien und Alleinerziehende. 2019 konnten 530 Alleinerziehende mit ihren 1.017 Kindern von der Urlaubsunterstützung profitieren. Insgesamt wurden über das Landesprogramm Zuwendungen in Höhe von knapp 2,8 Mio. EUR ausgereicht.

Förderung von Freiwilligendiensten

Auch in Bezug auf die eigenverantwortliche Bewirtschaftung der Richtlinie Freiwilligendienste wurden die Kompetenzen des KSV Sachsen zum 1. Januar 2019 erweitert.

Neben der Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) und des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) wurden folgende Förderungen in die Zuständigkeit des KSV Sachsen übergeben:

- die des Freiwilligendienstes aller Generationen (FdaG) Sachsen,
- die der Fachstelle Freiwilligendienste in Sachsen und
- die von Einzelprojekten.

Freiwillige fördern das gesellschaftliche Engagement zugunsten des Allgemeinwohls. Die Freiwilligendienste tragen zur Persönlichkeitsentwicklung bei und stärken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen.

Bei den Jugendfreiwilligendiensten FSJ und FÖJ wurden insgesamt 1.752 Stellen bei 44 Trägern bezuschusst. Der Gesamtbereich der Freiwilligendienste in Sachsen konnte 2019 im Umfang von über 6,7 Mio. EUR unterstützt werden.

Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt

Über diese Richtlinie gewährt der Freistaat Sachsen Zuwendungen zur Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau in Politik, Gesellschaft und Erwerbsleben, der Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowie der Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt.

Neben Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sowie unterschiedlichsten Beratungsstellen werden auch Modellprojekte mit dem Ziel, neue Konzepte und Angebotsformen zu entwickeln, zu erproben und landesweit zugänglich zu machen, unter der Maßgabe unterstützt, dass dadurch ein Beitrag zur Weiterentwicklung von Inhalt und Struktur des Hilfesystems für den Gewaltschutz in Sachsen geleistet wird.

Dazu gehört nunmehr auch das Projekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung und häuslicher Gewalt“. Hierbei geht es um die Etablierung einer verfahrensunabhängigen Spurensicherung im Freistaat Sachsen und die Verbesserung der medizinischen Versorgung, der Anzeigebereitschaft sowie der psychologischen Unterstützung der Opfer von sexualisierter Gewalt. Im Rahmen der Modellprojektförderung wurden insgesamt ca. 430 TEUR eingesetzt.

Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Auch im Berichtsjahr 2019 setzte sich der seit Jahren stattfindende Veränderungsprozess im Bereich der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen nach dem SGB XII fort. Der Bedarf an Platzkapazitäten in heilpädagogischen Einrichtungen in den Segmenten der teil- und vollstationären Versorgung ging weiter zurück.

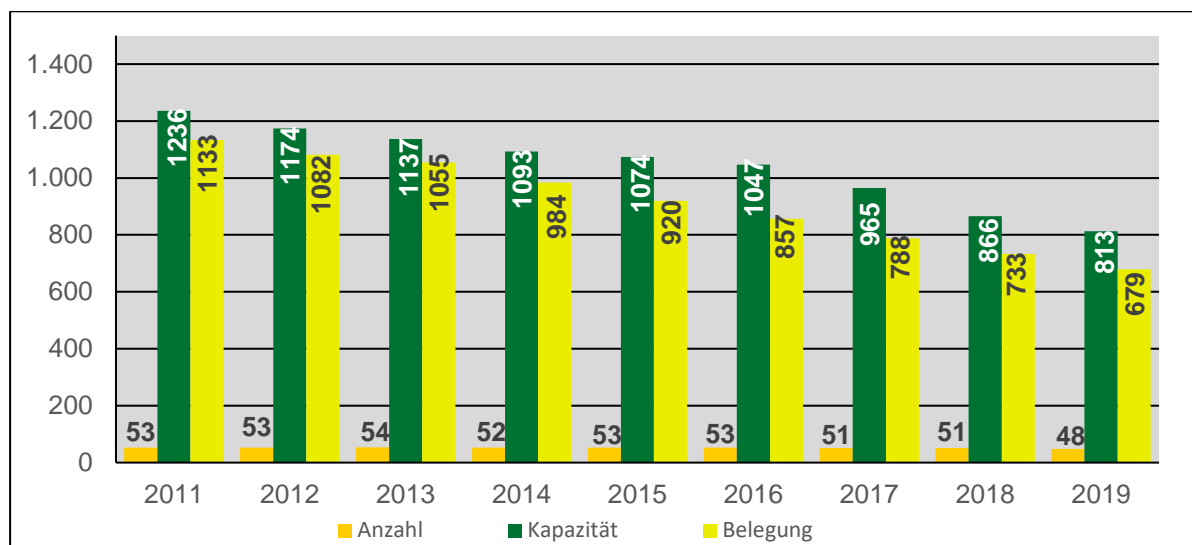
Hintergründe dafür sind u. a.:

- der Wunsch der Eltern nach einer Betreuung ihrer Kinder mit Behinderungen gemeinsam mit Gleichaltrigen ohne Handicap und in Wohnortnähe,
- die politische Willensbekundung im Land, Kindern mit Behinderungen primär eine integrative/inklusive Versorgung und gleichberechtigte Partizipation zu ermöglichen,
- die UN-BRK, die u. a. die Etablierung eines inklusiven Bildungssystems zum Ziel hat,
- die Schaffung von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten für Förderschüler ohne Eingliederungsanspruch nach dem SGB XII auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO).

Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungserbringer und der KSV Sachsen stellen sich dieser Herausforderung und entwickeln in enger Zusammenarbeit neue, zunehmend inklusive Betreuungskonzepte für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

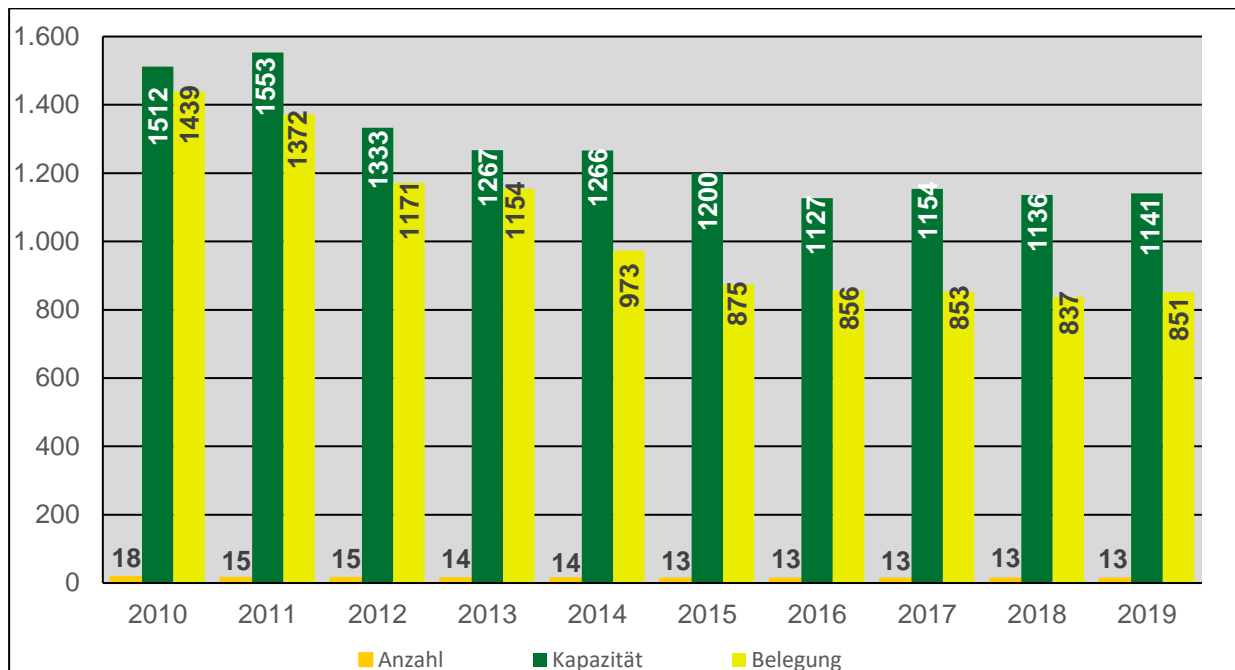
Im Bereich der **Tagesbetreuung Kinder mit Behinderungen** vollzieht sich dieser Umbauprozess aktuell am deutlichsten. Während die Zahl der Leistungsberechtigten im integrativen Betreuungssetting kontinuierlich anwächst, entwickelt sich der Bedarf an heilpädagogischen Platzkapazitäten nach dem SGB XII rückläufig. Im Berichtsjahr 2019 betrug die im Freistaat Sachsen an 48 Standorten in heilpädagogischen Gruppen angebotene Betreuungskapazität 813 Plätze und erreichte damit den niedrigsten Stand seit Beginn der Erfassung 1998. Das sind 53 Plätze weniger als vor Jahresfrist und entspricht einem Kapazitätsabbau von 6,2 %. Insgesamt 679 Kinder mit Behinderungen im nichtschulpflichtigen Alter (Vergleich zu 2018: - 54) nahmen das Betreuungsangebot in Anspruch. Der Auslastungsgrad der Einrichtungen beträgt damit 83,5 % (Vergleich 2018: 84,6 %).

Entwicklung von Anzahl, Kapazität, Belegung und Auslastung der Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen/Heilpädagogischen Gruppen nach SGB XI im Freistaat Sachsen



Für **Förderschüler** mit Behinderungen nach dem SGB XII wurden im Berichtsjahr weiterhin 13 **außerunterrichtliche Betreuungsangebote** vorgehalten. Das Platzangebot erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um drei Plätze auf 1.141. Nachdem in den Jahren seit 2011 ein stetiger Rückgang zu verzeichnen war (siehe Diagramm unten), bewegt sich nun die landesweite Aufnahmekapazität des Betreuungssegments das vierte Jahr in Folge zwischen 1.100 und 1.200 Plätzen. Eine vergleichbare Entwicklung nahm die Einrichtungsbelegung. Im Berichtsjahr wurden 851 Förderschüler mit Behinderungen außerunterrichtlich betreut. Die Gesamtbelegung der Ganztagsbetreuungseinrichtungen im Freistaat Sachsen pendelt sich damit das vierte Jahr in Folge bei 850 Leistungsberechtigten ein. Der landesweite Auslastungsgrad von 74,6 % verbesserte sich um 1 %.

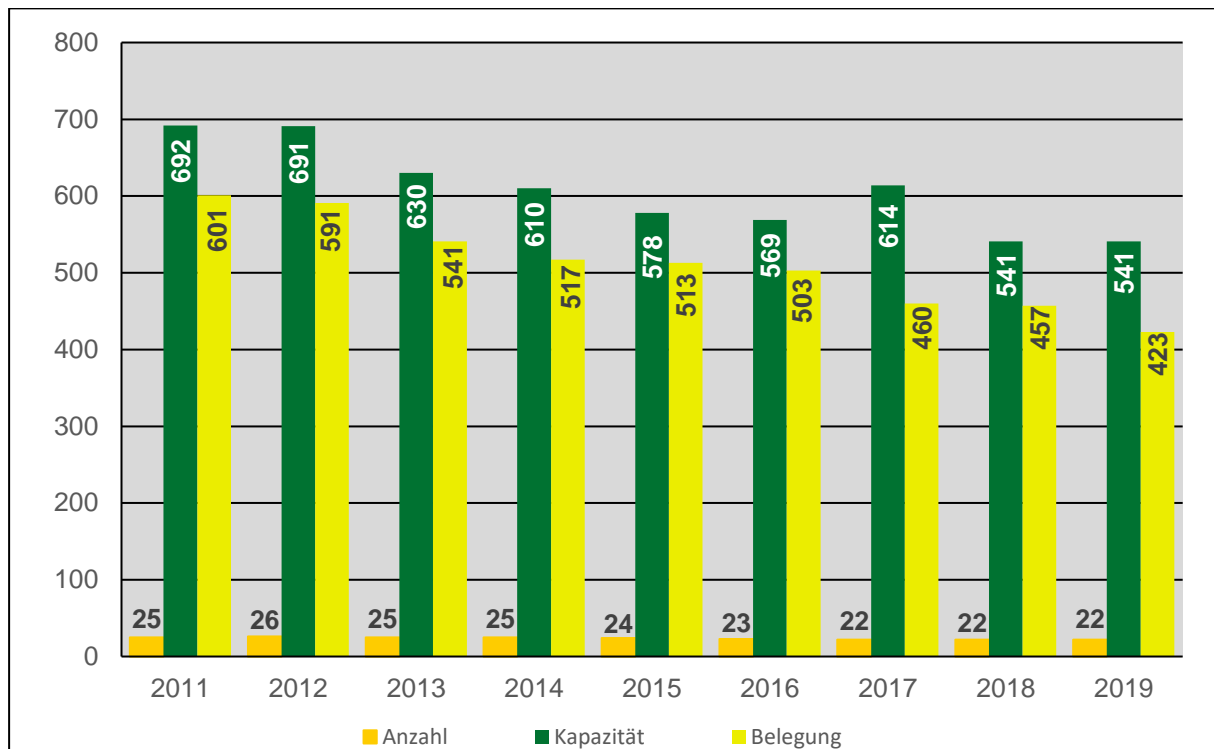
Entwicklung der Anzahl, Kapazität, Belegung und Auslastung der Ganztagesbetreuungsangebote für behinderte Kinder und Jugendliche nach SGB XII im Freistaat Sachsen



Im Leistungsbereich der Heilpädagogischen Maßnahmen in der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit für geistig behinderte Kinder und Jugendliche (Ferienbetreuung) standen 2019 im Freistaat Sachsen unverändert 42 Betreuungsmaßnahmen mit 1.197 Betreuungsplätzen zur Verfügung. Im Schuljahr 2000/2001 waren es noch 53 Maßnahmen mit 1.565 Betreuungsplätzen. Dies entspricht einem Rückgang von 368 Plätzen oder 23,5 %.

Zum Angebotsnetz **vollstationäres Wohnen** von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen gehörten im Berichtsjahr unverändert 22 Wohnheime mit 541 Plätzen. Diese wurden durch insgesamt 423 Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, 34 Bewohner weniger als im Vorjahr, belegt. Der Auslastungsgrad beträgt damit 78,2 %. Die Platzkapazität in den Wohnstätten verringerte sich in Summe seit 1998 schrittweise um 1.346 Plätze oder 71,3 %, da sich die Eltern immer häufiger für eine integrative wohnortnahe Beschulung entscheiden. Die Folge ist, dass im Bereich der wochentäglichen Versorgung zur Sicherung der Schulpflicht immer wieder Plätze ungenutzt bleiben, während Wohnangebote, die ganzjährig von vorwiegend schwer oder mehrfachbehinderten Leistungsberechtigten bewohnt werden, Vollbelegung aufweisen.

Entwicklung der Anzahl, Kapazität, Belegung und Auslastung der vollstationären Angebote für behinderte Kinder und Jugendliche nach SGB XII im Freistaat Sachsen



Der KSV Sachsen ist in diesem Veränderungsprozess unmittelbar involviert. Er sieht seine Aufgabe u. a. darin, unter Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen, wie beispielsweise der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, auf sich ändernde Einflussfaktoren und perspektivische Bedarfslagen aufmerksam zu machen. So wird es perspektivisch verstärkt darum gehen (müssen), geeignete Antworten auf komplexer werdende und Leistungsgesetz übergreifende Bedarfe der Leistungsberechtigten zu finden. Es gilt dafür rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen und verstärkt über inklusive Angebote nachzudenken. Im Fokus steht auch die Versorgung von behinderten Kindern und Jugendlichen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten.

Bei der Realisierung geplanter **Umstrukturierungsmaßnahmen** wird der KSV Sachsen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugend- und Sozialhilfeträgern und den Trägern der Einrichtungen frühzeitig beratend und begleitend tätig und prüft die sozialplanerischen sowie vergütungsrechtlichen Auswirkungen. Dabei erfolgt ein enger Informations- und Abstimmungsprozess mit allen weiteren Prozessbeteiligten (u. a. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt, Sächsische Aufbaubank, Landesdirektion Sachsen).

Die jährliche Sozialberichterstattung des KSV Sachsen über die teil- und vollstationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist dabei ein wichtiges Evaluierungs- und Steuerungsinstrument, um die Versorgungsangebote im Freistaat Sachsen und deren Inanspruchnahme sowie die Vernetzung der Angebote regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen. Regionale Planungsschwerpunkte werden im Kontext der gesamten Angebotslandschaft im Freistaat Sachsen betrachtet.

Elterngeld/Landeserziehungsgeld

Dem KSV Sachsen obliegt im Bereich des **Bundeselterngeldgesetzes (BEEG)** und des **Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes (SächsLerzGG)** die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte.

Er ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Klärung vollzugsrelevanter Fach- und Rechtsfragen, die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens und für die Übermittlung vollzugsrelevanter aggregierter statistischer Daten an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

EDV-Verfahren BEEG/Betreuungsgeld/SächsLerzGG

Neben den erforderlichen Verfahrensanpassungen wurde die Übernahme der Antragsdaten aus dem Online-Antrag des Projektes ElterngeldDigital des Bundesfamilienministeriums vorbereitet und die Erstellung der entsprechenden Schnittstelle vorgenommen.

Zusätzlich wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Landkreis Görlitz, der SASKIA® Informations-Systeme GmbH und der PDV GmbH für die Einführung einer elektronischen Akte das Anforderungs- und ein Feinkonzept zur Anbindung von VIS 6 an das vorhandene Fachverfahren „ISABELLA“ erstellt.

Der gesamte finanzielle Aufwand im Bereich der EDV-Verfahren BEEG mit Betreuungsgeld/SächsLerzGG belief sich 2019 auf ca. 168 TEUR.

Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen

Neben der fachlichen Anleitung durch zwölf Rundschreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte fanden 2019 unter Leitung des KSV Sachsen folgende zentrale Veranstaltungen statt:

- zwei Fachberatungen
- zwei Fortbildungen/Workshops.

Bearbeitung von Widersprüchen Elterngeld und Erziehungsgeld

Gemäß § 27 Sächsisches Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen im BEEG/SächsLerzGG die Widerspruchsbehörde für die von den Betroffenen angefochtenen Verwaltungsakten der Landkreise und kreisfreien Städte, wenn den Widersprüchen in den Ausgangsbehörden nicht abgeholfen werden kann.

Der Schwerpunkt der Bearbeitung der **Widersprüche im BEEG** umfasste, wie in den Vorjahren auch, im Jahr 2019 vor allem die besonderen Einkommenskonstellationen bei nichtselbständig und selbständig erwerbstätigen Antragstellern und die Thematik der als sonstiger Bezug ausgewiesenen Lohn- und Gehaltsbestandteile, aber auch zunehmend die Gewährung von Leistungen für Partnerschaftsbonusmonate und die damit einhergehenden gesetzlichen Voraussetzungen an die wöchentliche Arbeitszeit beider Antragsteller.

Leistungen aus verschiedenen Bereichen

Heimaufsicht

Das Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG) enthält die elementaren Regelungen zum Schutz von Heimbewohnern. Dieses Gesetz wurde im Berichtsjahr vollumfänglich überarbeitet und trat in der aktuellen Fassung am 06.07.2019 in Kraft. Wesentliches Ziel dieser Änderungen ist der Ausbau alternativer Wohnformen.

Entgegen der vormaligen Regelung unterliegen nun auch alle betreuten Wohngruppen und Wohngemeinschaften diesem Gesetz. Auch für diese gelten nun umfassende Anzeigepflichten.

Zu den Aufgaben der Heimaufsicht im Freistaat Sachsen gehören insbesondere die Überwachung stationärer Einrichtungen in Form von wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen, Aufklärung und Beratung im Allgemeinen und bei Mängeln sowie deren Bearbeitung. Das Betreiben von Heimfeststellungsverfahren ist mit Inkrafttreten des neuen SächsBeWoG entfallen.

Übersicht über Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG in Sachsen:

	alle Einrichtungen (Stand: 31.12.2019)
Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG	Anzahl
Einrichtungen für Pflegebedürftige	757
davon Altenpflegeheim	647
Altenheim	1
Pflegeheim	9
Kurzzeitpflege	59
Wachkoma	12
Hospiz	12
Betreutes Wohnen (§ 2 Abs. 3 SächsBeWoG)	0
WG für Pflegebedürftige	11
Intensivpflege-WG	6
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH)	264
davon Wohnstätte für Menschen mit geistiger Behinderung	156
Wohnpflegeheim	28
Sozialtherapeutische Wohnstätte	52
betreute Wohngruppen (§ 2 Abs. 6 SächsBeWoG)	28
Summe:	1.021

Übersicht durchgeführter Prüfungen in Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG

	2019
Anzahl der Regelüberwachungen	546
davon gemeinsam mit dem MDK*/PKV-Prüfdienst**	5
zur Nachtzeit	0
Anzahl der anlassbezogenen Überwachungen	86
davon gemeinsam mit dem MDK/PKV-Prüfdienst	28
zur Nachtzeit	6
Überwachungen gesamt	632

* MDK = Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

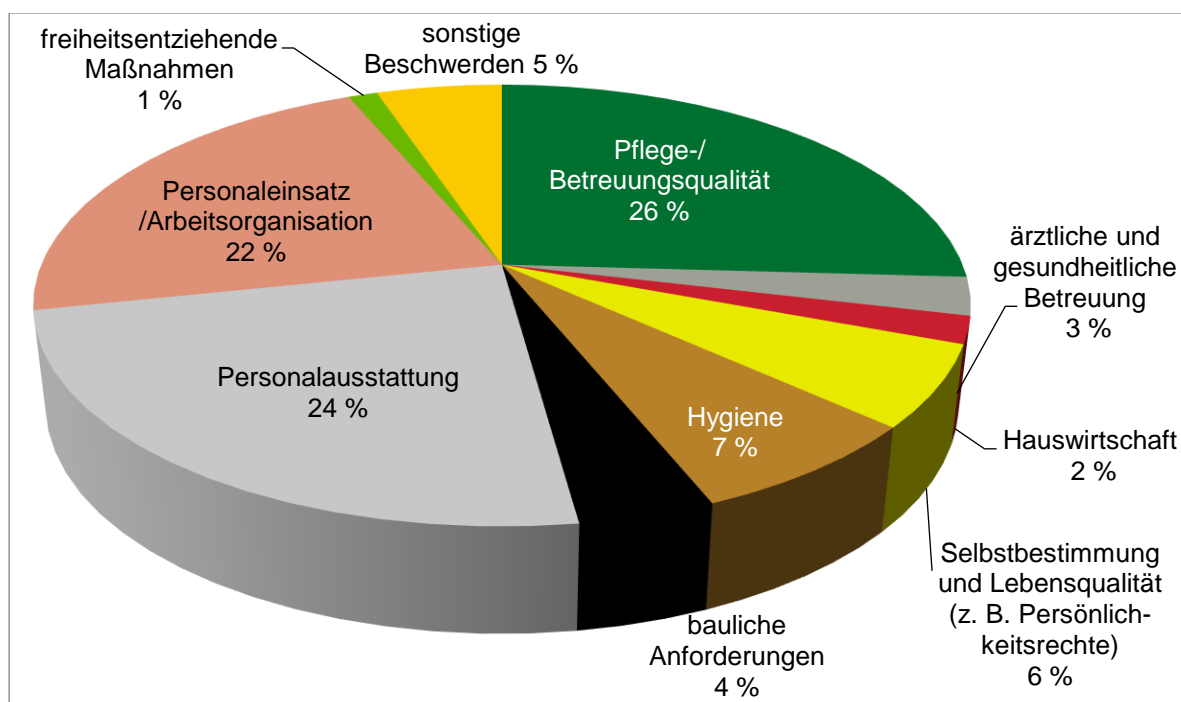
** PKV-Prüfdienst = Private Krankenversicherung

Lag die Prüfquote im Jahr 2013 noch bei 22,56 %, so konnte diese bis 2019 auf 58,57 % gesteigert werden.

Beschwerdebearbeitung durch die Heimaufsicht

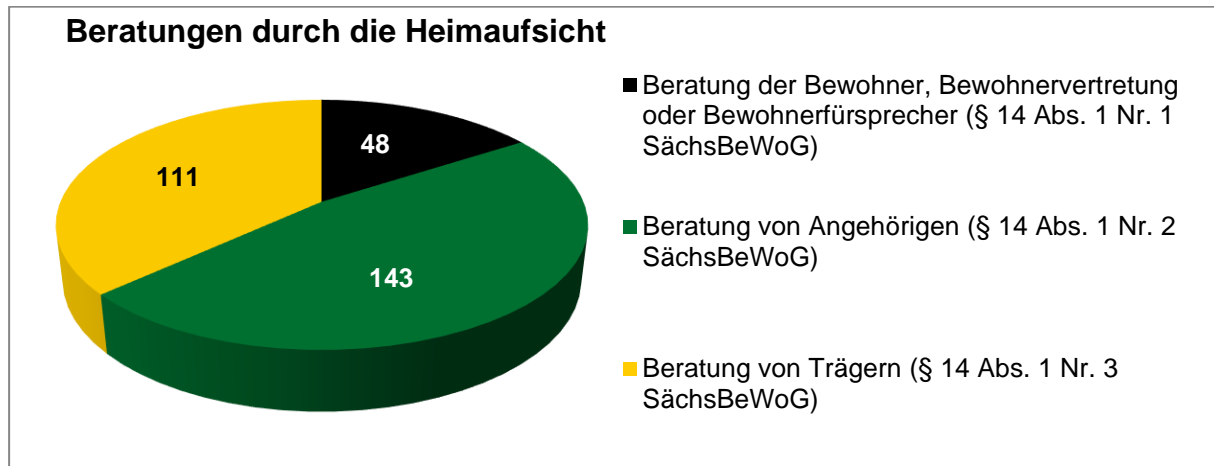
Im Jahr 2019 sind bei der Heimaufsicht insgesamt 251 Beschwerden eingegangen. Davon wurden 14 Beschwerden von der Arbeitsgemeinschaft nach § 16 SächsBeWoG angezeigt.

Art der Beschwerden



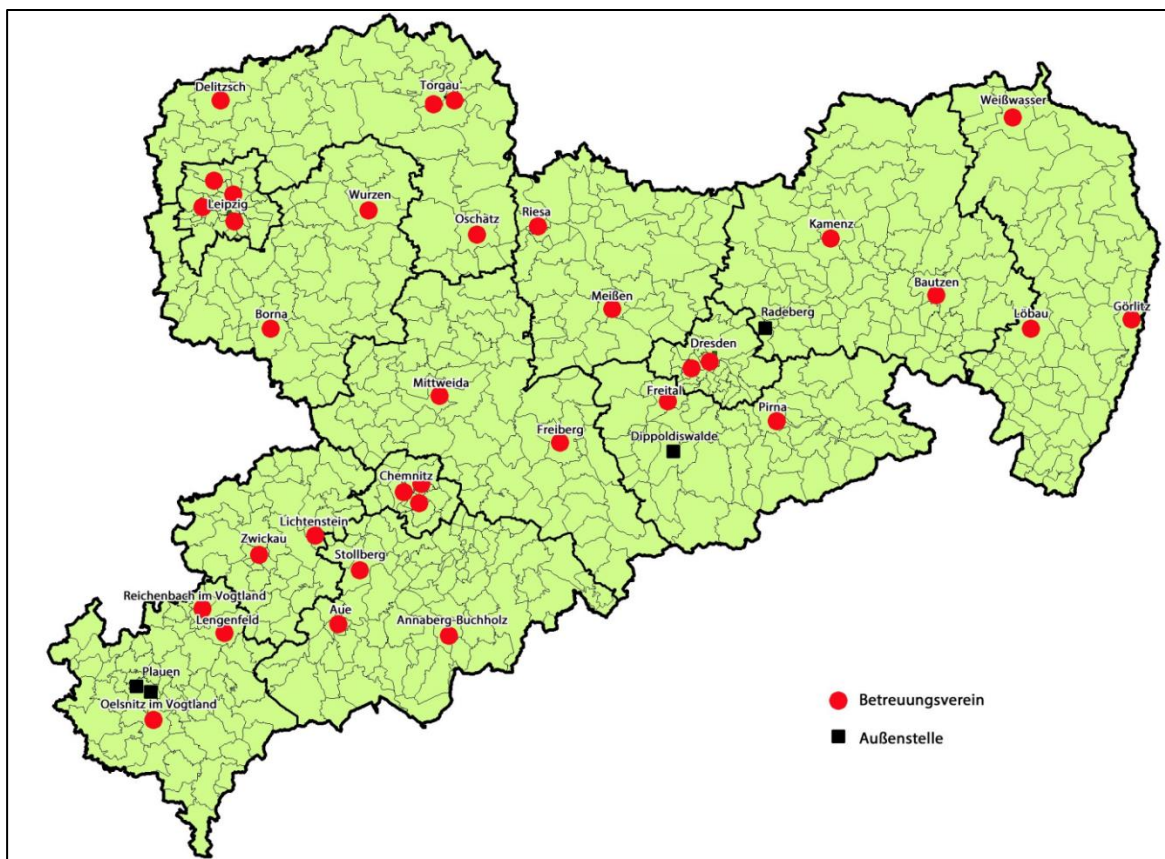
Inhalt und Anzahl der Beratungen durch die Heimaufsicht

Ein wichtiger Schwerpunkt der Heimaufsicht liegt bei der Beratung von Trägern und Angehörigen. Dies ist u. a. dem gesteigerten Interesse an der Errichtung neuer Einrichtungen bzw. die ordnungsrechtliche Einordnung von modernen Wohnformen geschuldet.



Überörtliche Betreuungsbehörde

Die Schwerpunktaufgabe für die überörtliche Betreuungsbehörde lag im Jahr 2019 darin, die 34 anerkannten Betreuungsvereine in Sachsen (siehe Schaubild) bei den Vorbereitungen der Einführung der **dritten Umsetzungsstufe des BTHG** zum 01.01.2020 zu unterstützen.



Stand: 31.12.2019 - Betreuungsvereine mit Außenstellen

Neben der regelmäßigen Informationsweitergabe und der Beantwortung von eingehenden Fall- und Problemfragen wurden schwerpunktmäßig folgende Projekte und Veranstaltungen dazu durchgeführt:

- Organisation von Erfahrungsaustauschen mit Informationsschwerpunkten zum konkreten Umstellungsprozess inklusive einer KSV-Zeitschiene, Einführung des Integrierten Teilhabeplans und zur Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung,
- Durchführung einer Fachtagung „zur Einführung und Umsetzung des BTHG“ unter Federführung der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten,
- Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Betreutertage in Chemnitz und Dresden,
- Teilnahme an den Beratungen der örtlichen Arbeitsgemeinschaften im Erzgebirgskreis, im Landkreis Nordsachsen und der Stadt Leipzig und
- Führen von Gesprächen Vorort bei Arbeitsbesuchen bei den Betreuungsvereinen Aue-Schwarzenberg e. V., MITEINANDER e. V. in Stollberg, Göltzschtal e. V. in Lengenfeld und dem Diakonischen Betreuungsverein im Vogtland e. V. in Oelsnitz.

Weiterhin erfüllte die überörtliche Betreuungsbehörde ihre nach § 2 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht (AGBtR) zugewiesenen Aufgaben. Exemplarisch wird in den folgenden Abschnitten über die Anerkennung und Förderung der Betreuungsvereine sowie über die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten berichtet.

Prüfung der Anerkennung

Im Rahmen der Anerkennungsüberprüfung gemäß § 1908 f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit den Vorschriften des AGBtR erfolgte die Kontrolle der im Februar 2019 eingereichten Frage- und Erhebungsbögen des Berichtsjahres 2018.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass wie im letzten Jahr für die Bestätigung der Anerkennung sowie die grundsätzliche Existenz der Betreuungsvereine der dauerhafte Erhalt der Wirtschaftlichkeit das größte Problem darstellt. Die Hintergründe hierfür liegen in der seit 2005 unveränderten Betreuungsvergütung und der nicht ausreichenden Förderung der gesetzlich vorgegebenen Querschnittsarbeit. Aus dieser Konstellation heraus entwickelten sich bei den Vereinen in den letzten Jahren u. a. folgende Tendenzen:

- Schwierigkeiten, das vorhandene qualifizierte Personal zu halten,
- Probleme, neues geeignetes Personal zu finden und einzustellen,
- Reduzierung der Querschnittsarbeit auf ein Mindestmaß,
- Erhöhung der Fallzahlen der Querschnittsmitarbeiter und nun auch
- Schließen von insgesamt 3 Außenstellen.

Die Entwicklungen lassen sich wie folgt im Bereich der Mitarbeiterzahlen und der Fallzahl pro Vereinsbetreuer belegen:

	Anzahl Mitarbeiter 2015	Anzahl Mitarbeiter 2016	Anzahl Mitarbeiter 2017	Anzahl Mitarbeiter 2018
Mitarbeiter gesamt	290	287	282	270
Vereinsbetreuer mit ∞ Fallanzahl	242 37	238 39	236 39,5	227 40

Trotz dieser Entwicklungen konnte aber allen Vereinen für das Berichtsjahr 2018 weiterhin die jeweilige Anerkennung bestätigt werden.

Im Juni 2019 wurde das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) geändert. Dadurch können nunmehr die Vergütungsanträge mit einem durchschnittlich erhöhten Stundensatz von 17 % abgerechnet werden. Da die maximale Erhöhung aber nur bei Neufällen greift und die meisten Vereine mit Bestandsfällen betraut sind, bleibt abzuwarten, ob die notwendige finanzielle Entlastung durch die Gesetzesänderung erreicht werden kann.

Eine weitere positive Mitteilung ist die Bewilligung von zwei Neuanträgen auf Anerkennung als Betreuungsverein zum 01.07.2019. Dies ist umso erfreulicher, da aufgrund der geschilderten Rahmenbedingungen sich bundesweit die Anzahl der Betreuungsvereine stetig rückläufig entwickelt.

Förderung der Betreuungsvereine

Die Förderung der Betreuungsvereine beruhte im Jahr 2019 auf einer erneut geänderten Richtlinie des Sächsischen Justizministeriums, welche am 05.12.2018 beschlossen und mittels verlängerter Antragsfrist zum 01.01.2019 in Kraft treten konnte. Die Änderungen zielten darauf ab, weitere Förderhemmnisse abzubauen und eine bessere Praxistauglichkeit herzustellen.

Außerdem konnte der staatliche Fördertitel um 50.000 EUR auf 350.000 EUR erhöht werden.

Die Antragszahlen bzw. die bewilligten Fördermittel entwickelten sich damit wie folgt:

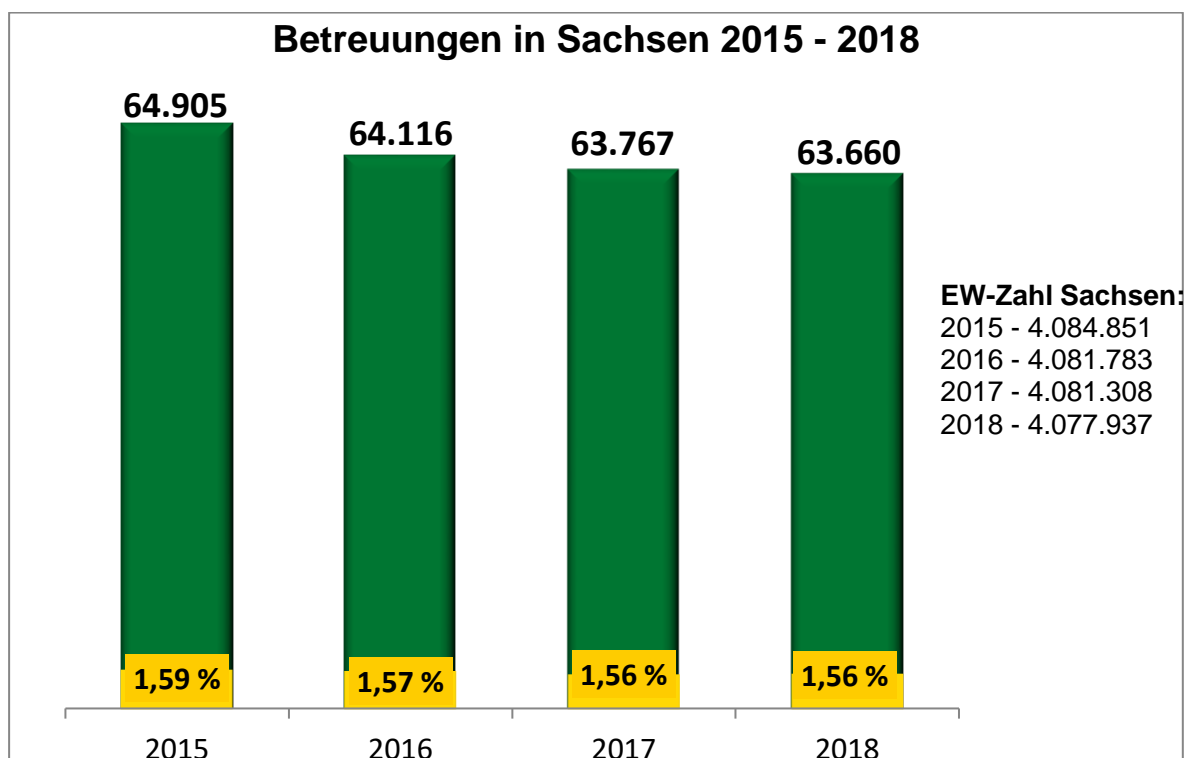
	Förderjahr 2017	Förderjahr 2018	Förderjahr 2019
Höhe Fördertitel Freistaat	300.000 EUR	300.000 EUR	350.000 EUR
Anzahl Betreuungs- vereine zum 01.01.	32	32	32
Anzahl bewilligte An- träge	15	17	18
bewilligte Fördermit- tel Freistaat	258.450 EUR	294.700 EUR	312.200 EUR
bewilligte Kommunal- förderung	25.845 EUR	29.470 EUR	31.220 EUR

Die Auswertungsergebnisse der Förderanträge, der beantragten Zuwendungshöhe und der eingereichten Verwendungsnachweise für das Jahr 2018 führten zu Prüf- und Abstimmungsge-

sprächen mit dem Sächsischen Justizministerium als Förderrichtliniengeber. Hierbei wurde insbesondere kritisch angesprochen, dass die Höhe der bewilligten Fördersätze die tatsächlich entstehenden Ausgaben der Vereine nicht vollständig decken. Ein Eigenmittelanteil von durchschnittlich 6.000 EUR für Personalkosten zuzüglich der gesamten Höhe der entstehenden Sachkosten ist durch die Vereine zusätzlich zu erwirtschaften. Damit bildet die Förderung der Betreuungsvereine in Sachsen nach wie vor „das Schlusslicht“ im bundesweiten Vergleich.

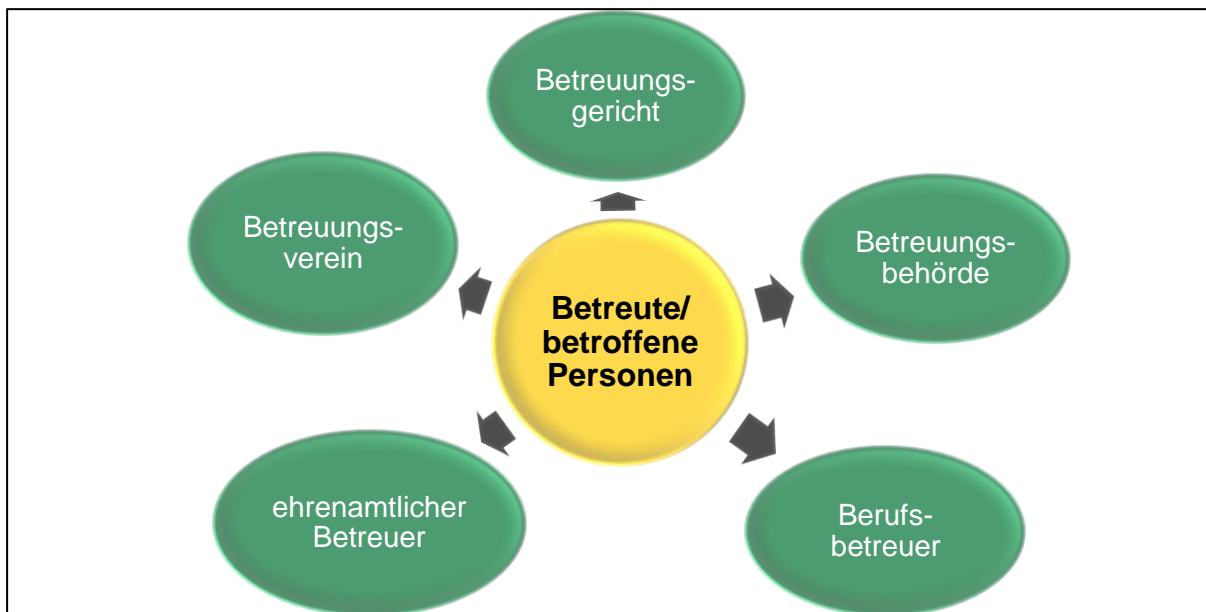
Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten

Die Landesarbeitsgemeinschaft führte neben dem Fachtag zur Umsetzung des BTHG zwei regelmäßige Beratungen in Chemnitz und Leipzig durch. Ein Beratungsschwerpunkt waren die ermittelten Ergebnisse der Landesjahresstatistik der örtlichen Betreuungsbehörden in Sachsen. Als ein Beispiel ist die auf folgender Folie dargestellte Gesamtanzahl an Betreuungsfällen in Sachsen und deren Anteil an der Gesamtbevölkerung zu nennen:



Neben diesem Thema befasste sich die Landesarbeitsgemeinschaft auch mit den Erhebungen und Auswertungen der beiden Forschungsvorhaben zum Thema „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Hinblick auf vorgelagerte andere Hilfen“ des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Zu beiden Themen wurden im Herbst 2019 abschließende Beratungsergebnisse vorgestellt, welche im ersten Halbjahr 2020 in einem Referentenentwurf münden sollen.

Die neuen Regelungsinhalte haben als übergeordnetes Ziel, die Betreuten/betroffenen Personen stärker zu unterstützen, zu stärken und die individuellen Wünsche wahrzunehmen sowie umzusetzen. Dafür werden sich bei allen beteiligten Akteuren am Betreuungsverfahren Zuständigkeiten, Aufgaben und Rollenerwartungen verändern müssen.



Soziales Entschädigungsrecht

Im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts (SozE) haben Personen, die durch ganz besondere, durch ein Entschädigungsgesetz beschriebene Lebenssachverhalte eine gesundheitliche Schädigung erleiden, Anspruch auf Leistungen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit sowie auf angemessene wirtschaftliche Versorgung und Fürsorge. Besondere, durch das SozE geschützte Lebenssachverhalte sind bspw. Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG), öffentlich empfohlene Schutzimpfungen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), rechtsstaatswidrig strafrechtliche/verwaltungsrechtliche Entscheidungen in der ehemaligen DDR (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz/Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG/VwRehaG) und sogar auch noch (wenn auch oftmals nur noch nachträgliche) Einwirkungen des Zweiten Weltkrieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG).

Im Freistaat Sachsen ist der KSV Sachsen die zuständige Behörde für Leistungen nach dem SozE. Die Konzentration der Aufgabenwahrnehmung mit entsprechend spezialisiertem Fachpersonal zentral am Standort Chemnitz hat sich vor dem Hintergrund des Antragsaufkommens und der Komplexität der leistungsrechtlichen Regelungen bewährt.

Ab 1. Juli 2019 war mittels des zentralen EDV-Verfahrens – so wie in jedem Jahr – die Rentenanpassung für noch ca. 5.800 Versorgungsempfänger aller Entschädigungsgesetze vorzunehmen. Die jährliche Rentenanpassung hebt das Leistungsniveau der Entschädigungszahlungen nach einem gesetzlich bekannt gegebenen Prozentsatz dauerhaft an; der Prozentsatz entspricht regelmäßig dem auch von der deutschen Gesetzlichen Rentenversicherung für die Anpassung der Alters- und Hinterbliebenenrenten verwendeten. Im Regelfall erfolgt dies automatisiert bei den einkommensunabhängigen und auch bei einem großen Teil der einkommensabhängigen Leistungen. Dennoch mussten ca. 840 einkommensabhängige Fälle manuell mit dem damit verbundenen personellen und zeitlichen Aufwand angepasst werden.

Die Rentenanpassung im Juli 2019 war zusätzlich – wie bereits in den Vorjahren – immer noch mit einer ganz besonderen Herausforderung für die Verantwortlichen verbunden. Die Versorgungsleistungen im SozE können einkommensabhängige Leistungen wie den Berufsschadensausgleich (BSA) und den Schadensausgleich (SchA) umfassen. Grundlage für die Berechnung des BSA/SchA bilden die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bekannt gegebenen Vergleichseinkommen. Aufgrund einer rückwirkenden Korrektur der Vergleichsein-

kommen müssen daraus abgeleitete Besitzstände der Betroffenen in die Rentenanpassung einbezogen werden. Dies bedeutet für die Verantwortlichen einen erheblichen zusätzlichen Zeit- und Arbeitsaufwand; denn jeder davon betroffene Einzelfall muss manuell geprüft werden.

EDV-Verfahren Soziales Entschädigungsrecht

Die zusammen mit der Firma SASKIA® Informations-Systeme GmbH in 2017 entwickelte EDV-Anwendung wurde in 2019 weiter ausgebaut. Neben den Modulen zur erweiterten Leistungsbeurteilung und zum Datenabgleich mit dem Melderegister lag der Fokus auch auf der Einarbeitung der vorhandenen Text- und Bescheidvorlagen. Die Entwicklung der Anwendung ist noch nicht abgeschlossen, weitere Module zur Aktenaussonderung und zu statistischen Auswertungen sind geplant.

Kriegsopferversorgung

Auch 74 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs standen Ende 2019 noch 973 Beschädigte und 3.458 Hinterbliebene im Bezug laufender Rentenzahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Im Vergleich zum Vorjahr hat eine Fallzahlbereinigung hinsichtlich noch im System registrierter und nur dem Grunde nach anspruchsberechtigter Hinterbliebener stattgefunden. Infolge der Bereinigung ist der ausgewiesene Fallzahlrückgang zu den Vorjahren überdurchschnittlich hoch und wenig repräsentativ.

Die wesentlichen Aufgaben der Verwaltung für diesen Personenkreis waren Leistungsanpassungen infolge gesundheitlicher Veränderungen, die Rentenanpassung zum 01.07.2019, die Berücksichtigung veränderter Einkommensverhältnisse sowie bei Todesfällen der Versorgungsabschluss und ggf. der Übergang von der Beschädigten- zu einer Hinterbliebenenversorgung. Aufgrund unterbliebener Mitteilungen der Angehörigen über den Tod von Leistungsberechtigten bedarf es einer nicht unerheblichen Zahl von Rückforderungsentscheidungen und eines damit verbundenen gesteigerten Recherche- und Bearbeitungsaufwandes.

Folgende Entscheidungen wurden u. a. getroffen:

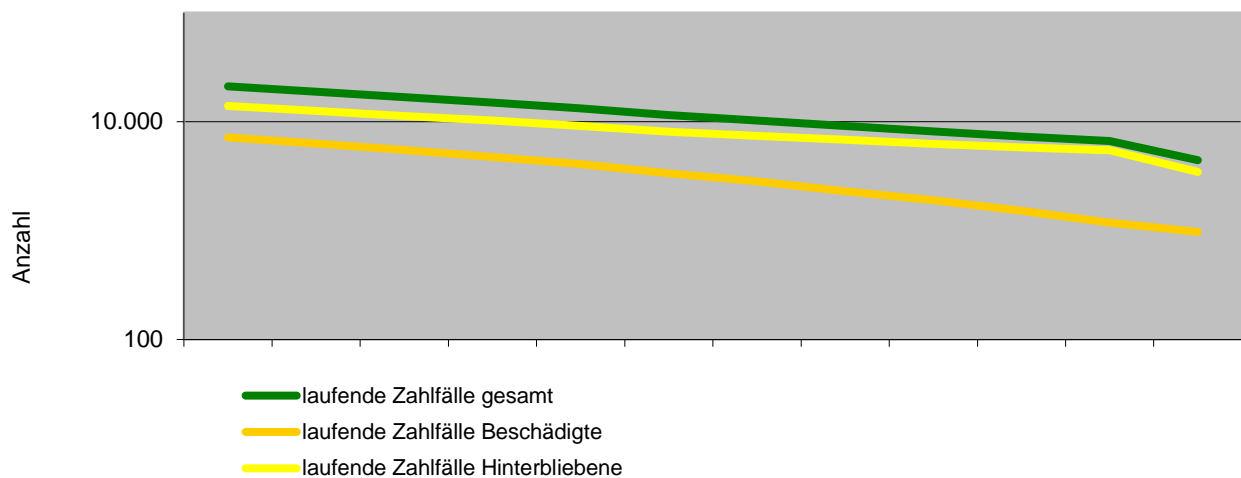
- ca. 800 Neufeststellungen (inkl. ca. 350 manuelle Rentenanpassungen),
- ca. 1.050 Bestattungs- und Sterbegeldzahlungen inklusive Rückforderungsangelegenheiten

Die Anzahl der Versorgungsberechtigten, bei denen der KSV Sachsen die Kosten der ambulanten Pflege bzw. der dauerhaften Heimpflege übernimmt, hat sich gegenüber dem Jahr 2018 kaum verändert. Dem Wegfall durch den altersbedingten Tod pflegebedürftiger Versorgungsberechtigter stehen in etwa gleicher Zahl – bedingt durch das fortschreitende Lebensalter der zumeist hochbetagten Betroffenen – Neuanträge auf Übernahme von Pflegeleistungen gegenüber.

Der KSV Sachsen hat an Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene folgende Mittel ausgereicht:

Kriegsopferversorgung	2018	2019
Einkommensabhängige und -unabhängige Leistungen	11,6 Mio. EUR	9,5 Mio. EUR
Kriegsopferfürsorge (KOF)	2,9 Mio. EUR	2,6 Mio. EUR
Heil- und Krankenbehandlung/Orthopäd. Versorgung	0,33 Mio. EUR	0,28 Mio. EUR

Entwicklung laufende Zahlfälle von Kriegsopfern und deren Hinterbliebene (Witwen, Waisen)



Versorgung nach den Nebengesetzen im SozE

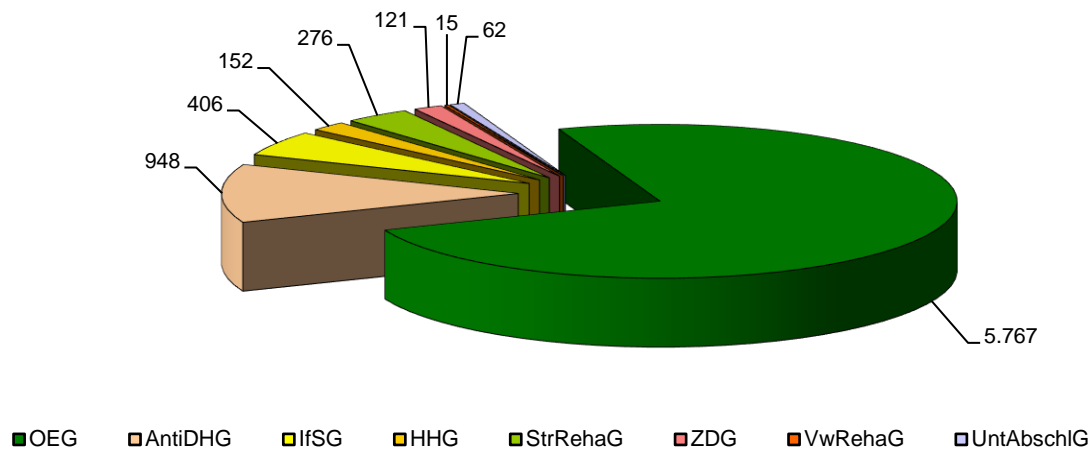
Neben den Kriegsbeschädigten und ihren Hinterbliebenen des BVG gibt es eine Vielzahl weiterer Leistungsberechtigter nach sogenannten Nebengesetzen des BVG bzw. sonstigen Gesetzen, die an das SozE angelehnt sind. Diese Gesetze definieren – so wie es das BVG mit den Kriegsopfern tut – einen geschützten Personenkreis bzw. einen geschützten Tatbestand und damit die Anspruchsberechtigten. Für die Art und Höhe der Versorgung gilt in den Nebengesetzen der vollständige und in den sonstigen Gesetzen nur ein teilweiser/abgewandelter Leistungskatalog des BVG. Kriegsopfer und die Berechtigten nach den Nebengesetzen werden so leistungsrechtlich gleichgestellt. Die Anspruchsberechtigten nach den sonstigen Gesetzen sind durch den abgewandelten Leistungsumfang leistungsrechtlich eigenständig.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Nebengesetze und sonstigen Gesetze:

Gesetz	Ursache der Schädigung/des Todes
Opferentschädigungsgesetz (OEG)	unverschuldeter vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff
Infektionsschutzgesetz (IfSG)	öffentlich empfohlene Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe
Zivildienstgesetz (ZDG)	Wehrersatzdienst (jedoch ausgesetzt ab 01.07.2011)
Häftlingshilfegesetz (HHG)	rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung in der ehemaligen DDR
Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)	rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung oder die Einweisung/Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt/einem Heim für Kinder oder Jugendliche aus Gründen der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken jeweils in der ehemaligen DDR
Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)	rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidung in der ehemaligen DDR
und - mit leistungsrechtlichen Besonderheiten als sonstige Gesetze --das:	
Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	Hepatitis-C-Virusinfektion bei Anti-D-Immunprophylaxe in der ehemaligen DDR in den Jahren 1978 und 1979
Unterstützungsabschlussgesetz (UntAbschlG)	anerkannte medizinische Behandlungsfehler in der ehemaligen DDR

Die Höhe eines festzustellenden dauerhaften Gesundheitsschadens wird – genau wie bei den Kriegsbeschädigten – nach dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) in Zehnergraden von 10 bis 100 bemessen. Bereits unterhalb eines rentenberechtigenden GdS von 30 besteht ein Anspruch des Beschädigten auf Heilbehandlung; Schwerbeschädigte haben auch Anspruch auf Krankenbehandlung für Angehörige (Heil- und Krankenbehandlung - HuK). Ab einem GdS von 30 erhält der Beschädigte zudem einkommensunabhängige und oftmals auch – gerade bei einem höheren GdS und entsprechend schweren Gesundheitsschäden – einkommensabhängige Rentenleistungen.

Anerkannte Versorgungsberechtigte ab GdS 10 - einschließlich Anspruch HuK, Stand: 31.12.2019



Die Zahl der Rentenempfänger (d. h. mit einem GdS von mind. 30) hat sich bei den Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	2017	2018	2019
OEG	548	535	561
IfSG	178	174	180
StrRehaG	149	140	144
HHG	69	64	62
ZDG	15	14	14
VwRehaG	12	12	12
AntiDHG	311	309	302
UntAbschlG	108	96	39
gesamt	1.390	1.344	1314

Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Einen fallzahlbedeutenden Schwerpunkt der Arbeit in den Nebengesetzen des SozE bildet die Versorgung der Opfer von Gewalttaten nach dem OEG und ggf. deren Hinterbliebene. Die Bearbeitungszeiten im OEG sind mitunter abhängig von parallellaufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen die Täter und den Zugang der Verwaltung zu den Ermittlungsakten. Die Erkenntnisse zum Tathergang aus einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden regelmäßig und im Interesse der Geschädigten im Entschädigungsverfahren nach dem OEG herangezogen. Durch enge und kooperative Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden können die erforderlichen Verwaltungsentscheidungen in vielen Fällen noch vor der oft langwierigen Täterverurteilung getroffen werden. So kann den Opfern die entsprechende Entschädigung und Hilfe schnell gewährt werden. Bei Traumatisierungen der Gewaltopfer kann durch rasches Handeln und gezielte Vermittlung geeigneter Traumatherapeuten oftmals eine Chronifizierung psychischer Störungen vermieden werden.

Mit **der** Traumaambulanz „Seelische Gesundheit“ am Universitätsklinikum Dresden, **der** Traumaambulanz am Klinikum Chemnitz **und der** Traumaambulanz an der Psychiatrischen Institutsambulanz Zschadraß hat der KSV Sachsen kompetente traumatherapeutische Partner, mit denen er vertrauensvoll und zum Wohle der Patienten (d. h. den Gewaltopfern) zusammen-

arbeitet. Um die flächendeckende Versorgung mit traumatherapeutischen Angeboten in Sachsen weiter auszubauen, besteht eine enge Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Traumaambulanzen am Universitätsklinikum Dresden, einem vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz geförderten Projekt. Die insoweit großen Bemühungen führten auch zu vertraglichen Anbahnungen für weitere Traumaambulanzen mit dem Fokus auf die Flächendeckung. Die Steigerung der Attraktivität einer vertraglichen Zusammenarbeit im Kontext des OEG für bereits gebundene und künftige Traumaambulanzen stand zuletzt im Vordergrund der Bemühungen.

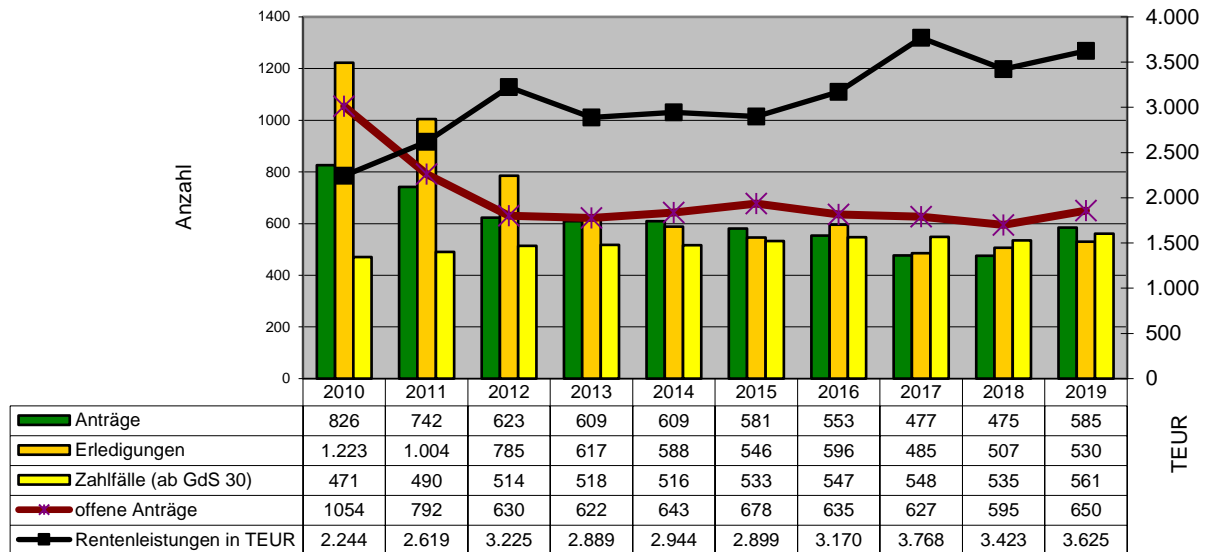
Im Jahr 2019 meldeten 55 Betroffene einen Behandlungsbedarf nach dem OEG in einer Traumaambulanz an. Alle Betroffenen nahmen dann zumindest probatorische Sitzungen wahr. Aufgrund der durch die Traumaambulanzen ermöglichten frühzeitigen Behandlungen konnte bei einigen Patienten bereits nach kurzer Therapiezeit ein Behandlungserfolg erzielt werden. In 42 Fällen reichte die Behandlungs-Option für fünf probatorische Sitzungen bereits aus, ohne dass noch eine weitere Behandlungsbedürftigkeit bestand. Lediglich bei 13 Patienten schloss sich noch jeweils eine Akuttherapie mit maximal zehn weiteren Sitzungen an.

Im Rahmen des OEG ist unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Entschädigung für Gewalttaten im Ausland und damit zusammenhängende Gesundheitsstörungen möglich. Für Gewalttaten im Ausland gilt zudem ein eingeschränkter Leistungskatalog. Darüber hinaus werden Leistungen anderer öffentlicher oder privater Sicherungs- oder Versorgungssysteme des In- und Auslands angerechnet.

Antragsbearbeitung OEG	2019
entschiedene Anträge (Erstanerkennungen und Neufeststellungen)	768
davon Ablehnung/sonstige Erledigung	433
davon Anerkennung bei Erstantrag mit:	
vorübergehender Gesundheitsstörung	25
GdS 10 bis <30	87
GdS ab 30	25
davon Anerkennungen von Hinterbliebenen	10
davon Neufeststellungen (Ablehnung u. Anerkennung)	151

Die Gesamtzahl der Rentenempfänger im Jahr 2019 hat sich mit 561 gegenüber dem Jahr 2018 mit 535 Personen etwas erhöht.

Opferentschädigungsgesetz



Kriegsopferfürsorge, Heil- und Krankenbehandlung, Orthopädische Versorgung

Grundvoraussetzung für Leistungen der Kriegsopferfürsorge (KOF) und der medizinischen Versorgung (Heil- und Krankenbehandlung - HuK, Orthopädische Versorgung - OV) ist eine Anerkennung nach dem SozE dem Grunde nach, d. h. eine Statusentscheidung als Kriegsbeschädigter, Opfer einer Gewalttat, Geschädigter nach dem Infektionsschutzgesetz usw. Die KOF leistet – trotz ihres historisch bedingt wörtlichen Bezugs zu den Kriegsopfern nach dem BVG – auch gleichermaßen an die Berechtigten der Nebengesetze des SozE.

Leistungen der KOF sind ergänzende Leistungen neben den Versorgungsleistungen für Berechtigte nach dem SozE und dienen als besondere Hilfen im Einzelfall. Ziel ist die Befriedigung eines sozialtypischen gegenwärtigen Bedarfs, ausgerichtet auf die individuelle Bedarfslage im Zuge der Auswirkungen des schädigenden Ereignisses.

Fürsorgeleistungen der KOF werden in Sachsen zentral durch die Hauptfürsorgestelle, angesiedelt in der Außenstelle des KSV Sachsen in Chemnitz, erbracht und umfassen insbesondere:

- Teilhabe am Arbeitsleben
- Krankenhilfe
- Hilfe zur Pflege (inkl. häusliche Pflege)
- Haushaltshilfe
- Altenhilfe
- Erziehungsbeihilfe
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erholungshilfe
- Wohnungshilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Die Hauptfürsorgestelle nimmt sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in besonderen Lebenslagen an, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes von Angehörigen über die gezahlten Rentenleistungen hinaus angemessen auszugleichen oder zu mildern.

Wegen des Gebotes der Individualität der Leistungserbringung ist die persönliche Hilfe und Beratung für die KOF - beispielsweise durch einen engen Kontakt zu den Fürsorgeberechtigten bzw. durch Hausbesuche - von besonderer Bedeutung.

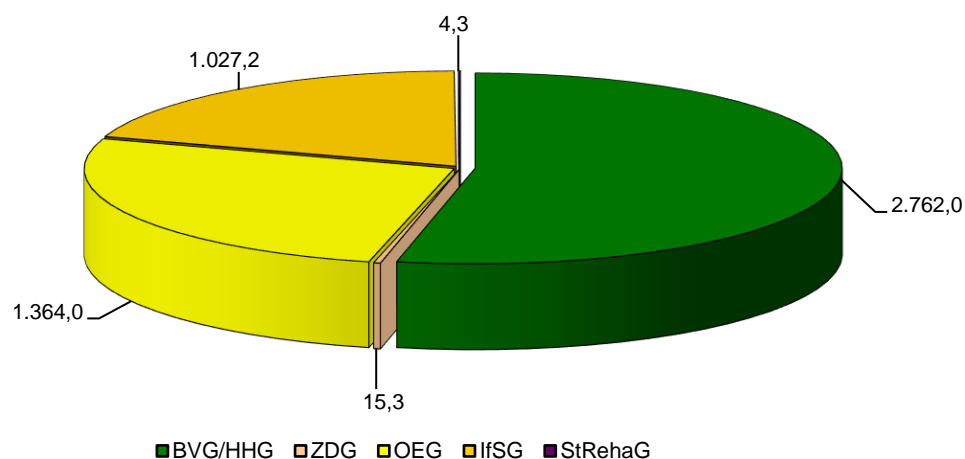
Leistungen der KOF können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die anspruchsbegründenden Tatsachen bekannt sind und der Fürsorgeberechtigte dem zustimmt.

Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen sind dabei den Besonderheiten und den individuellen Erfordernissen des Einzelfalles angepasst; insbesondere unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Leistungsberechtigten, der Eigenart des Bedarfs, der jeweiligen örtlichen Verhältnisse, der Art und Schwere der Schädigung, des Gesundheitszustandes und Lebensalters sowie der Lebensstellung vor der Schädigung und der Auswirkung der Schädigung bzw. des Verlustes desjenigen Menschen, der bisher den Unterhalt sichergestellt hat.

Die Höhe der Gesamtausgaben in der KOF lag im Jahr 2017 bei ca. 5,6 Mio. EUR und im Jahr 2018 bei ca. 5,2 Mio. EUR. Im Geschäftsjahr 2019 blieben die KOF-Ausgaben für die ausgereichten Hilfeleistungen aller Gesetze insgesamt auf gleichem Niveau (weiter ca. 5,2 Mio. EUR). Während bei den Leistungen für die Kriegsoffer (BVG) ein Rückgang um ca. 200 TEUR zu verzeichnen war, stiegen die Ausgaben für Leistungsempfänger nach den sogenannten Nebengesetzen und den Opfern von Gewalttaten (OEG) um etwa den gleichen Betrag an.

Im Jahr 2019 bedeutete die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in Vorbereitung der nächsten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) einen hohen Mehraufwand. Die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen (fachdienstübergreifend), die EDV-seitige, gesetzeskonforme Umsetzung des Teilhabeverfahrensberichtes sowie die Vorgaben zur Etablierung der Hilfebedarfsermittlung nach ITP (Teilhabeplanverfahren) im Bereich Kriegsofferfürsorge beinhalteten zusätzliche Aufgaben für die Beschäftigten.

Hilfeleistungen der Kriegsofferfürsorge 2019 nach Gesetzen (in TEUR)



Im Bereich der HuK sowie der OV ist der finanzielle Umfang der ausgereichten Leistungen im Jahr 2019 im Vergleich zum vorangegangenen Jahr wieder angestiegen. Dies begründet sich vor allem durch kostenintensive Einzelfälle, z. B. bei der Versorgung mehrfachbehinderter Kinder.

	2018	2019
Anzahl orthopädisch Versorgter	1.721	1.645
Anträge auf Heil- und Krankenbehandlung	793	734
ausgegebene Mittel	1.159,6 TEUR	1.425,7 TEUR

Da die Leistungen von KOF, HuK und OV aufgrund der Abhängigkeit zur Statusentscheidung im Versorgungsbereich Folgeleistungen sind, ist ihre statistische Entwicklung an dortige Veränderungen gekoppelt.

Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher

Wenn Leistungen nach dem SozE, insbesondere nach dem OEG, an den Berechtigten gewährt werden, gehen kongruente zivilrechtliche Ansprüche des Berechtigten gegen den/die Schadensverursacher per Gesetz auf die Versorgungsverwaltung als Leistungsträger über. Im Jahr 2019 wurden ausschließlich Forderungen gegenüber den Schadensverursachern nach dem OEG, also i. d. R. gegen Gewalttäter, geltend gemacht.

Den oft sehr hohen Schadenersatzforderungen durch die Heilbehandlungskosten und Rentenleistungen für die Beschädigten bzw. die Hinterbliebenen stehen im Bereich der Opferentschädigung häufig die geringe Leistungsfähigkeit bzw. Leistungswilligkeit der Gewalttäter gegenüber. Die Durchsetzung der Forderungen gestaltet sich daher zumeist schwierig und ist in vielen Fällen ohne zivilgerichtliches Verfahren nicht möglich. Zunehmend müssen übergegangene Schadenersatzansprüche als sogenannte privilegierte Forderungen aus unerlaubter Handlung in Insolvenzverfahren der Schuldner angemeldet werden, sodass diese der Restschuldbefreiung nach überstandener Wohlverhaltensphase nicht unterfallen.

Der Wert der Gesamteinnahmen im OEG aus Schadenersatz ist gegenüber dem Vorjahr erheblich gesunken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der relativ hohe Wert im Jahr 2018 maßgeblich durch einen sehr hohen Einzelzahlbetrag zustande kam. Ursächlich für die insgesamt geringe Tilgungsquote ist aber - wie bereits erwähnt - die geringe Leistungsfähigkeit der Schadensverursacher. Häufig können nur relativ geringe Rückforderungen in Form monatlicher Ratenzahlungen vereinnahmt werden, da das Einkommen der Schuldner höhere Zahlungen nicht zulässt und oftmals ohnehin im unpfändbaren Bereich liegt. In einer nicht unerheblichen Zahl sind Zwangsmaßnahmen erforderlich, da sich die Schuldner einer Forderungsanerkennung und einer Zahlungspflicht vollständig verweigern. Auch hier führen die Bemühungen wegen der geringen Leistungsfähigkeit der Schuldner häufig nicht zum erhofften schnellen Erfolg.

	2018	2019
Eröffnung neuer Schadenersatzverfahren	146	146
Abschluss von Schadenersatzverfahren	220	195
Einnahmen OEG	677 TEUR	362 TEUR
Offene Forderungen OEG Jahresende	12,8 Mio. EUR	13,0 Mio. EUR

Medizinischer Dienst

Der medizinische Dienst unseres Hauses arbeitet eng mit allen Fachdiensten des Fachbereiches zusammen und erstellt die entscheidungsnotwendigen versorgungsmedizinischen Stellungnahmen und Gutachten auf allen Verfahrensebenen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Stellungnahmen zur Kausalität bestimmter Sachverhalte im Sozialen Entschädigungsrecht (SozE), aber auch um Stellungnahmen im Bereich SGB IX/LBlindG im Rahmen von Widerspruchsverfahren.

Des Weiteren ist es Aufgabe des medizinischen Dienstes, die indikationsgerechte Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln und die sachgerechte Fertigung orthopädischer Hilfsmittel zu überprüfen. Zu diesem letztgenannten Zweck werden spezielle Sprechstunden für die Beteiligten in den Dienstgebäuden des KSV Sachsen in Chemnitz und Leipzig durchgeführt. In Einzelfällen bearbeitet der medizinische Dienst behördenintern auch konkrete medizinische Fragestellungen aus anderen Fachbereichen.

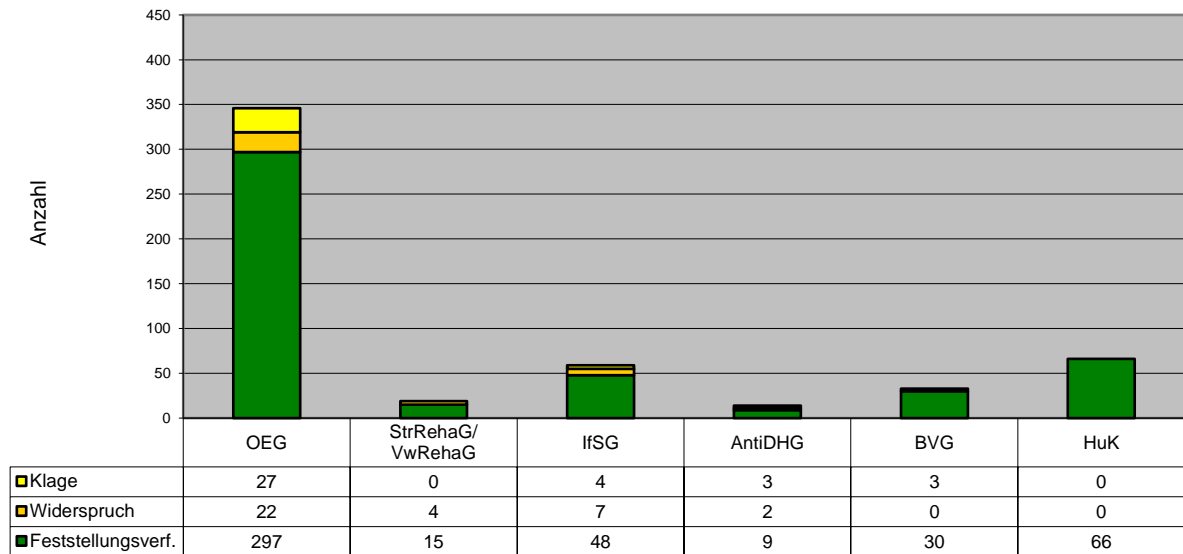
Im Jahr 2019 erstellte der medizinische Dienst insgesamt 616 Stellungnahmen/Gutachten im SozE, wobei es sich insbesondere im StrRehaG/VwRehaG und auch zunehmend im OEG in der Mehrzahl der Fälle um psychiatrische Sachverhalte handelte.

Im IfSG stehen komplizierte neurologische Fragestellungen im Mittelpunkt. In 18 Fällen (StrRehaG/VwRehaG 7, IfSG 8, OEG 2 und AntiDHG 1) war es erforderlich, einen fachspezifischen Fremdgutachter einzubeziehen. Sieben Untersuchungsgutachten erfolgten direkt im Medizinischen Dienst. Soweit Reisefähigkeit und Einverständnis der Betroffenen bestanden, erfolgte die psychiatrische Begutachtung im StrRehaG/VwRehaG ausschließlich in Würzburg auf der Basis einer vertragsgebundenen Zusammenarbeit mit einer dort ansässigen Gutachterin. In Einzelfällen war wohnortbedingt eine Begutachtung der Betroffenen in anderen Bundesländern notwendig. Hierbei besteht eine gute Zusammenarbeit mit allen leitenden Ärzten der Versorgungsverwaltungen der Bundesländer, die in derartigen Fällen einen geeigneten Gutachter in ihrem Zuständigkeitsgebiet auswählen. Auf diesem Wege der wechselseitigen Zusammenarbeit wurden auch in Sachsen 22 Begutachtungen für andere Bundesländer eingeleitet.

Im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung wurde der medizinische Dienst in 856 Fällen nach § 152 SGB IX (§ 69 SGB IX a. F.) bzw. nach dem LBlindG hinsichtlich der Feststellung des Grades der Behinderungen, der Merkzeichen sowie des Vorliegens der Voraussetzungen für das Blindengeld bzw. die Nachteilsausgleiche für hochgradig Sehbehinderte, Gehörlose oder schwerstbehinderte Kinder einbezogen.

Im Rahmen der Zuständigkeit des KSV Sachsen für Fort- und Weiterbildung und Qualitätssicherung im Bereich des **Feststellungsverfahrens nach § 152 SGB IX/LBlindG** führte der medizinische Dienst unseres Hauses im Berichtsjahr zwei Fachtagungen für die kommunalen Gutachterärzte und eine Schulung der von den Kommunen beauftragten Außengutachter durch.

Stellungnahmen und Gutachten des medizinischen Dienstes im SozE - Rentenleistungen, Heil- und Krankenbehandlung (HuK)



Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Die Leistungen der Pflegekasse nach dem Recht der Pflegeversicherung (SGB XI) sind auf gesetzlich festgelegte Beträge begrenzt und stellen nur eine Grundabsicherung für einen Teil des Pflegerisikos dar.

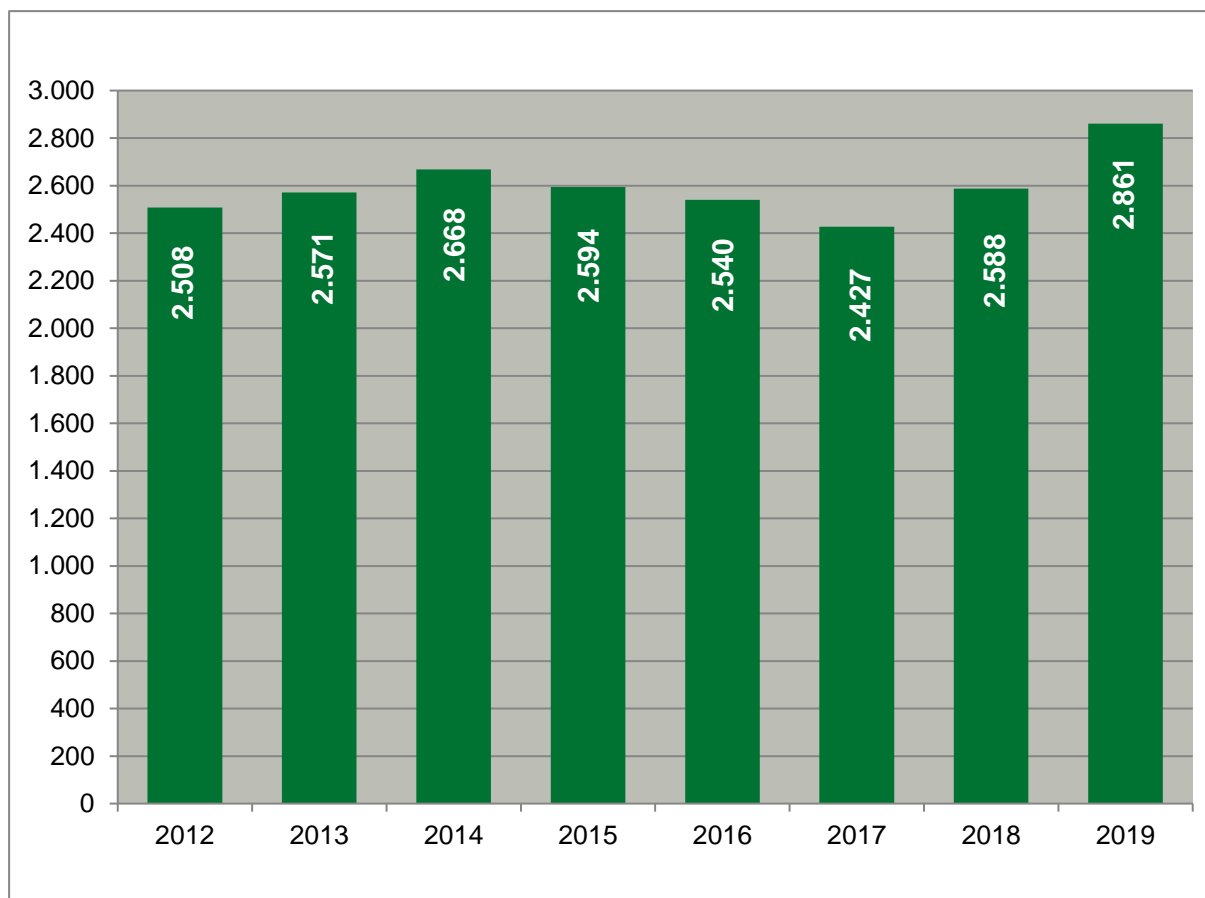
Wenn die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen und auch Einkommen oder Vermögen des Pflegebedürftigen nicht vorhanden ist, können Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII gewährt werden. Die Hilfe zur Pflege ist eine Leistung im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII).

Der KSV Sachsen ist für Leistungsberechtigte ab 18. bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres sachlich zuständig für die Finanzierung von:

- teilstationären Leistungen der Hilfe zur Pflege (Tages- und Nachtpflege) und
- vollstationären Leistungen der Hilfe zur Pflege (Pflegeheim und Wohnpflegeheim).
-

Die Anzahl der Sozialhilfeempfänger in Pflegeheimen ist im Berichtsjahr um ca. 273 Leistungsberechtigte gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Pflegeheimen und Wohnpflegeheimen in Zuständigkeit des KSV Sachsen



Pflegesatzverfahren nach § 85 SGB XI

Der KSV Sachsen und die Pflegekassen sind gemäß § 85 Abs. 2 SGB XI Vertragsparteien, um mit zugelassenen Pflegeeinrichtungen neue Pflegesatzvereinbarungen abzuschließen.

Im Jahr 2019 kam es im Vergleich zu den Vorjahren wieder zu einer Normalisierung der Verhandlungsaktivität im Freistaat Sachsen, nachdem es im Vorjahr noch aufgrund der Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze II und III zu einer Vielzahl von Neuverhandlungen gekommen ist (599 Vereinbarungen). Im Berichtsjahr 2019 wurden 424 Vereinbarungen geschlossen.

Am 01.11.2019 trat nach mehrjähriger Verhandlungszeit der neue Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege im Freistaat Sachsen in Kraft. Er regelt insbesondere die Neuerungen der Pflegestärkungsgesetze I bis III auf Landesebene und bringt zahlreiche Leistungsverbesserungen für die pflegebedürftigen Menschen mit sich.

So wurde die Mindestvorhaltung an Pflegepersonal spürbar angehoben und bspw. die Reinigung der kompletten Bewohnerwäsche als Regelleistung der Pflegeeinrichtung deklariert.

Die daraus resultierenden Kostenaufwüchse trägt der pflegebedürftige Mensch bzw. der zuständige Sozialhilfeträger.

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Rahmenvertrags werden ebenso wie der hohe Wettbewerb um Fachkräfte die professionelle Pflege im Vergleich zu anderen Branchen überdurchschnittlich schnell und hoch verteuern.

Insbesondere vor dem Hintergrund des Demografie bedingten Nachfrageanstiegs nach professionellen Pflegeangeboten wird das zunehmend zum gesamtgesellschaftlichen Problem.

Vereinbarungen gem. § 75 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 SGB XII (Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen)

Der KSV Sachsen schloss im Berichtsjahr 2019 mit 81 teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 5 SGB XII zur Übernahme von Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI ab.

Qualitätsprüfungen gem. §§ 114 und 115 SGB XI und nach Sächsischem Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG

Der KSV Sachsen wurde 2019 bei insgesamt 836 Qualitätsprüfverfahren durch die Pflegekassen bzw. die Heimaufsicht einbezogen. Im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 22 %.

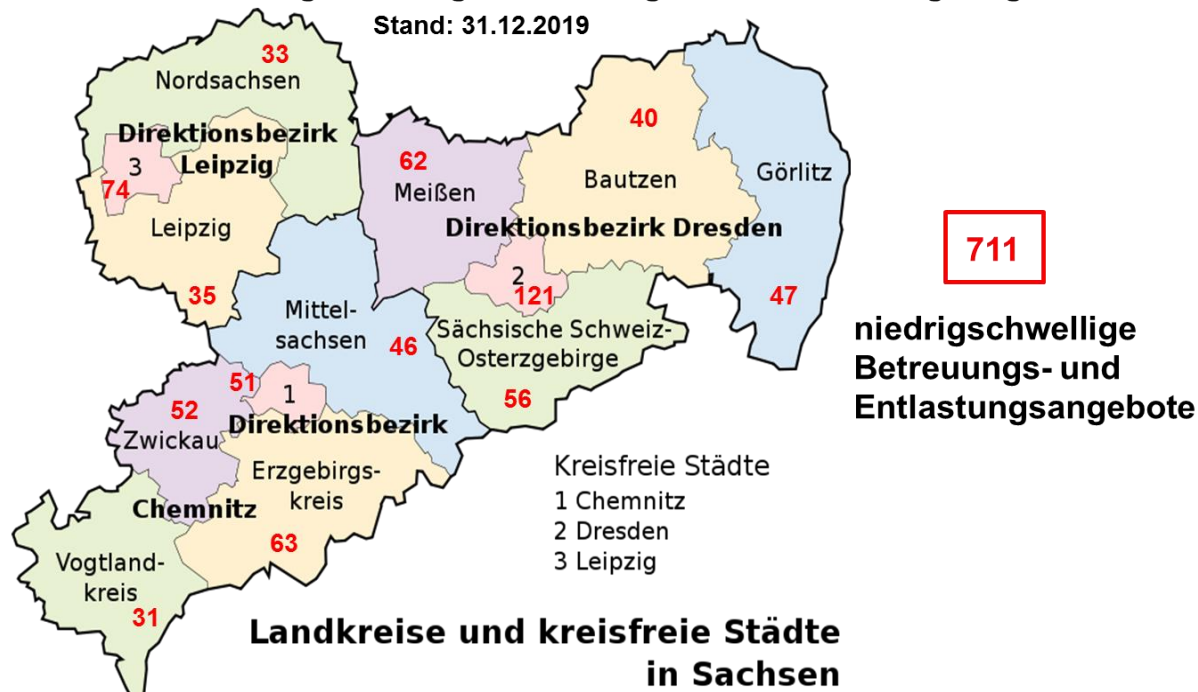
Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI

Der KSV Sachsen ist zuständige Behörde für die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI i. V. mit der Betreuungsangeboterverordnung des Freistaates Sachsen.

Angebote zur Unterstützung im Alltag sind insgesamt wichtige Bausteine für die Versorgungsstruktur pflegebedürftiger Menschen im häuslichen Bereich. Die Angebote sollen dazu beitragen, Pflegepersonen zu entlasten und Pflegebedürftigen zu helfen, möglichst lange in der häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag möglichst selbständig bewältigen zu können.

Im Jahr 2019 standen folgende Angebote im Freistaat Sachsen zur Verfügung:

Anerkannte niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote



Der KSV Sachsen ist auch zuständige Behörde für die Förderung von ehrenamtlichen Strukturen in der ambulanten Pflege. Im Berichtszeitraum 2019 ist die Anzahl der nach §§ 45 c und d SGB XI geförderten Projekte um vier weitere auf 57 gestiegen. Diese wurden durch den KSV

Sachsen geprüft und daraufhin Fördermittel – im Auftrag der Fördermittelgeber - i. H. v. rund 96,5 TEUR bewilligt.

Die Fördersumme setzt sich aus Fördermitteln des Freistaates Sachsen (45 %), des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen (50 %) und der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises (5 %) zusammen. Mit diesen Fördermitteln konnte das Anbieterspektrum ausgebaut und bestehende Versorgungsstrukturen in Sachsen erweitert werden.

Die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe

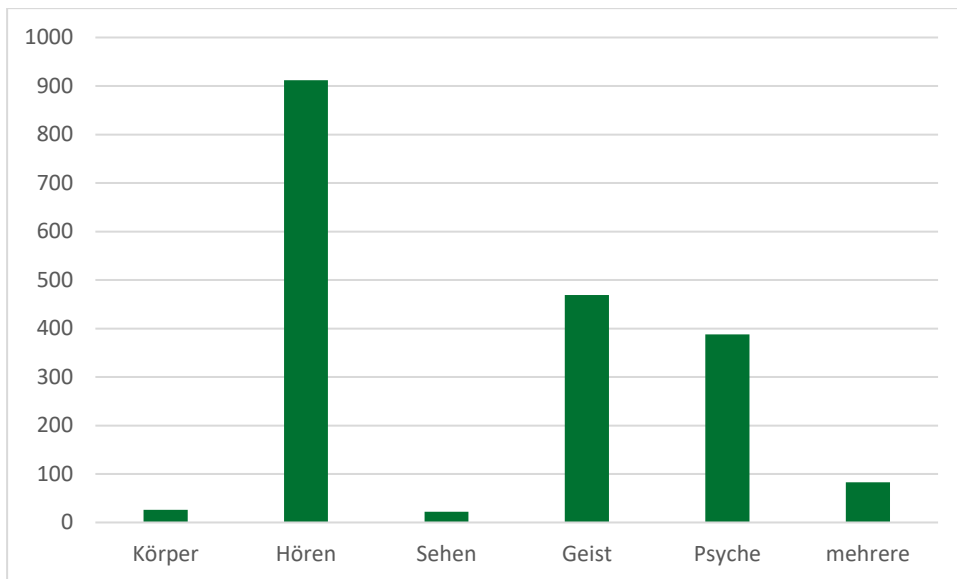
Im Januar 2017 startete die Arbeit der bundesweiten Stiftung Anerkennung und Hilfe. Sie richtet sich an Menschen, die zwischen 1949 und 1975 in der Bundesrepublik und zwischen 1949 und 1990 in der DDR in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie als Kinder oder Jugendliche Leid und Unrecht erfahren haben. Betroffene können in der vertraulichen Beratung über damals erfahrendes Leid sprechen. Zudem kann eine zweckgebundene einmalige Pauschale zur Anerkennung eines höchstpersönlich erlittenen Unrechts und zur Abmilderung einer noch bestehenden Folgewirkung genutzt werden. Zeitlich gestaffelte Rentenersatzleistungen können gegebenenfalls zur Würdigung früheren Unrechts in Anspruch genommen werden. Das sächsische Team begann am Jahresanfang mit sechs Mitarbeiterinnen, davon drei Beraterinnen und drei Servicekräften in der Verwaltung. Eine Verwaltungsfachkraft wechselte Mitte März in einen anderen Aufgabenbereich innerhalb unseres Hauses.

In dieser zwei-plus-drei-Struktur entstanden klare Aufgabenverteilungen. Die Verwaltung dokumentiert präzise die Anmeldungen und koordiniert die zumeist aufwändigen Terminierungen. Für das Zustandekommen eines Kontakts sind in den überwiegenden Fällen die Terminkalender mehrerer Personen abzustimmen. Neben den Betroffenen sind oft Betreuerinnen und Betreuer oder Gebärdensprachdolmetscher für das Gelingen eines Beratungsgesprächs notwendig.

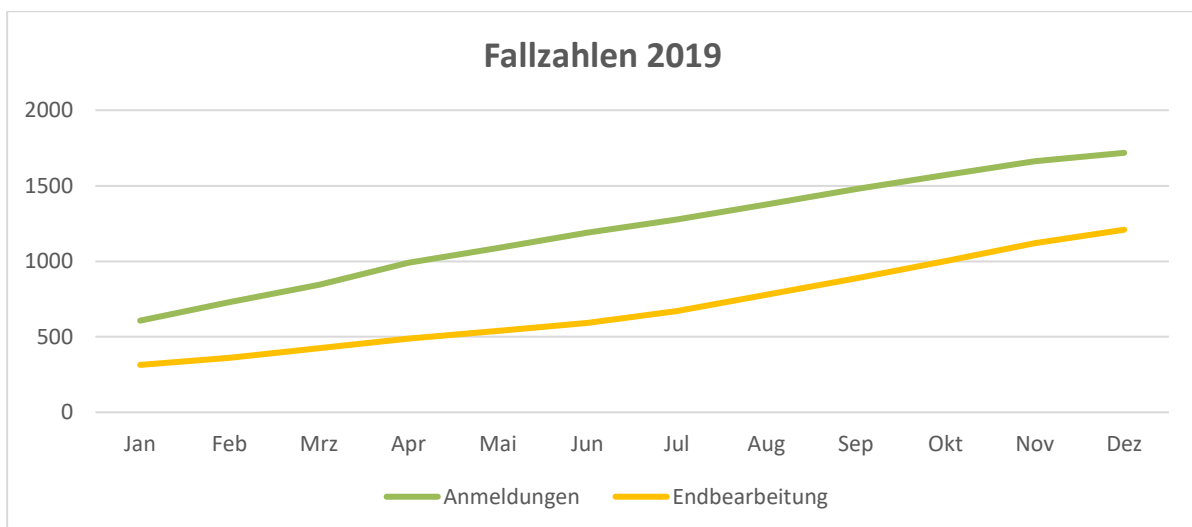
Die Beraterinnen realisieren aufgrund der Aufgabenteilung eine vergleichsweise hohe Anzahl von Beratungen. Dies ist insbesondere deshalb hervorzuheben, weil sich die Gespräche gerade wegen der Verschiedenheit der Sachverhalte von den Betroffenen und deren individueller Bedürfnisse oft sehr anspruchsvoll gestalten.

Durch das anhaltende Interesse und die Anmeldungen von hörbeeinträchtigten Personen nimmt die Zahl der Beratungen mit Assistenzbedarf stetig zu. Die Kontakte gestalten sich einerseits sowohl im Vorfeld als auch während der Beratung aufwändiger. Andererseits bedeutet dies beispielsweise aufgrund der Abrechnung der Dolmetscherleistungen einen Anstieg der Verwaltungsarbeit.

Die folgende Grafik veranschaulicht die Anzahl der Anmeldungen der einzelnen Betroffenenuntergruppen für die Stiftung. Die Unterscheidung bezieht sich auf die Art der Einrichtung, in der sie als Kinder oder Jugendliche untergebracht waren.



Betrachtet man die Anmeldungen aller Betroffenengruppen, lässt sich das Kalenderjahr in Zahlen folgendermaßen beschreiben: im Januar zählten wir insgesamt 607 gemeldete Personen bei der Stiftung in Sachsen. Bis zum Dezember stieg die Zahl der Anfragen auf 1.718 an. Die monatlichen Meldungen halten sich über das Jahr verteilt auf stabilem Niveau. Im Durchschnitt wenden sich 135 Personen pro Monat an die Stiftung.



Bis zum April stiegen die Anmeldezahlen kontinuierlich auf 990. Aus der Erfahrung heraus resultierte im Mai der Gedanke, dieser Entwicklung personell begegnen zu müssen. Wir erstellten eine Hochrechnung, die deutlich macht, dass das Beratungsteam Verstärkung braucht, soll die Arbeit bis zum Ende der geplanten Aussteuerungsfrist 2021 vollständig umgesetzt sein. So konnten im Laufe des Sommers zwei erfahrene Kolleginnen für die Mitarbeit in der Stiftung gewonnen werden. Gemeinsam gelang es, den Stand der endbearbeiteten Anmeldungen von 314 im Januar auf 1.209 im Dezember (siehe gelbe Kurve) anwachsen zu lassen.

Zur Arbeit der Stiftung gehören auch regelmäßige bundesweite Treffen der Verantwortlichen aus den Anlauf- und Beratungsstellen. Bei diesen Begegnungen steht der gegenseitige Austausch im Zentrum des Interesses.

Der Anspruch der Verantwortlichen der sächsischen Stiftung ist es, mehr Betroffene zu erreichen, damit sie sich für eine Registrierung bei der Stiftung entscheiden können. Nach zahlrei-

chen öffentlichen Informationsveranstaltungen, die wir in verschiedenen Kontexten durchführen, konnten wir dennoch keinen sichtbaren Effekt beim Verlauf der Anmeldezahlen verzeichnen.

Eine der besonderen Herausforderungen stellte im laufenden Jahr die steigende Zahl der aufsuchenden Beratungen in den sächsischen Einrichtungen der stationären Behindertenhilfe dar. Das Team ist sich in dem Bestreben einig, auch Menschen, die nicht mobil sein können, den persönlichen Kontakt mit der Stiftung zu ermöglichen. So bereisen die Beraterinnen verteilt über das gesamte Jahr Nordsachsen, das Leipziger Land, das Vogtland, das Erzgebirge oder die Oberlausitz. Das ist im Vergleich zum Vorjahr an sich keine neue Erfahrung, jedoch besuchen wir in diesem Jahr zehn verschiedene Einrichtungen und zahlreiche Privathaushalte, wohingegen es im letzten Jahr fünf Einrichtungen waren.

In der zweiten Jahreshälfte beschäftigt uns neben dem gewohnten Arbeitsalltag die Planung einer öffentlichen Würdigungsveranstaltung in Sachsen.

Ein wichtiges Anliegen der Stiftung Anerkennung und Hilfe ist es, das persönliche Leid und Unrecht, welches Betroffene als Kinder oder Jugendliche erfahren mussten, öffentlich anzuerkennen. Die Umsetzung einer solchen Veranstaltung obliegt jedem einzelnen Bundesland. Das Team der sächsischen Anlauf- und Beratungsstelle stellt sich dieser Herausforderung und führte zum Sammeln von Ideen und Skizzen einen Workshop durch. Die Ergebnisse werden dem verantwortlichen Referat im Sächsischen Staatsministerium für Soziales präsentiert und stoßen auf positive Resonanz. Wir planen die Öffnung der Anlauf- und Beratungsstelle für eine Woche im Herbst 2020, um ganz individuelle Begegnungen mit Betroffenen, Angehörigen, Vertreter/innen von Helfersystemen und Interessierten zu ermöglichen.

Dabei steht die Würdigung der Biografien, die durch Leid, Unrecht und alltäglichen Mangel gezeichnet sind, im Vordergrund. Dokumente und Gegenstände aus der Zeit werden von den Einrichtungen als Leihgabe erbeten, um den Alltag der Betroffenen in unseren Räumen sichtbar zu machen. Wir wollen respektvoll auf exemplarische Lebensgeschichten der Betroffenen blicken. Diese Tage sollen Brücken zwischen Vergangenheit und Gegenwart sowie zwischen unmittelbar Betroffenen und Interessierten bauen. In der Gegenseitigkeit der unterschiedlichen Perspektiven können sie eine besondere Erfahrung für alle Besucher/innen werden.

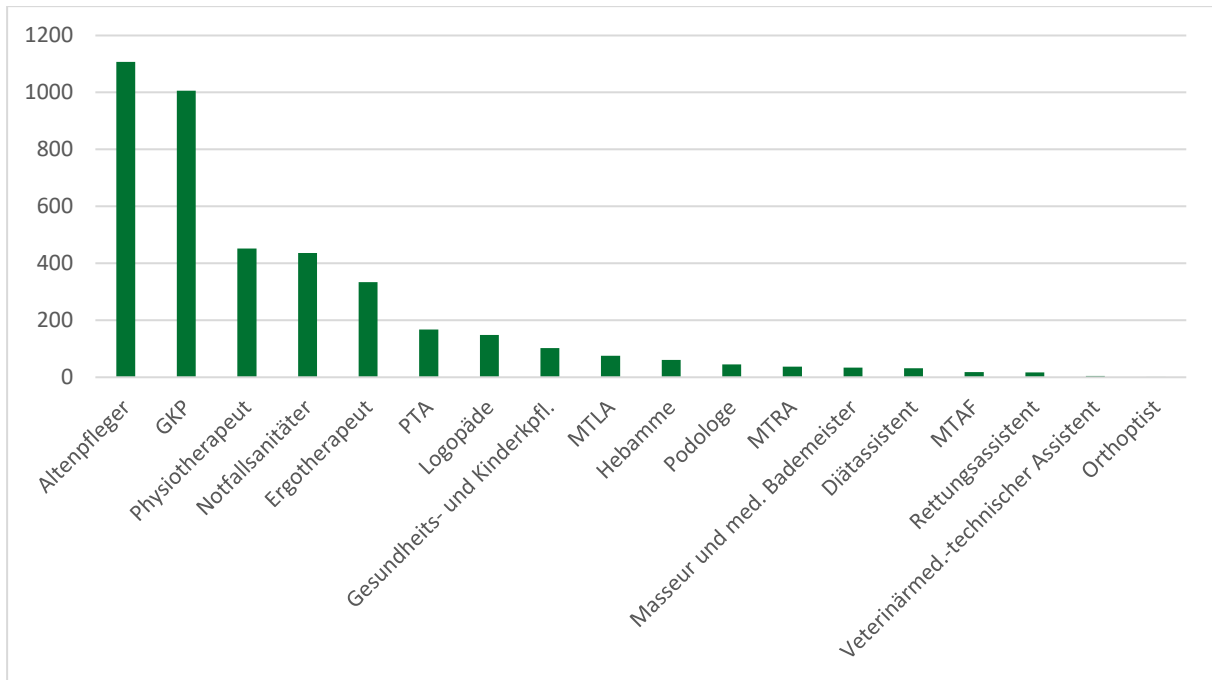
Mit der stabilisierenden Entwicklung des Jahres 2019 sind wir gut ausgestattet, um uns den neuen Fragen, Aufgaben und den genannten Herausforderungen des Jahres 2020 als Team gemeinsam zu stellen.

Erteilen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nichtakademische Gesundheitsfachberufe

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in den nichtakademischen Gesundheitsfachberufen einschließlich der Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse werden im KSV Sachsen bearbeitet.

Die Gesamtantragszahl ist weiter gesunken und beträgt für 2019 3.977 gegenüber 4.173 in 2018.

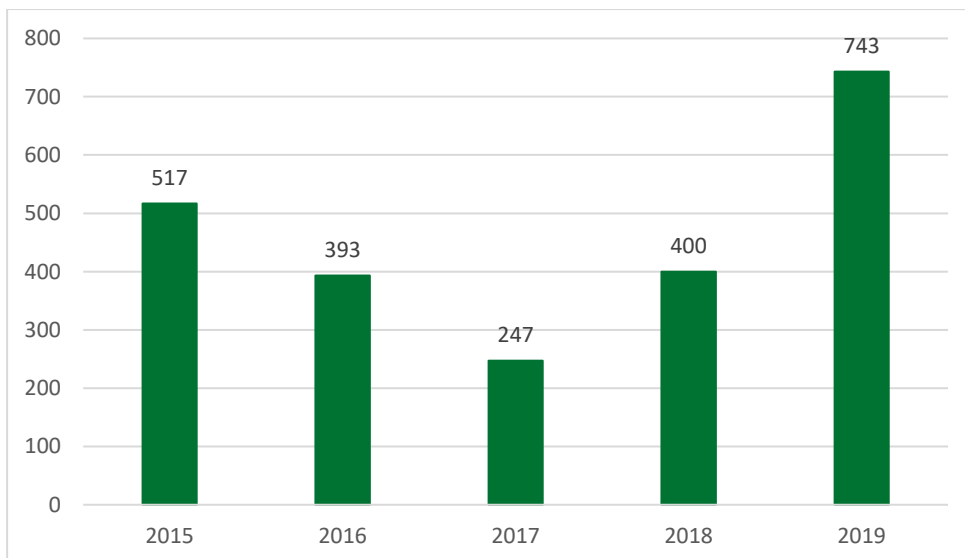
Erteilte Erlaubnisse 2019 nach Berufen (Gesamt: 4.079):



Im Jahr 2019 wurden für 31 Antragsteller aus EU-Staaten und 136 Antragsteller aus Drittstaaten nach Absolvierung der vorgegebenen Anpassungsmaßnahmen bzw. Kenntnisprüfungen die Erlaubnis zum Führen der Berufserlaubnis in einem nichtakademischen Heilberuf erteilt.

Entwicklung ausländischer Anträge auf Anerkennung eines nicht in Deutschland erworbenen Berufsabschlusses

Hier konnte im Vergleich zum Vorjahr wiederum eine deutliche Steigerung auf insgesamt 743 Anträge festgestellt werden. Wovon 602 Anträge allein auf den Beruf der Gesundheits- und Krankenpfleger entfallen.



Leistungen der Allgemeinen Verwaltung

Finanzen

Der KSV Sachsen bewirtschaftete neben dem Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe nach § 160 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) auch Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt und dem Haushalt des Freistaates Sachsen im Rahmen der übertragenen Fachaufgaben.

Diese werden in separaten Haushaltsrechnungen verwaltet und werden somit gesondert aufgeführt.

Kommunalhaushalt und Ausgleichsabgabe

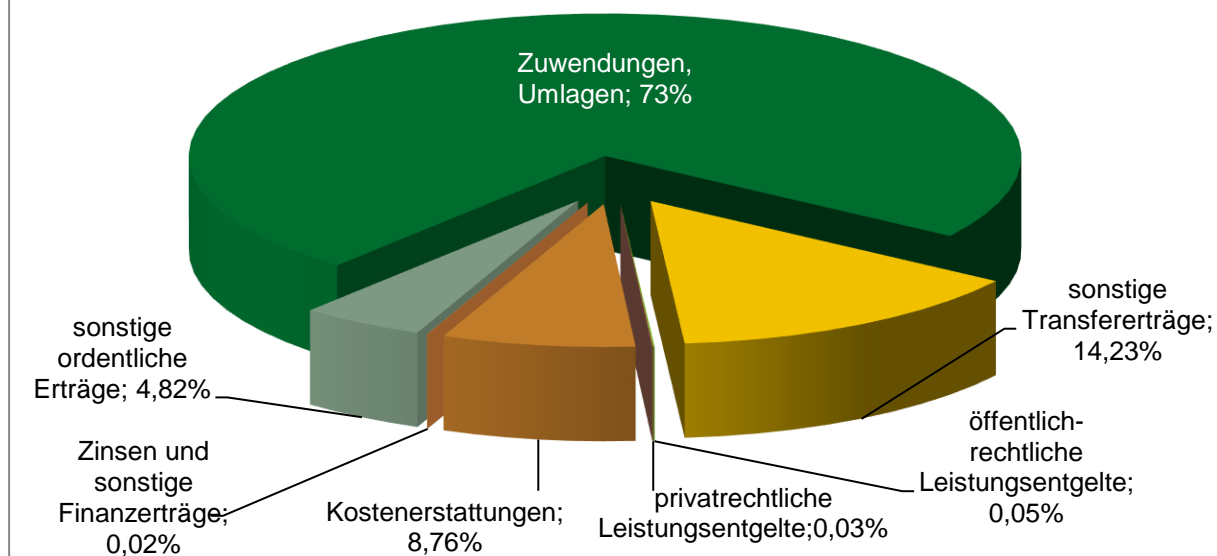
Die nachstehend aufgeführten Zahlen müssen als **vorläufig** betrachtet werden, da der Jahresabschluss erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Beschluss der Versammlung festgestellt werden kann.

Das Haushaltsjahr 2019 des KSV Sachsen wurde mit folgendem **Gesamtergebnis** abgeschlossen:

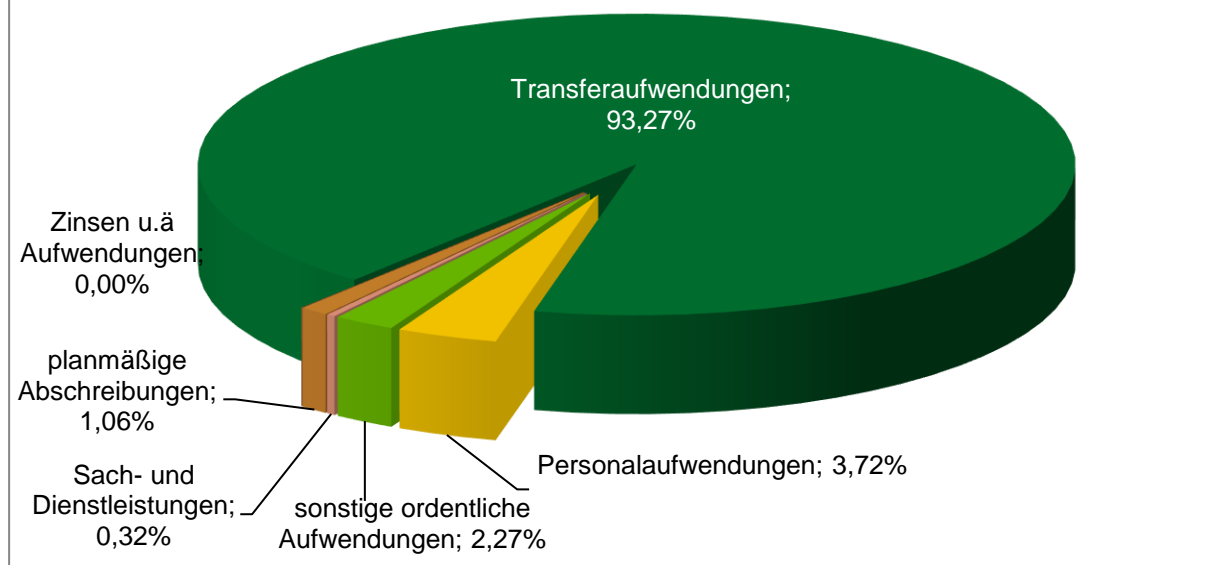
Ergebnisrechnung	vorläufig 2019 in EUR	2018 in EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	766.187.333,40	719.842.117,46
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	764.038.934,71	697.962.144,62
Ordentliches Ergebnis	2.148.398,69	21.879.972,84
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	4.375,13	7.104.239,39
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	5.404,04	1.907.153,08
Sonderergebnis	-1.028,91	5.197.086,31
Gesamtergebnis	2.147.369,78	27.077.059,15

Gesamtfinanzrechnung	2019 in EUR	2018 in EUR
Endbestand an liquiden Mitteln	61.028.086,78	60.623.269,31

Gesamtergebnishaushalt - Erträge (vorläufig)



Gesamtergebnishaushalt - Aufwendungen (vorläufig)



Die Vermögensrechnung des Kommunalhaushaltes des KSV Sachsen weist zum Bilanzstichtag am 31.12.2019 eine Bilanzsumme in Höhe von 84,2 Mio. EUR aus und damit 1,2 Mio. EUR weniger als 2018.

Die Vermögensrechnung für die Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX weist zum Bilanzstichtag am 31.12.2019 eine Bilanzsumme in Höhe von 69,1 Mio. EUR aus und damit 5,6 Mio. EUR mehr als 2018.

Bundes- und Landeshaushalt

Den Ausgaben im Landeshaushalt in Höhe von 126 Mio. EUR (2018: 127 Mio. EUR) standen Einnahmen in Höhe von 27 Mio. EUR (2018: 27 Mio. EUR) gegenüber.

Die geringfügige Verringerung der Ausgaben im Landeshaushalt 2019 lag zum überwiegenden Teil im Wegfall der Ausgaben für Investitionen im Bereich unbegleitete minderjährige Ausländer begründet, wenngleich ein Anstieg der Ausgaben im Bereich des Opferentschädigungsgesetzes, zur Förderung der Schulsozialarbeit und der Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe zu verzeichnen war.

Der Bewirtschaftung der im Landeshaushalt zugewiesenen Mittel lagen ca. 41.500 (2018: 38.000) Buchungen zugrunde, welche über 78 Haushaltsstellen vollzogen wurden.

Im Bundeshaushalt wurden 102 Mio. EUR verausgabt (2018: 99 Mio. EUR) und 0,7 Mio. EUR vereinnahmt (2018: 0,7 Mio. EUR). Die Bewirtschaftung umfasste insgesamt 28 Haushaltsstellen.

Im Bundeshaushalt standen weiterhin gesunkene Ausgaben im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts, insbesondere für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, den gestiegenen Ausgaben für Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten, bei anderen Leistungsanbietern und Inklusionsbetrieben beschäftigten behinderten Menschen gegenüber. Die Einnahmen bewegten sich auf nahezu gleichbleibendem Stand wie im Vorjahr, wobei größtenteils Einnahmen aufgrund Haushaltsvermerk den Ausgaben zugeflossen sind.

Personal

Die Gesamtstellenzahl im Stellenplan 2019 des KSV Sachsen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um zehn Stellen (Vollzeitäquivalente – VZÄ) von 480 VZÄ auf 490 VZÄ.

Änderungen im Stellenplan und in der Personalbesetzung waren im Wesentlichen bedingt durch folgende Entwicklungen:

- Abbau von 16 Planstellen der Anlauf- und Beratungsstelle des Freistaates Sachsen zum Fonds „Heimerziehung in der DDR“ in den Jahren 1949 bis 1990 durch Beendigung der Tätigkeit per 31.12.2018
- Integration der im Zeitraum 01/2018 bis 12/2021 durch Bundesmittel finanzierten 5 Planstellen für die Modellprojektarbeit Bundesteilhabegesetz (BTHG) in den Stellenplan des KSV Sachsen
- Stellenplanerweiterung im Fachbereich 2 – Sozialhilferecht - im Umfang von 18 Planstellen für die weitere Umsetzung des BTHG und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB)

Mit 25 Personalabgängen und 53 Neueinstellungen hält die Dynamisierung im Personalbestand weiter an. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Fluktuationsrate von 7,04 % auf 4,71 % (BDA-Formel).

Es wurden 60 interne und externe Stellenausschreibungsverfahren durchgeführt. Darüber hinaus konnte bei der personellen Strukturentwicklung in den Fachdiensten die Besetzung der stellvertretenden Fachdienstleiterstellen bedarfsorientiert fortgesetzt werden.

Die Tendenz der letzten Jahre bei der Steigerung der Teilzeitarbeit setzte sich fort. Per 06/2019 befanden sich knapp 41 % aller Mitarbeiter in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis. Deshalb waren auf den Planstellen von 490 VZÄ durchschnittlich 530 Mitarbeiter beschäftigt. Darunter

befinden sich auch Altersteilzeitbeschäftigte, die im Rahmen des TV FlexAZ vertraglich gebunden sind.

Das Durchschnittsalter der Beschäftigten beträgt im Vergleich zum Vorjahr unverändert 44 Jahre.

Zur Gewinnung von Nachwuchskräften hat der KSV Sachsen die jährliche Einstellungszahl für die Ausbildung von Studierenden an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum erhöht. Im September 2019 nahmen sechs Studentinnen die Ausbildung auf.

Organisation

Postbearbeitung

In den Poststellen in beiden Dienstgebäuden Leipzig und Chemnitz wurden täglich knapp 900 Eingangspoststücke bearbeitet, d. h. pro Monat wurden rund 18.300 Briefe geöffnet und sortiert bzw. zugeordnet. Das bedeutet im Gesamtjahr ein Postaufkommen von fast 220.000 Eingangsbriefen.

Externe Aktenregistratur

In der vom KSV Sachsen genutzten Aktenregistratur bei einem externen Dienstleister befinden sich derzeit rund 72 km Akten des gesamten Verbandes. Die damit verbundenen Aufgaben sind, neben den Transporten der auszulagernden Akten von Chemnitz und Leipzig nach Radeheld, die regelmäßige Überwachung der Aufbewahrungsfristen dieser Dokumente und deren ordnungsgemäße Vernichtung.

Beschaffungen

Auch in diesem Jahr wurden von der zentralen Vergabestelle wieder verschiedenste Beschaffungen mit dem Ziel einer Verbesserung bei der Bewirtschaftung der Dienstgebäude, von Arbeitsprozessen und einer Erhöhung der Arbeitszufriedenheit durchgeführt. Stellvertretend seien genannt die Ausschreibung zur Einführung eines elektronischen Fahrtenbuchs, die Vergabe für den Neuaufbau der Homepage und des Intranets im KSV Sachsen, die Beschaffung neuer Dienst-Pkw und Beschaffungen im Zusammenhang mit der Einführung des „Mobilen Arbeitens“.

Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Mehr als 1.000 EUR wurden Beschäftigten als Zuzahlungen für notwendige Arbeitsplatzbrillen gewährt.

Innenbeleuchtung

Im Chemnitzer Dienstgebäude ist zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen unserer Beschäftigten und der Energieeffizienz geplant, die gesamte Beleuchtung auf LED umzustellen. Bei der Sächsischen Aufbaubank wurde dafür ein Antrag auf Zuwendung von Fördermitteln im Rahmen der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Klimaschutz im Freistaat Sachsen“ gestellt. Nach Umsetzung der Maßnahme – voraussichtlich im Jahr 2020 – wird sich die Beleuchtungssituation für unsere Beschäftigten deutlich verbessern sowie der CO₂-Ausstoß und der Stromverbrauch erheblich reduziert.

IT-Bereich

Mobile Arbeit und Heimarbeit

Das Jahr 2019 stand für den IT-Fachdienst als auch für die Beschäftigten anderer Fachdienste des KSV Sachsen im Zeichen der mobilen Arbeit und des Homeoffice. Die Verantwortlichen übernahmen die technische Planung sowie die Umsetzung des Projekts und begleiteten sie in der Erprobungsphase.

Insgesamt wurden dafür durch die Verantwortlichen der Informationstechnik zehn Arbeitsplätze für die Heimarbeit bestehend aus Thinclient, Monitor und Telefon aufgebaut. 26 Notebooks mit Windows 10 wurden für das mobile Arbeiten bereitgestellt. Davon 18 Geräte für Beschäftigte mit vorwiegend Außentätigkeit und acht Geräte für die flexible Ausleihe in den einzelnen Fachbereichen.

Erweiterung MicroDataCenter (MDC)

Nach dem Umzug der zentralen Servertechnik in ein hochmodernes MicroDataCenter im Jahr 2018 begannen in 2019 die Vorbereitungen für die Erweiterung des internen Rechenzentrums. Zur Erhöhung der Daten- und Ausfallsicherheit wurden die redundanten Server und Speichergeräte in einem weiteren feuer- und löschwasserfesten Schrank (MDC) untergebracht.

DSGVO-konforme Kommunikation

Mit den Produkten FTAPI SecuTransfer und SecuForms wurde im KSV Sachsen die Grundlage für einen datenschutzkonformen Austausch von Informationen geschaffen. Während es SecuTransfer ermöglicht, innerhalb von Outlook E-Mail-Anhänge oder auch die gesamte E-Mail zu verschlüsseln, werden mit SecuForms Formulare im Internet bereitgestellt, mit Hilfe derer Antragsteller, Klienten und Partner ihre Anträge, Bewerbungen, Rechnungen oder Widersprüche sicher einreichen können.

Internet und Intranet

Im Fachdienst 130 begannen in 2019 die Vorbereitungen zur Überarbeitung des Intranets und der Homepage des KSV Sachsen. Es wurden entsprechend geeignete Technologien und Dienstleister für die Realisierung ausgewählt. Für die Umsetzung im Jahr 2020 konnten bereits Vorschläge erarbeitet werden. So wird es einen grundlegend modernisierten Außenauftritt des KSV Sachsen im Internet geben.

Leistungen im Vergleich

Gesamtentwicklung des überörtlichen Sozialhilfeträgers

Der KSV Sachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe gewährt insbesondere für Menschen mit Behinderungen, die wesentlich an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt sind, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII. Die Schwerpunkte liegen dabei auf den Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten sowie der Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Entwicklung in den letzten Jahren war durch einen stetigen Zuwachs an Fallzahlen hauptsächlich im Bereich der Eingliederungshilfe gekennzeichnet. Im Jahr 2018 kam es aufgrund des Zuständigkeitswechsels (+ 1.400 Fälle) und der Übernahme von Leistungsfällen im Rahmen

der Eingliederungshilfe von den örtlichen Trägern zu einem besonders starken Anstieg der Fallzahlen beim KSV Sachsen.

Im Berichtsjahr 2019 kam es bei einzelnen klassischen Hauptmaßnahmen der Eingliederungshilfe sogar zu einem leichten Rückgang und nur im ambulant betreuten Wohnen zu einem moderaten Anstieg.

Aus der Erhebung der Fallzahlen lassen sich folgende grundsätzliche Aussagen für den Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ableiten:

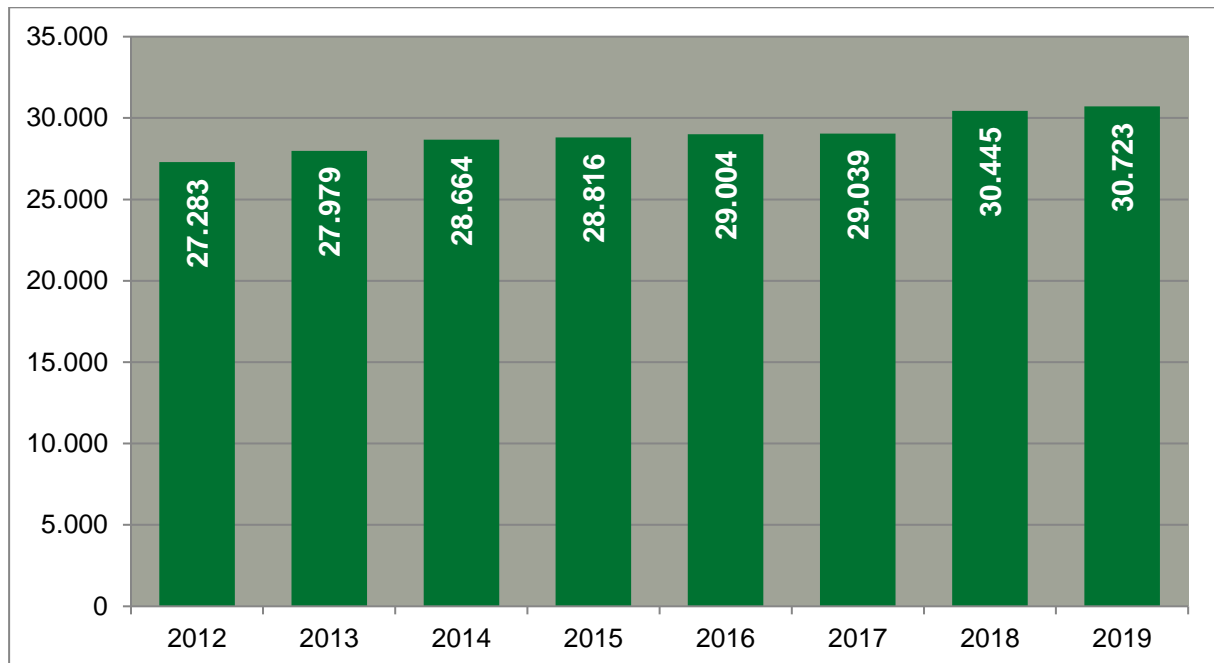
1. Im Bereich des stationär betreuten Wohnens in Wohnheimen und Außenwohngruppen ist ein leichter Rückgang der Fallzahlen um 57 Leistungsberechtigte von 9.705 (Stand 31.12.2018) auf insgesamt 9.468 (Stand 31.12.2019) zu verzeichnen.
2. Im Bereich des ambulant betreuten Wohnens ist ein Anstieg von 6.364 Leistungsberechtigten auf insgesamt 6.481 Menschen mit Behinderungen zu verzeichnen. Vor allem jüngere Menschen - auch mit zum Teil schweren Behinderungen - möchten selbstbestimmt und eigenverantwortlich entsprechend der Intention des BTHG leben. Dies entspricht dem bundesweiten Trend.
3. Im Arbeitsbereich der WfbM ist die Anzahl der Beschäftigten - nach Jahren des stetigen Zuwachses - inzwischen konstant mit 15.559 (Stand 31.12.2019). Alternative Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben bei sog. anderen Leistungsanbietern werden bislang vergleichsweise in geringem Maße in Anspruch genommen (27 Leistungsberechtigte).

Die Anzahl der Leistungsberechtigten insgesamt, die vom KSV Sachsen Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII - d. h. Leistungen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder Hilfen in anderen Lebenslagen - erhalten, ist im Berichtsjahr 2019 um 278 Fälle auf insgesamt 30.723 Fälle gestiegen.

Dies beruht vor allem auf dem Anstieg von Pflegebedürftigen in Pflegeheimen, die verstärkt auf Leistungen der Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe angewiesen sind (Zuwachs von 273 Leistungsberechtigten). Hier gab es einen starken Anstieg der Leistungsfälle von 2.588 (Stand 31.12.2018) auf insgesamt 2.861 (Stand 31.12.2019). Dies entspricht einem Anstieg um rund 11 %.

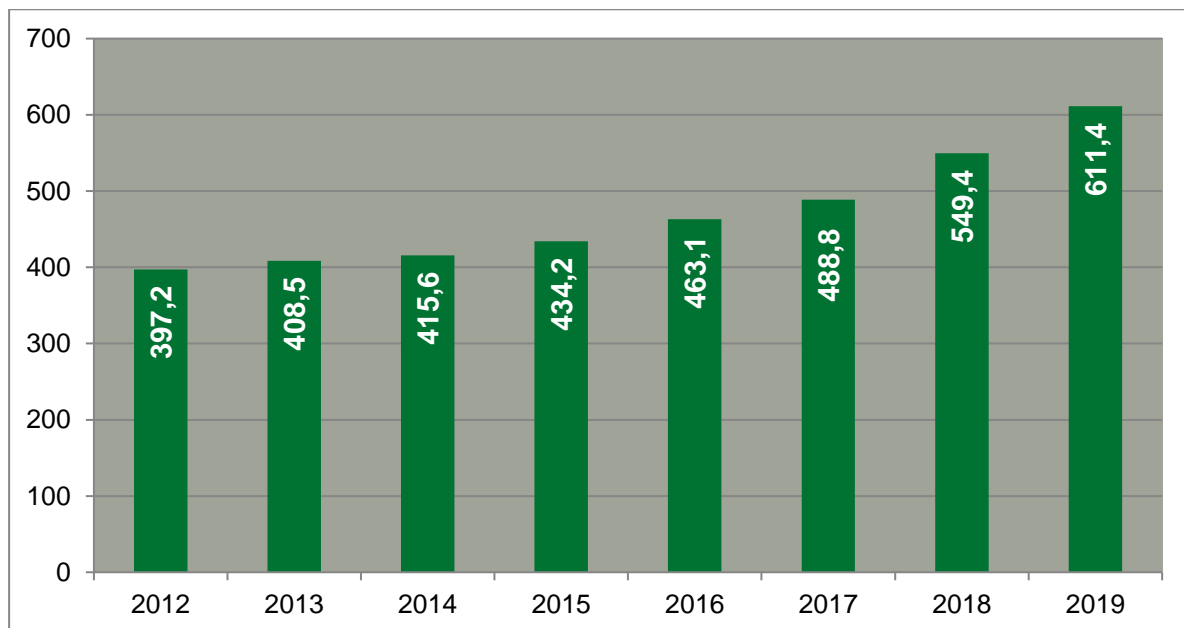
Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der leistungsberechtigten Personen wurde berücksichtigt, dass eine Person mehrere Maßnahmen der Sozialhilfe gleichzeitig in Anspruch nehmen kann; beispielsweise Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM und Leistungen im ambulant betreuten Wohnen. Der Leistungsfall wird nur einmal gezählt.

Gesamtzahl der Leistungsberechtigten nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII



Die Bruttoausgaben für die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII sind in den letzten Jahren beim KSV Sachsen stetig gestiegen. Dies entspricht dem bundesweiten Trend.

Bruttoausgaben für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII (in Millionen Euro)



Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger im Bundesvergleich

Die Bundearbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGüS) erhebt seit 1998 in Zusammenarbeit mit der Firma con_sens GmbH Hamburg Kennzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII. Dabei geht es um Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten sowie Leistungen für Arbeits- und Beschäftigungsangebote (Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesförderstätten). Diese Bereiche bilden den Schwerpunkt der Leistungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Deutschland.

Ende 2016 wurde die seit vielen Jahren diskutierte Reform der Eingliederungshilfe mit dem Bundesteilhabegesetz verabschiedet. Damit werden stufenweise in den Jahren 2017, 2018, 2020 und 2023 wichtige Veränderungen eintreten, die auch hinsichtlich ihrer Wirkungen und Kosten zu überprüfen sein werden.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Kennzahlenvergleich eine zusätzliche Bedeutung zu. Denn zu den Grundlagen einer rationalen Diskussion und Bewertung gehört eine zuverlässige Fakten- und Datenbasis, zu der der Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, z. B. mit Daten zur Fallzahl- und Ausgabenentwicklung, beiträgt. Der KSV Sachsen beteiligt sich seit vielen Jahren beim Benchmarking.

Alle 23 überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Deutschland vergleichen ihre Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Die Schwerpunkte der Betrachtung liegen dabei auf Daten der Fallzahl- und Ausgabenentwicklung für die Bereiche:

Wohnen

- stationär betreutes Wohnen
- ambulant betreutes Wohnen
- begleitetes Wohnen in Gastfamilien

Arbeit und Beschäftigung

- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
- Tagesförderstätten
- Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung

Für jeden Bereich werden die Platzzahlen, Anzahl der Leistungsberechtigten und die Kosten abgebildet. Es erfolgt eine Differenzierung nach Behinderungsart, Alter und Geschlecht. Hierzu bedarf es umfangreicher und zeitintensiver Abstimmungen und Prüfungen der Datenplausibilität unter den teilnehmenden Sozialhilfeträgern zur Gewährleistung der hohen Datenqualität. In der Fassung vom 21.04.2020 liegt der Kennzahlenbericht für 2018 vor.

Ab 2018 konzentriert sich der Kennzahlenvergleich auf die Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen.

Zentrale Ergebnisse des Kennzahlenberichtes 2018 sind:

- Bundesweit sind immer mehr volljährige Menschen mit Behinderungen beim Wohnen auf eine Betreuung durch die Eingliederungshilfe angewiesen (407.539 Menschen mit stationärer oder ambulanter Betreuung).
Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Steigerung 2,1 %.
- Etwas mehr als die Hälfte von ihnen wurden 2018 in ambulant unterstützten Wohnformen betreut (51 %).

- Die Ambulantisierungsquote ist bundesweit stetig angestiegen und erreicht im Mittel 51 %.
- Ende 2018 besuchten bundesweit 313.108 Personen eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder eine Tagesförderstätte; insgesamt ca. 2.192 Personen mehr, als noch im Jahr zuvor (Steigerung 0,7 %).
- Die Gesamtausgaben für Werkstattleistungen betragen 2018 bundesweit 4,7 Mrd. EUR (ein Plus von 3,6 % im Vergleich zum Vorjahr).
- Im Betrachtungszeitraum 2018 haben die „anderen Anbieter“ mangels entsprechender Angebote noch keine nennenswerte Bedeutung gehabt.

Der Bericht steht im Internet unter [www. bagues.de/Veröffentlichungen](http://www.bagues.de/Veroeffentlichungen) zur Verfügung.

Benchmarking mit den kommunalen Gebietskörperschaften

Auch im Jahr 2019 stellte der KSV Sachsen den kommunalen Gebietskörperschaften ein Quartals- und Jahres-Benchmarking über den Vollzug des § 152 SGB IX/LBlindG und des BEEG mit Betreuungsgeld/SächsLErzGG zur Verfügung, um somit einen sachsenweiten Vergleich über Antrags-, Erledigungs- und Bestandszahlen sowie Personaleinsatz zu ermöglichen.

Die Erledigungsstatistik für ganz Sachsen im Jahr 2019 gliedert sich wie folgt:

Feststellungen nach § 152 SGB IX

erledigte Anträge	87.480
erledigte Widersprüche	13.188
erledigte Klagen	1.458
Bestand - Merkzeichen "G"	216.116
Bestand - Merkzeichen "aG"	41.757

Elterngeld

erledigte Anträge	52.325
erledigte Widersprüche	912
ausgezahlte Leistungen	324.299.000

Landeserziehungsgeld

erledigte Anträge	8.542
ausgezahlte Leistungen	11.320.000

Betreuungsgeld

erledigte Anträge	39
ausgezahlte Leistungen	0

Zusammenarbeit mit den Kommunen

Die jährliche sächsische **Fachtagung zum Feststellungsverfahren von Behinderungen** (gemäß § 152 SGB IX) fand am 9. September 2019 wieder in den Räumen des historischen Stadtverordnetensaales der Stadt Chemnitz statt.

Die Veranstaltung wurde diesmal rund um das Thema „Merkzeichen“ gestaltet. Vertreter der Verwaltung, Mediziner und Juristen der zuständigen Fachabteilungen der kommunalen Körperschaften, des KSV Sachsen, der sächsischen Sozialgerichtsbarkeit als auch des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nahmen teil.

Zunächst wurde von den Versorgungsärztinnen Dipl.-Med. Ramona Schönherr und Dr. med. Renate Schmidt des KSV Sachsen über die Besonderheiten der Feststellung der Merkzeichen „H“ und „B“ im Kindesalter und über die geänderten Voraussetzungen durch das BTHG bei der Anerkennung des Merkzeichens „aG“ referiert.

Der weitere Verlauf der Veranstaltung widmete sich dann den aktuellen Entwicklungen im Landesblindengeldrecht. Herr Dr. Christian Braun (Richter am Landessozialgericht München) sprach über die aktuelle Entwicklung in der Rechtsprechung zum Blindengeldrecht. Daran anknüpfend wurde von Andreas Löbner (Fachbereichsleiter Soziales Entschädigungsrecht) zum Abschluss der Tagung das Rundschreiben des KSV Sachsen zur Thematik vorgestellt und den Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, sich intensiv zu den geplanten Neuerungen fachlich auszutauschen.

In den Aufgabenbereichen SGB IX/Landesblindengeld sowie Elterngeld/Landeserziehungsgeld fanden auch in diesem Jahr quartalsweise Fachberatungen auf Arbeitsebene statt. Ergänzt wurden diese durch verschiedene Fortbildungen und Workshops für die Mitarbeiter der kommunalen Körperschaften auf diesen Gebieten. Die immer verschiedenen Themen sind an dem jeweiligen Rechtsgebiet ausgerichtet und werden meist von den Kommunen eingebracht. Die aktuelle Rechtsprechung (der sächsischen Sozialgerichte bzw. bundesweit) wird ausgewertet. Themen zum elektronischen Aktenverfahren (VIS 5) werden besprochen.

Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt war im Jahr 2019 schwerpunktmäßig mit seinen gesetzlichen Pflichtaufgaben befasst. Dazu gehörten die Prüfung des Gesamtabschlusses für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX sowie eine Prüfung der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, um das in diesem Zusammenhang erforderliche Testat erteilen zu können.

Prüfung des Jahresabschlusses 2018 für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe in Form eines Gesamtjahresabschlusses

Der Gesamtjahresabschluss wurde durch das RPA daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des auf die Rechnungslegung bezogenen internen Kontrollsystems sowie die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den

Anlagen zum Jahresabschluss auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung des KSV Sachsen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss.

Die Prüfung wurde im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen von drei Monaten durchgeführt.

Der Gesamtjahresabschluss wurde daraufhin am 09. Dezember 2019 von der Versammlung des KSV Sachsen beschlossen.

Weitere Prüfungen

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung konnte das RPA den zuständigen Fachbereichen verschiedene Verbesserungsvorschläge unterbreiten.